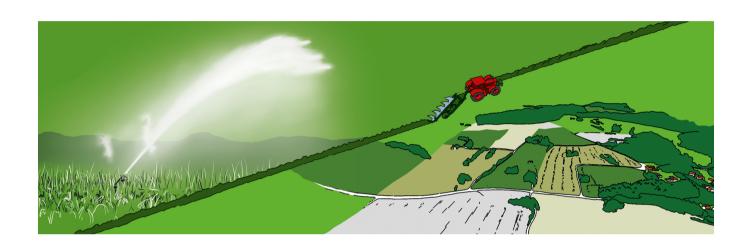


### Statistische Berichte Niedersachsen

Landesamt für Statistik Niedersachsen



C IV 9.8 – 3j / 2016

# Agrarstrukturerhebung (ASE) 2016

#### Heft 8

Bodenmanagement, Bewässerung, Ökologische Vorrangflächen und Tierischer Wirtschaftsdünger



#### Zeichenerklärung

- = Nichts vorhanden

0 = Mehr als nichts, aber weniger als die Hälfte der kleinsten dargestellten Einheit

 = Zahlenwert unbekannt oder aus Geheim haltungsgründen nicht veröffentlicht

r = berichtigte Zahl

X = Nachweis ist nicht sinnvoll, unmöglich oder Fragestellung trifft nicht zu

... = Angabe fällt später an

/ = Nicht veröffentlicht, weil nicht ausreichend genau oder nicht repräsentativ

LF = Landwirtschaftlich genutzte Fläche

D = Durchschnitt

p = vorläufige Zahl

r = berichtigte Zahl

s = geschätzte Zahl

dav. = davon. Mit diesem Wort wird die Aufgliederung einer Gesamtmasse in sämtliche Teilmassen eingeleitet

dar. = darunter. Mit diesem Wort wird die Ausgliederung einzelner Teilmassen angekündigt

ha = Hektar (10 000 m2)

dt = Dezitonne (100 kg)

t = Tonnen

Änderungen bereits bekanntgegebener Zahlen beruhen auf nachträglichen Berichtigungen. Abweichungen in den Summen sind in der Regel auf das Runden der Einzelpositionen zurückzuführen. Soweit nicht anders vermerkt ist, wurden die Tabellen im Landesamt für Statistik Niedersachsen erarbeitet und gelten für das Gebiet des Landes Niedersachsen.

#### **Oualität**

Sollte dem LSN nach Veröffentlichung dieser Publikation ein Fehler bekannt werden, so wird in der Online-Version darauf hingewiesen und der Fehler korrigiert. Die Online-Version finden Sie im Internet unter www.statistik.niedersachsen.de > Veröffentlichungen > Statistische Berichte > C Land- und Forstwirtschaft, Fischerei bzw. in der Statistischen Bibliothek (Publikationsserver der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder).

Der dazugehörige Qualitätsbericht steht Ihnen als kostenfreier Download im Publikationsangebot des Statistischen Bundesamtes unter dem Thema Land- & Forstwirtschaft, Fischerei zur Verfügung www.destatis.de > Menü > Methoden > Qualität > Qualitätsberichte > Branchen und Unternehmen > Land - und Forstwirtschaft, Fischerei

#### Information und Beratung

Auskünfte zu dieser Veröffentlichung unter: E-Mail: Dezernat42@statistik.niedersachsen.de

Tel.: 0511 9898-2464 (Sibylle Sauer)

Auskünfte aus allen Bereichen der amtlichen Statistik unter:

Tel.: 0511 9898-1132, -1134 Fax: 0511 9898-991134

E-Mail: auskunft@statistik.niedersachsen.de Internet: www.statistik.niedersachsen.de

#### Herausgeber

Landesamt für Statistik Niedersachsen Postfach 91 07 64 30427 Hannover

Erscheinungsweise: 3-jährlich Erschienen im Juni 2020

#### © Landesamt für Statistik Niedersachsen, Hannover 2020.

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

### Aus der Agrarstrukturerhebung 2016 werden folgende Hefte veröffentlicht:

#### Heft 1 - A

Gemeindeergebnisse Teil I – Betriebsgrößenstruktur, Bodennutzung, Viehhaltung

#### Heft 1 - B

Gemeindeergebnisse Teil II – Betriebswirtschaftliche Ausrichtung (BWA), Ökologischer Landbau

#### Heft 2

Größenstruktur der landwirtschaftlichen Betriebe und Forstbetriebe

#### Heft 3

Struktur der Bodennutzung, Hauptnutzungs- und Kulturarten

#### Heft 4

Viehhaltung

#### Heft 5

Betriebswirtschaftliche Ausrichtung (BWA), Standardoutput

#### Heft 6

Rechtsform der Betriebe, Sozialökonomische Betriebstypen, Gewinnermittlung/Umsatzbesteuerung, Bezug von Beihilfen zur Förderung der ländlichen Entwicklung

#### Heft 8

Bodenmanagement, Bewässerung, Ökologische Vorrangflächen, Tierischer Wirtschaftsdünger

#### Heft 9

Arbeitskräfte in der Landwirtschaft, Berufsausbildung des Betriebsleiters / Geschäftsführers, Einkommenskombinationen

#### Heft 10

Eigentums- und Pachtverhältnisse, Pachtflächen und Pachtentgelte

#### Heft 11

Ökologischer Landbau

#### Heft 12

Gartenbauerhebung – Betriebe mit Anbau von Gartenbaugewächsen

Inhalt	Seite
1 Vorbemerkung	8
2 Rechtsgrundlagen	9
3 Aufbau der Erhebung	9
4 Berichtskreis	10
5 Vergleichbarkeit	10
6 Verwendete Begriffe und Definitionen	11
Umrechnungsschlüssel für Großvieheinheiten	18
7 Rundungsdifferenzen	22
8 Qualitätskennzeichen	22
Übersicht 1: Gliederung der Agrarstrukturerhebung 2016	23
Übersicht 2: Betriebswirtschaftliche Ausrichtung	24
Bodenmanagement, Bewässerung, Ökologische Vorrangflächen, Tierischer Wirtschaftsdünger	٢
1202 R Landwirtschaftliche Betriebe mit Bewässerungsmöglichkeit auf Freilandflächen – ohne Frostschutzberegnung – und bewässerte Flächen 2015 nach Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) 2016 (in Tausend)	
Land, Statistische Regionen	28
1203 R Landwirtschaftliche Betriebe mit Bewässerungsmöglichkeit auf Freilandflächen – ohne Frostschutzberegnung – und bewässerte Flächen 2015 nach Bewässerungsverfahren und Wasserherkunft (in Tausend)	
Land, Statistische Regionen	30
1301 R Bodennutzungsverfahren landwirtschaftliche Betriebe auf Ackerfläche im Freiland 2015/16 ohne Fruchtwechsel von 2015 bis 2016 nach Größenklassen des Ackerlandes (in Tausend)	7.1
Land, Statistische Regionen	31
1302 R Landwirtschaftliche Betriebe mit Bodenbedeckung und Erosionsschutz auf Ackerflächen im Freiland von Oktober 2015 bis Februar 2016 (in Tausend)	
Land, Statistische Regionen	36
1303 R Ökologische Vorrangfläche 2016 (in Tausend) Land, Statistische Regionen	37
1500 R Landwirtschaftliche Betriebe, die Wirtschaftsdünger auf Ackerland oder Dauergrünland ausgebracht haben, und die ausgebrachte Menge im Jahr 2015 nach Wirtschaftsdüngern und Kulturarten (in Tausend)	
Land, Statistische Regionen	38
1501 R Landwirtschaftliche Betriebe, die Wirtschaftsdünger an abgeben oder von Dritten aufgenommen oder Wirtschaftsdünger auf Ackerland oder Dauergrünland ausgebracht haben, und ausgebrachte Menge im Jahr 2015 nach Wirtschaftsdüngearten ( in Tausend)	
Land, Statistische Regionen	40

1502 R	Landwirtschaftliche Betriebe, die Wirtschaftsdünger auf Ackerland und Dauergrünland ausgebracht haben, und ausgebrachte Menge im 2015 nach Ausbringungstechniken und Kulturarten (in Tausend)	
	Land, Statistische Regionen	43
1503 R	Landwirtschaftliche Betriebe, die Wirtschaftsdünger auf Stoppeln oder unbestelltem Ackerland ausgebracht haben, und ausgebrachte Menge im Jahr 2015 nach Einarbeitung ausgebracht haben (in Tausend)	
	Land, Statistische Regionen	46
	Anhang  Erbabungsvordruck S. Agrarctrukturorbabung 2016	

- Erhebungsvordruck S Agrarstrukturerhebung 2016
- Erhebungsvordruck N Agrarstrukturerhebung 2016
- Erhebungsvordruck F Agrarstrukturerhebung 2016



#### 1 Vorbemerkungen

Die Agrarstrukturerhebung (ASE) 2016 setzt die Reihe der seit 1975 alle zwei Jahre, bzw. seit 2007 alle drei Jahre stattfindenden Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe fort. In zehnjährlichem Abstand werden außerdem Landwirtschaftszählungen (LZ) durchgeführt, zuletzt im Jahr 2010. In den Jahren, in denen eine Landwirtschaftszählung durchgeführt wird, ist die Agrarstrukturerhebung Teil dieser Totalerhebung. 2010 war die Agrarstrukturerhebung Bestandteil der totalen Haupterhebung der LZ.

Bei der Agrarstrukturerhebung 2016 handelt es sich um eine Kombination einer allgemeinen Erhebung mit einer Stichprobenerhebung. Befragt werden alle landwirtschaftlichen Betriebe, die bestimmte Mindestgrenzen überschreiten. Dabei werden bei, nach einem Stichprobenplan ausgewählten Betrieben außerdem zusätzliche Merkmale erhoben. Ziel der Erhebung ist die Gewinnung umfassender, aktueller, wirklichkeitsgetreuer und zuverlässiger statistischer Informationen über die Betriebsstruktur sowie die wirtschaftliche und soziale Situation in den landwirtschaftlichen Betrieben. Die Daten dienen dazu, den Strukturwandel in der Landwirtschaft zu erkennen und auf seine Ursachen hin untersuchen zu können sowie Erntemengen zu berechnen. Außerdem liefern die Daten zahlreiche Informationen als Grundlage zur Ausgestaltung der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union und für die Verteilung des Agrarhaushaltes auf die Mitgliedstaaten nach 2020.

Die ASE 2016 ist eine teilweise repräsentative und teilweise totale Erhebung, die in verschiedene Merkmalskomplexe, wie z. B. Bodennutzung und Viehbestände gegliedert ist. Innerhalb dieser Merkmalskomplexe werden unterschiedliche Sachverhalte (Merkmale) erfragt.

Sofern die betreffenden Merkmale in den jeweiligen Strukturerhebungen allgemein erhoben wurden, d. h. bei allen Betrieben, wurden sie auch auf Gemeinde- und Kreisebene veröffentlicht. Dies war seit 1971 bis einschließlich 2007 alle vier Jahre der Fall, danach zuletzt im Jahr 2010. Während in der ASE 2013 alle Merkmale repräsentativ erhoben wurden, wurde ein Teil der Merkmale der ASE 2016 total erfragt und ein anderer Teil der Merkmale wurde nur repräsentativ erhoben. Merkmale, die lediglich repräsentativ, d. h. nur bei einem Teil der Betriebe, erhoben wurden, sind nur auf Ebene der Länder bzw. auf NUTS2-Ebene ("Statistische Regionen", entsprechen in Niedersachsen den früheren Regierungsbezirken) verfügbar. Merkmale, die total erfragt worden, sind auf Kreis- und teilweise auch Gemeindeebene verfügbar.

Die Ergebnisse der ASE 2016 werden in insgesamt zwölf Heften veröffentlicht. Dieses Heft (Heft 8 – Bodenmanagement, Bewässerung, Ökologische Vorrangflächen, Tierischer Wirtschaftsdünger) enthält ausgewählte Merkmale zur Bodenbewirtschaftung nach Bodenbearbeitungsmethoden und Erosionsschutz, zur Größe und Wasserzufuhr bewässerter Flächen, zum Umfang ökologischer Vorrangflächen sowie der Verwendung und Herkunft von tierischem Wirtschaftsdünger. Zur besseren Vergleichbarkeit wurde der Tabellenaufbau mit den Veröffentlichungen der Gemeindeergebnisse vergangener Jahre abgestimmt.

Die regionale Gliederung der Tabellen entspricht aufgrund bundesweiter Absprachen dem Gebietsstand vom 1.3.2016. Daher sind die am 1.11.2016 zum neuen Landkreis Göttingen fusionierten Landkreise Göttingen und Osterode noch separat dargestellt.

Die Ergebnisse der ASE 2016 sind mit den Ergebnissen der LZ 2010 und denen der ASE 2013 vergleichbar. Dies gilt aber nur eingeschränkt für den Vergleich mit den Strukturerhebungen bis einschließlich 2007.

So wurden 2010 z. B. die unteren Erfassungsgrenzen deutlich angehoben. War ein Betrieb zwischen 1999 und 2007 bereits ab einer Größe von 2 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF) auskunftspflichtig, war er es ab 2010 erst ab 5 ha LF. Zudem wurden Merkmale inhaltlich-methodisch neu abgegrenzt (z. B. Arbeitskräfte) und Klassifizierungssysteme (z. B. Betriebswirtschaftliche Ausrichtung) deutlich verändert bzw. dem geltenden EU-Recht angepasst. (Siehe auch "Vergleichbarkeit")

#### 2 Rechtsgrundlagen

Für die ASE 2016 gelten folgende rechtliche Grundlagen:

- Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGB I. I S. 3886), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Dezember 2014 (BGBI. I S. 1975).
- Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBI. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBI. I S. 2749).
- Gesetz zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlich genutzter Flächen vom 10. Juli 1995 (BGBI. I, S. 910), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBI. I S. 1934).
- Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über die Betriebsstrukturerhebungen und die Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden (ABI. L 321 vom 01.12.2008, S. 14, 2009 ABI. L 308 vom 24.11.2009, S. 27)

#### 3 Aufbau der Erhebung

Die ASE 2016 besteht aus einem gesetzlich vorgeschriebenen Merkmalsprogramm (Siehe auch Übersicht 1). Dieses ist in thematische Merkmalskomplexe gegliedert, wie

- Bodennutzung und pflanzliche Erzeugung
- Viehbestände
- Ökologischer Landbau
- Eigentums- und Pachtverhältnisse
- Pachtflächen und Pachtentgelte
- Betriebe mit Anbau von Gartenbaugewächsen
- Lagekoordinaten des Betriebssitzes, Rechtsform
- Personal-und Arbeitsverhältnisse, Berufsbildung
- Einkommenskombinationen im Betrieb
- Wirtschaftsdüngerausbringung
- Bewässerung und Bodenmanagement
- Gewinnermittlung/Umsatzbesteuerung
- Bezug von Beihilfen zur Förderung der ländlichen Entwicklung und ökologische Vorrangflächen

Die direkt bei den Betrieben erhobenen Daten werden klassifiziert bzw. in Größenklassen eingeteilt. Damit sind beispielsweise Aussagen über die Größenstruktur der Betriebe anhand ihrer Flächenausstattung oder der durchschnittlichen Ausstattung der Betriebe mit Arbeitskräften nach Wirtschaftskraft (Standardoutput) möglich.

Daten in unterschiedlicher regionaler Gliederungstiefe finden Sie auf den Internetseiten der jeweiligen Statistischen Landesämter. Für Niedersachsen siehe www.statistik.niedersachsen.de sowie zusammengefasst unter www.statistik-portal.de. Die Daten für Deutschland nach Ländern sind unter www.destatis.de (Themenbereich Land- und Forstwirtschaft) abrufbar.

Die Agrarstrukturerhebung 2016 wurde EU-weit durchgeführt. Die Daten der Mitgliedsstaaten werden bei der europäischen Statistikbehörde EuroStat eingestellt und sind im Internet unter folgendem Link zugänglich: http://ec.europa.eu/eurostat/web/agriculture/publications

#### 4 Berichtskreis

Die Agrarstrukturerhebung wurde nach dem Betriebssitzprinzip durchgeführt. Sämtliche zu einem Betrieb gehörenden Merkmale (Flächen, Viehbestände usw.) werden in derjenigen Gemeinde nachgewiesen, in der sich der Betriebssitz befindet.

Erhebungseinheiten in der Agrarstrukturerhebung 2016 sind Betriebe mit: 5 Hektar und mehr landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF), weniger als 5 Hektar LF (einschließlich der Betriebe ohne LF), wenn diese mindestens eine der nachstehend aufgeführten unteren Erfassungsgrenzen erreichen oder überschreiten:

- 10 Rinder
- 50 Schweine
- 10 Zuchtsauen
- 20 Schafe
- 20 Ziegen
- 1 000 Haltungsplätze für Geflügel
  - 0,5 ha Hopfen
  - 0,5 ha Tabak
  - 1,0 ha Dauerkulturen im Freiland oder je
  - 0,5 ha Obstanbau-, Reb- oder Baumschulfläche
  - 0,5 ha Gemüse oder Erdbeeren im Freiland
  - 0,3 ha Blumen oder Zierpflanzen im Freiland
  - 0,1 ha Kulturen unter Glas oder anderen begehbaren Schutzabdeckungen
  - 0,1 ha Produktionsfläche für Speisepilze

#### 5 Vergleichbarkeit

Die Ergebnisse der ASE 2016 sind mit den Ergebnissen der LZ 2010 vergleichbar, wenn man berücksichtigt, dass die ASE 2016 im Gegensatz zur ASE/LZ 2010 teilweise eine Stichprobenerhebung ist. Stichprobenergebnisse und totale Ergebnisse können u. a. auf Grund von stichprobenbedingten Fehlern voneinander abweichen. Die Stichprobenergebnisse der ASE 2013 und der ASE 2016 sind uneingeschränkt vergleichbar. In Bezug auf die Abschneidegrenzen und Berechnungsvorschriften sind die ASE 2016, die ASE 2013 sowie die LZ 2010 fast ohne Einschränkung miteinander vergleichbar (Ausnahme: Die Erfassungsgrenze beim Geflügel bezieht sich nicht mehr auf die Anzahl der Tiere, sondern auf die Haltungsplätze), aber nur eingeschränkt mit den Merkmalen der Strukturerhebungen bis einschließlich 2007. Wichtigste Änderungen im Vergleich zu den Vorerhebungen betreffen die unterschiedliche Größe des Berichtskreises durch das Anheben der unteren Erfassungsgrenze, die geänderten oder neuen Merkmale bzw. Merkmalsdefinitionen oder die neuen Berechnungsvorschriften zur Klassifizierung landwirtschaftlicher Betriebe nach der betriebswirtschaftlichen Ausrichtung und der wirtschaftlichen Größe. Im Einzelnen sind folgende wichtige Änderungen zu beachten:

 Anhebung der Erfassungsgrenzen: Bis 2007 wurde ein landwirtschaftlicher Betrieb in die Erhebung einbezogen, wenn er mindestens 2 ha LF bewirtschaftete. Diese Grenze wurde zur LZ 2010 auf 5 ha LF angehoben. Auch bei den anderen Kriterien für eine Aufnahme eines Betriebes in den Berichtskreis wurden die Erfassungsgrenzen erhöht, beispielsweise von 8 Schweinen auf 50 Schweine oder von 200 Stück Geflügel auf 1 000 Stück Geflügel.

#### NEU in ASE 2016:

- Die Erfassungsgrenze beim Geflügel bezieht sich nicht mehr auf die Anzahl der Tiere, sondern auf die Anzahl der Haltungsplätze: 1 000 Haltungsplätze für Geflügel. Erstmals wurden in der ASE 2016 die Haltungsplätze der Geflügelställe erfragt, sodass auch vorrübergehend leerstehende Ställe mit in die Statistik eingegangen sind. Im Vergleich dazu wurde bis 2007 die "6 Wochen-Regelung" angewandt: Bei einer nur vorrübergehenden Stallräumung von Geflügel, die nicht länger als 6 Wochen zurückliegt, war der Bestand wie vor der Stallräumung anzugeben. 2010 und 2013 galt diese Regelung nicht.
- Bei den Arbeitskräften wurde eine konkrete Anzahl an Stunden erfragt und nicht wie 2007 die Einordnung in eine von fünf möglichen Arbeitszeitgruppen gefordert. Eine Person wurde als "Teilzeitkraft" eingestuft, wenn die wöchentliche Arbeitszeit für den Betrieb weniger als 40 Stunden betrug.
- Die Bestimmung des Erwerbscharakters (Haupt- oder Nebenerwerb) bei Einzelunternehmen wurde ausschließlich daran festgemacht, ob das Jahresnettoeinkommen aus dem landwirtschaftlichen Betrieb oder aus außerbetrieblichen Quellen höher war. Die Arbeitskräfteeinheiten (AKE), d. h. die Umrechnung der für den Betrieb geleisteten Arbeitszeiten in Vollzeiteinheiten, wurden für die Einstufung zum Haupt- bzw. Nebenerwerb ab 2010 nicht mehr herangezogen.
- Das Klassifizierungssystem zur Einstufung der landwirtschaftlichen Betriebe nach Ertragskraft und betriebswirtschaftlicher Ausrichtung (BWA) wurde gemäß den Bestimmungen der 2008 in Kraft getretenen Verordnung EG) Nr. 1242/2008 deutlich verändert.

Anstelle des Standarddeckungsbeitrages (SDB) wurde seit 2010 der Standardoutput (SO) zur Bewertung der wirtschaftlichen Betriebsgröße verwendet. Er wird je Hektar Fläche einer Kulturart bzw. je Stück Vieh einer Tierart vom Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (KTBL) festgelegt. Der SO eines Produktionszweiges ist der durchschnittliche Geldwert (in Euro) der Erzeugung zu Ab-Hof-Preisen in einer bestimmten Region (NUTS 2) und gibt die Marktleistung dieses Produktionszweiges wieder. Größter Unterschied zu den Standarddeckungsbeiträgen ist, dass die Kosten der Produktion nicht mehr berücksichtigt werden und es damit zu deutlichen Verschiebungen beispielsweise in der Bewertung von pflanzlichen und tierischen Produkten kommt.

Aus der Relation der Standardoutputs der einzelbetrieblichen Produktionszweige ergibt sich die Spezialisierungsrichtung eines Betriebes, d. h. sein Produktionsschwerpunkt. Die EU-Klassifizierung sieht neun Allgemeine Betriebswirtschaftliche Ausrichtungen, 20 Hauptausrichtungen und 53 Einzel-BWA vor. Im Vergleich mit dem Klassifizierungsverfahren 2007 haben sich Änderungen in der Einteilung der BWA-Klassen ergeben. So ist die 2007 bestehende tiefere Unterteilung der Einzel-BWA ab 2010 entfallen. Für einige Klassen wurden darüber hinaus die Schwellenwerte für die Zuweisung der Betriebe zu den BWA-Klassen verändert.

Eine vollständige Dokumentation der Inhalte und Methodik der ASE 2016 sowie eine Verdeutlichung der Veränderungen zu vorangegangenen Strukturerhebungen finden Sie in der Fachserie 3, Reihe 2.S.5 "Methodische Grundlagen der Agrarstrukturerhebung", die unter www.destatis.de heruntergeladen werden kann.

#### 6 Verwendete Begriffe und Definitionen

#### 6.1 Betrieb

Als Betrieb im Sinne dieser Statistik gilt jede technisch-wirtschaftliche Einheit, die auf Rechnung einer Inhaberin (Betriebsinhaberin) bzw. eines Inhabers (Betriebsinhabers) bewirtschaftet wird, einer einheitlichen Betriebsführung untersteht, dieselben Arbeitskräfte und Produktionsmittel einsetzt und land- und/oder forstwirtschaftliche Erzeugnisse bzw. Gartenbauerzeugnisse produziert.

Besitzeinheiten, die aus steuerlichen Gründen namentlich auf mehrere Betriebsinhaberinnen bzw. Betriebsinhaber aufgeteilt sind, aber in betriebswirtschaftlicher Hinsicht eine organisatorische Einheit bilden, gelten als ein Betrieb. Gehören mehrere Besitzeinheiten zu einer Inhaberin bzw. einem Inhaber und werden dieselben Produktionsmittel (Maschinen, Gebäude) sowie Arbeitskräfte zur Bewirtschaftung dieser Besitzeinheiten eingesetzt, zählt dies ebenfalls als ein Betrieb.

#### 6.2 Betriebsinhaber/in

Betriebsinhaber/in ist diejenige natürliche oder juristische Person, für deren Rechnung und auf deren Risiko der Betrieb bewirtschaftet wird, ohne Rücksicht auf die jeweiligen individuell gestalteten Eigentumsverhältnisse (Eigentum, Pacht, Erbpacht, Nutznießung) an den Produktionsmitteln (Boden, Vieh, Maschinen, Gebäude).

#### 6.3 Rechtsformen der landwirtschaftlichen Betriebe

Landwirtschaftliche Betriebe natürlicher Personen: Einzelunternehmen:

Einzelperson, Ehepaar, Geschwister Personengemeinschaften / -gesellschaften:

nicht eingetragener Verein, Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR, BGB-Gesellschaft), Offene Handelsgesellschaft (OHG), Kommanditgesellschaft (KG einschl. GmbH & Co. KG), sonstige Personengemeinschaft (einschl. Erbengemeinschaft).

Landwirtschaftliche Betriebe juristischer Personen:

- juristische Personen des privaten Rechts
- eingetragener Verein (e.V.), eingetragene Genossenschaft (eG), Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) einschließlich Unternehmergesellschaft (UG), Aktiengesellschaft (AG), Anstalt des privaten Rechts,
- Stiftung des privaten Rechts.
- juristische Personen des öffentlichen Rechts
- Gebietskörperschaft Bund und Land, sonstige Gebietskörperschaften (Kreis, Gemeinde, Kommunalverbände), sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts (Kirche, kirchliche Anstalt, Stiftung des öffentlichen Rechts, Personalkörperschaften).

#### 6.4 Sozialökonomische Betriebstypen

Die Bestimmung des Erwerbscharakters der landwirtschaftlichen Betriebe (Haupt- oder Nebenerwerb) erfolgt bei Einzelunternehmen auf der Grundlage der Frage, ob das Jahresnettoeinkommen von Betriebsinhaber/in und/oder Ehegattin/Ehegatten aus dem landwirtschaftlichen Betrieb (einschließlich Einkommenskombinationen) oder aus außerbetrieblichen Quellen höher war. Zum Jahresnettoeinkommen zählen Einkommen

- aus einem Gewerbebetrieb, aus selbstständiger oder freiberuflicher Erwerbstätigkeit
- aus Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer/in
- aus Quellen der privaten und gesetzlichen sozialen Sicherungen (einschl. Kindergeld)
- aus Verpachtung, Vermietung und Kapitalvermögen.

#### Haupterwerbsbetriebe

Betriebe in der Rechtsform Einzelunternehmen, bei denen das Jahresnettoeinkommen von Betriebsinhaber/in und/oder Ehegattin/Ehegatten aus dem landwirtschaftlichen Betrieb höher ist, als aus außerbetrieblichen Quellen.

#### Nebenerwerbsbetriebe

Betriebe in der Rechtsform Einzelunternehmen, bei denen das Jahresnettoeinkommen von Betriebsinhaber/in und/oder Ehegattin/Ehegatten aus außerlandwirtschaftlichen Quellen höher ist, als aus dem landwirtschaftlichen Betrieb.

Betriebe, die nicht in der Rechtsform Einzelunternehmen geführt werden, werden nicht nach sozialökonomischen Kriterien eingestuft.

#### 6.5 Die Klassifizierung der landwirtschaftlichen Betriebe

Ziel der Betriebsklassifizierung ist es, die Betriebe nach ihrer wirtschaftlichen Ausrichtung und wirtschaftlichen Größe zu kennzeichnen und zu gruppieren. Die Klassifizierung stützt sich auf:

Einzelbetriebliche Angaben über Art und Umfang der Bodennutzung und Art und Umfang der Viehhaltung Standardoutputs für Merkmale der Bodennutzung und der Viehhaltung

#### 6.5.1 Standardoutput (SO)

Der "Standardoutput" (SO) entspricht dem durchschnittlichen Geldwert der landwirtschaftlichen Erzeugung (in Euro) zu Ab-Hof-Preisen. Ein Abzug von Transport- oder Vermarktungskosten wird nicht vorgenommen. Der SO wird jährlich im Durchschnitt von fünf Wirtschaftsjahren auf der Ebene der NUTS2-Regionen pro Flächeneinheit einer Pflanzenart in Hektar bzw. Stück Vieh einer Tierart berechnet. Die Kalkulation obliegt dem Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (KTBL).

In Niedersachsen entsprechen die NUTS2-Regionen den ehemaligen Regierungsbezirken, Hannover, Braunschweig, Lüneburg und Weser-Ems. Sie werden in der vorliegenden Veröffentlichung als "Statistische Regionen" bezeichnet. Zur Berechnung der Standardoutputkoeffizienten wurde in der ASE 2016 der Durchschnitt der Wirtschaftsjahre 2011/2012 bis 2015/2016 zugrunde gelegt. So wurde beispielsweise 1 ha Weizen in der Region Weser-Ems mit 1 462 Euro und in Hannover mit 1 632 Euro bewertet. Der SO einer Milchkuh wurde in der Region Lüneburg bei 2 457 Euro und in Braunschweig bei 2 462 Euro festgelegt.

#### 6.5.2 Wirtschaftliche Betriebsgröße

Die Standardoutputs je Flächen- und Tiereinheit werden mit den einzelbetrieblichen Angaben über Art und Umfang der Bodennutzung und der Viehhaltung verrechnet und zum SO des Betriebes aufsummiert.

Das Ergebnis stellt die Einkommenskapazität eines Betriebes dar und ermöglicht damit näherungsweise eine Aussage darüber, inwieweit der landwirtschaftliche Betrieb Einkommensquelle für die Beschäftigten sein kann. Die wirtschaftliche Betriebsgröße wird in Betriebsgrößenklassen gemäß Anhang II der Verordnung (EG) 1242/2008 eingruppiert. Die bis zur ASE 2007 übliche Einteilung in EGE (Europäische Größeneinheiten) entfällt.

#### 6.5.3 Betriebswirtschaftliche Ausrichtung

Die Betriebswirtschaftliche Ausrichtung (BWA) beschreibt die Spezialisierungsrichtung eines Betriebes, d. h. seinen Produktionsschwerpunkt. Die BWA eines Betriebes ergibt sich aus der Relation der Standardoutputs (SO) seiner einzelnen Produktionszweige zu seinem gesamten SO.

Die EU-Klassifikation sieht eine dreistufige Unterteilung der BWA vor, bei der die folgenden Gliederungsebenen unterschieden werden:

- Allgemeine BWA (9 Klassen), z. B. spezialisierte Ackerbaubetriebe, Futterbaubetriebe, spezialisierte Veredlungsbetriebe etc.
- Haupt-BWA (20 Klassen), z. B. spezialisierte Milchviehbetriebe, spezialisierte Schweinebetriebe etc.
- Einzel-BWA (53 Klassen), z. B. spezialisierte Schweineaufzuchtbetriebe, spezialisierte Schweinemastbetriebe etc.

Die Zahl der Klassen in den Klammern bezieht sich dabei auf die Anzahl der in Deutschland relevanten BWA-Klassen (siehe Übersicht 2).

Die Zuordnung der Betriebe zu den einzelnen BWA-Klassen erfolgt auf der Grundlage der in der VO (EG) 1242/2008 vorgeschriebenen Schwellenwerte. Diese legen für die einzelnen BWA-Klassen den Anteil der SO der jeweiligen Produktionszweige eines Betriebes an dessen gesamten SO fest. So wird z. B. der Allgemeinen BWA "Spezialisierte Gartenbaubetriebe" jeder Betrieb zugeordnet, dessen Gartenbau-Kulturen mehr als 2/3 des gesamten SO des Betriebes ausmachen.

#### 6.6 Fläche

#### 6.6.1 Flächenkategorien

Gepachtete Flächen und zur Bewirtschaftung unentgeltlich erhaltenes Land, Dienstland und aufgeteilte Allmende werden demjenigen Betrieb zugerechnet, der sie bewirtschaftet (selbst bewirtschaftete Fläche). Entsprechend werden verpachtete Flächen eines Betriebes nicht bei ihm, sondern beim zupachtenden Betrieb erfasst und nachgewiesen.

#### 6.6.1.1 Betriebsfläche (BF)

Die selbstbewirtschaftete Gesamtfläche des Betriebes umfasst folgende Hauptnutzungsarten:

- landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF)
- Waldfläche (WF)
- Kurzumtriebsplantagen (z. B. Pappeln, Weiden, Robinien zur Energie- und Zellstoffgewinnung)
- dauerhaft aus der landwirtschaftlichen Produktion genommene Fläche ohne Prämienanspruch
- Gebäude- und Hofflächen sowie andere Flächen (wie z. B. Landschaftselemente, Öd- und Unland, unkultivierte Moorflächen, Gewässerflächen, Wegeland, Ziergärten, Park- und Grünanlagen etc.)

#### 6.6.1.2 Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF)

Zur landwirtschaftlich genutzten Fläche gehören alle landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen. Dazu zählen folgende Kulturarten:

- Ackerland Flächen der landwirtschaftlichen Feldfrüchte, einschließlich gärtnerischer Kulturen (einschl. Erdbeeren), auch unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen, sowie aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenes Ackerland
- Dauergrünland Wiesen, Weiden, (einschl. Mähweiden), ertragsarmes Dauergrünland (z. B.: Hutungen, Streuwiesen und Heiden) sowie aus der Erzeugung genommenes Dauergrünland, aber kein Ackergras
- Dauerkulturen Baum- und Beerenobstanlagen, Nüsse, Baumschulflächen, Weihnachtsbaumkulturen außerhalb des Waldes
- Haus- und Nutzgärten Flächen, mit Gartengewächsen, wie Obst, Gemüse, Zierpflanzen oder Kartoffeln für den Eigenbedarf, aber keine Ziergärten.

#### 6.6.1.2.1 Ackerland

Flächen der landwirtschaftlichen Feldfrüchte einschließlich Hopfen, Grasanbau (zum Abmähen oder Abweiden) sowie Gemüse, Erdbeeren, Blumen und sonstige Gartengewächse im feldmäßigen Anbau und im Erwerbsgartenbau, auch unter Glas oder anderen begehbaren Schutzabdeckungen, Ackerflächen mit Obstbäumen – sofern Ackerfrüchte die Hauptnutzung darstellen –, Schwarz- und Grünbrache sowie stillgelegte Ackerflächen mit Prämienanspruch.

#### Getreide zur Körnergewinnung einschließlich Saatguterzeugung

Weizen, Triticale, Roggen, Gerste, Hafer, Menggetreide, Körnermais einschließlich Corn-Cob-Mix sowie anderes Getreide, wie z. B. Hirse, Sorghum, Kanariensaat.

#### Pflanzen zur Grünernte

Alle Kulturarten, die voraussichtlich in grünem Zustand geerntet werden sollen. Dazu gehören:

- Getreide zur Ganzpflanzenernte bis einschl. Teigreife, z. B. zur Verwendung als Futter oder zur Biogaserzeugung
- Silomais / Grünmais einschließlich Lieschkolbenschrot (LKS)
- Leguminosen zur Ganzpflanzenernte, z. B. Klee, Luzerne, Mischungen ab 80 % Leguminosen
- Feldgras / Grasanbau auf dem Ackerland einschließlich Mischungen mit überwiegendem Grasanteil zum Abmähen oder Abweiden mit einer Anbauzeit von unter 5 Jahren (kein Dauergrünland)
- Andere Pflanzen zur Ganzpflanzenernte, wie z. B. Phacelia, Sonnenblumen, Raps und alle weiteren Pflanzen sowie Mischkulturen (z. B. Kleegras mit 60 – 80 % Kleeanteil), die anderweitig nicht aufgeführt sind.

#### Hackfrüchte

Speisekartoffeln, andere Kartoffeln (Industrie-, Futter- und Pflanzkartoffeln), Zuckerrüben (auch zur Ethanolgewinnung), sowie alle anderen Hackfrüchte (Futtermöhren, Futterkohl, Futter-, Kohl-, Runkelrüben), jedoch ohne den Anbau zur Saatguterzeugung.

#### Hülsenfrüchte zur Körnergewinnung einschließlich Saatguterzeugung

Erbsen ohne Frischerbsen, Ackerbohnen, Süßlupinen, andere Hülsenfrüchte und Mischkulturen. Frischerbsen, frische Bohnen und andere frisch geerntete Hülsenfrüchte zählen zum Gemüse.

#### Ölfrüchte zur Körnergewinnung einschließlich Saatguterzeugung

Winterraps, Sommerraps, Winter- und Sommerrübsen, Sonnenblumen, Öllein (Leinsamen), andere Ölfrüchte zur Körnergewinnung (z. B. Senf, Mohn, Sojabohnen).

#### Weitere Handelsgewächse (außer Ölfrüchte)

Dazu gehören Hopfen, Tabak, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen (z. B. Speisekräuter, Arnika, Kamille, Baldrian), Hanf, andere Pflanzen zur Fasergewinnung (z. B. Flachs, Kenaf) sowie ausschließlich zur Energieerzeugung genutzte Pflanzen (z. B. Miscanthus), sofern sie nicht schon anderen Kulturen, wie

z. B. Raps oder Getreide, zugeordnet wurden. Außerdem andere Handelsgewächse, die anderweitig nicht aufgeführt werden, wie z. B.: Rollrasen.

#### Flächen mit Gartenbauerzeugnissen

Flächen im Freiland und unter Glas oder anderen begehbaren Schutzabdeckungen für den Anbau von Gemüse, Spargel, Erdbeeren im Wechsel mit landwirtschaftlichen Kulturen oder im Wechsel mit anderen Gartengewächsen und für den Anbau von Blumen, Zierpflanzen, Stauden und Jungpflanzen sowie von Gartenbausämereien, Blumenzwiebeln und -knollen. Der Anbau in Haus- und Nutzgärten ist ausgeschlossen.

### Stillgelegtes / aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenes Ackerland, Brache mit Beihilfe- / Prämienanspruch

Jegliche Form von Stilllegungsflächen mit Prämienanspruch, z. B. beihilfefähig für die Erhaltung in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand.

#### Brache ohne Beihilfe- / Prämienanspruch

Alle Flächen, die der Fruchtfolge unterliegen, bewirtschaftet oder nicht, auf denen für die Dauer mindestens einer Vegetationsperiode keine Ernte erzeugt wird und für die keine finanzielle oder sonstige Beihilfe gewährt wird.

#### 6.6.1.2.2 Dauergrünland

Hierzu zählen Grünlandflächen wie Dauerwiesen, Mähweiden, Dauerweiden, Hutungen und Streuwiesen, die – ohne Unterbrechung durch andere Kulturen – zur Futter- oder Streugewinnung oder zum Abweiden bestimmt sind, auch Grünlandflächen mit Obstbäumen als Nebennutzung und Gras- oder Heugewinnung als Hauptnutzung.

Nicht zum Dauergrünland rechnen Ackerwiesen und -weiden, wenn diese die Fläche mindestens 1 Jahr bis weniger als 5 Jahre beanspruchen. Diese gehören zum Feldgras / Grasanbau auf dem Ackerland. Ebenfalls nicht zum Dauergrünland gehören Grünlandflächen, die aus sozialen, wirtschaftlichen o. ä. Gründen nicht mehr genutzt werden. Diese Flächen zählen zu den dauerhaft aus der landwirtschaftlichen Produktion genommenen Flächen ohne Prämienanspruch.

#### 6.6.1.2.3 Dauerkulturen

Zu den Dauerkulturen zählt man:

#### • Baumobstanlagen

Ertragsfähige und noch nicht ertragsfähige Anlagen von Obstbäumen, ohne und mit Unterkultur, auf denen die Arbeiten hauptsächlich auf die Bedürfnisse der Obstbäume ausgerichtet sind.

#### • Beerenobstanlagen (ohne Erdbeeren)

Ertragsfähige und noch nicht ertragsfähige Anlagen von Obststräuchern, ohne und mit Unterkultur, auf denen die Arbeiten hauptsächlich auf die Bedürfnisse der Obstbäume ausgerichtet sind, u. a. auch Holunder.

#### Nüsse

Walnüsse, Haselnüsse, Esskastanien / Maronen.

#### • Rebflächen

#### • Baumschulflächen

Flächen für Anzucht und Vermehrung von Gehölzen und vorbereitete Flächen für Neuanlagen, auch Forstbaumschulen, ohne forstliche Pflanzgärten für den Eigenbedarf.

#### • Weihnachtsbaumkulturen

Flächen mit geschlossenen Beständen an Weihnachtsbäumen auf der LF außerhalb des Waldes.

#### • andere Dauerkulturen

Dauerkulturen, die anderweitig nicht erfasst wurden, z. B. Korbweiden.

Nicht zu den Dauerkulturen gehören z. B. Hopfen, Spargel und Erdbeeren.

#### 6.6.1.3 Waldfläche (WF)

Mit Waldholz bestockte Flächen, Wege unter 5 m Breite, Blößen (Kahlflächen, die wieder aufgeforstet werden sollen), Nichtwirtschaftswald (gering bestockte Flächen), Holzlagerplätze, Windschutz- und bewaldete Grenzstreifen, forstliche Pflanzgärten für den Eigenbedarf, Bäume und Büsche mit einer Umtriebszeit von mehr als 20 Jahren zur Energieerzeugung sowie aufgeforstete Flächen, auch im Rahmen mehrjähriger Flächenstilllegungen.

#### 6.6.2 Bewässerung

Sofern Betriebe die Möglichkeit zur Bewässerung landwirtschaftlich genutzter Fläche im Freiland haben (ohne Frostschutzberegnung), wird die Größe der tatsächlich bewässerten Fläche und die Größe der Fläche, die hätte bewässert werden können, dargestellt. Die Angaben beziehen sich auf das Kalenderjahr 2015.

#### 6.7 Tierhaltung

#### 6.7.1 Viehkategorien

Maßgebend ist der Viehbestand eines Betriebes zum 01.03.2016. Dazu zählen auch bereits verkaufte Tiere, Schlachttiere, die noch am Stichtag geschlachtet werden sollen, Pensionsvieh sowie Tiere, die vorübergehend abwesend sind (z. B. zum Decken). Nicht enthalten sind Tiere, die in einem fremden Betrieb in Weide- oder sonstiger Versorgungspension stehen.

#### Rinder

Angaben zu Rindern wurden aus der HIT-Rinderdatenbank übernommen. Dargestellt werden die Rinder nach Alter und Geschlecht, zusätzlich die Färsen, Milchkühe und sonstigen Kühe.

#### Färsen

Sämtliche weiblichen Rinder vor dem ersten Abkalben unabhängig davon, ob diese zur Zucht oder zum Schlachten bestimmt sind. Durch die unvollständige Erfassung der Abkalbungen in der HIT-Datenbank werden Tiere, die älter als 36 Monate sind, als Kühe erfasst.

#### Milchkühe

Alle Kühe, die zur Milchgewinnung gehalten werden. Milchkühe werden durch die Angabe der Produktionsrichtung für die in der HIT-Datenbank erfassten Haltungen ermittelt. Ist die Produktionsrichtung nicht eindeutig, erfolgt die Ermittlung zusätzlich mit Hilfe der Rasse, die tierindividuell in der HIT-Datenbank vorliegt.

#### Sonstige Kühe

Abgekalbte Tiere, die nicht als Milchkühe erfasst werden. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um Ammenoder Mutterkühe.

#### Schweine

Es erfolgt eine Unterscheidung in 3 Kategorien:

#### Ferke

Saug- und Aufzuchtferkel bis zu einem Lebendgewicht von 20 kg.

#### Zuchtsauen

einschließlich dafür bestimmte Jungsauen ab 50 kg und mehr Lebendgewicht.

#### Sonstige Schweine

Jungschweine ab einem Lebendgewicht von 20 kg und Mastschweine, Eber sowie ausgemerzte Zuchtsauen und Zuchtläufer.

#### Schafe

Dazu gehören:

#### Milchschafe

einschließlich gedeckte Lämmer, die für die Erzeugung von Milch bestimmt sind, auch ausgemerzte Milchschafe. Ausschlaggebend ist die Nutzung als Milchschaf, nicht die Rasse.

#### Andere Mutterschafe

Alle Mutterschafe, einschließlich der gedeckten Lämmer, die nicht als Milchschafe genutzt werden sollen.

#### Schafe unter 1 Jahr

Männliche und weibliche Schafe unter einem Jahr, ohne bereits gedeckte Tiere.

#### Schafböcke zur Zucht

Sämtliche männlichen Schafe zur Zucht, die ein Jahr und älter sind.

#### Andere Schafe

Sämtliche männlichen und weiblichen Schafe, die ein Jahr und älter sind und nicht zur Zucht bestimmt sind, z. B. Hammel.

Wanderschafherden werden grundsätzlich am Betriebssitz des Eigentümers nachgewiesen.

#### Ziegen

Dazu gehören

- weibliche Ziegen zur Zucht einschl. gedeckter Jungziegen, auch Milchziegen, Ammenziegen und ausgemerzte Zuchtziegen.
- andere Ziegen wie z. B. Zicklein, Ziegenböcke.

#### Geflügel

Dazu gehören

- Legehennen.
- Hennen zur Eiererzeugung, unabhängig davon, ob die Eier zum Verbrauch oder zur Zucht bestimmt sind.
- Junghennen und Junghennenküken.
- Küken und Junghühner, die zur Nutzung als Legehennen bestimmt, aber noch nicht als solche aufgestallt sind.
- Masthühner, -hähne und übrige Küken.

Das sind alle Hühner und Hähne und Küken zur Mast und damit zur Fleischproduktion (Schlachthühner/-hähne, einschließlich der dafür vorgesehenen Küken).

#### Einhufer

Alle Pferde, Ponys, Esel, Maultiere, andere Einhufer, auch, wenn sie nur zu Freizeitzwecken des Betriebsinhabers oder seiner Familie gehalten werden.

#### 6.7.2 Großvieheinheiten

Eine Großvieheinheit (GV) entspricht einem Tier mit einem Lebendgewicht von 500 kg.

Bei den in dieser Veröffentlichung ausgewiesenen Großvieheinheiten (GV) handelt es sich um eine rechnerische Größe, mit der die Ergebnisse für den Viehbestand in den einzelnen Tierkategorien zusammengefasst werden. Der GV-Umrechnungsschlüssel bestimmt dabei den Faktor mit dem die Ergebnisse für eine Tierart gewichtet werden. Dieser Schlüssel wurde vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in Abstimmung mit dem Statistischen Bundesamt aufgestellt. Der EU-einheitliche Umrechnungsschlüssel der Verordnung (EG) Nr. 1200/2009 wurde für die hier vorliegenden nationalen Tabellen nicht verwendet.

#### Umrechnungsschlüssel für Großvieheinheiten

```
Tierart = GV
Kälber unter 8 Monate = 0,3
```

Jungrinder 8 Monate bis unter 1 Jahr = 0,3
Rinder 1 bis unter 2 Jahre = 0,7
Rinder 2 Jahre und älter = 1
Schafe unter 1 Jahr (einschl. Lämmer) = 0,1
Schafe 1 Jahr und älter = 0,1
Ziegen = 0,1
Ferkel = 0
Zuchtsauen = 0,3
andere Schweine = 0,1
Hühner einschließlich Küken = 0

Gänse einschließlich Küken = 0
Enten einschließlich Küken = 0
Truthühner einschließlich Küken = 0

Einhufer = 1

#### 6.8 Ökologischer Landbau

Landwirtschaftliche Betriebe, die pflanzliche und/oder tierische Erzeugnisse nach den Grundsätzen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 über die ökologische/ biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/ biologischen Erzeugnissen produzieren und in einem obligatorischen Kontrollverfahren seitens einer staatlich zugelassenen Kontrollstelle kontrolliert und zertifiziert wurden.

Die in die ökologische Wirtschaftsweise einbezogenen landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie Tiere werden getrennt von den anderweitig genutzten Flächen und Tieren ausgewiesen.

#### 6.9 Eigentums- und Pachtverhältnisse

Die vom Betrieb selbstbewirtschaftete landwirtschaftliche Fläche insgesamt setzt sich zusammen aus:

- eigener selbstbewirtschafteter LF (eigene Fläche),
- gepachteter LF (Pachtfläche) und
- unentgeltlich erhaltener LF.

#### Eigene selbstbewirtschaftete LF

Selbstbewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes, die Eigentum des Betriebsinhabers ist. Dabei werden Flächen, die vom Betriebsinhaber als Nutznießer oder Erbpächter bewirtschaftet werden, den eigenen landwirtschaftlich genutzten Flächen gleichgesetzt.

#### Gepachtete selbstbewirtschaftete LF

Gepachtete selbstbewirtschaftete LF, die vom Betrieb gegen Entgelt (in Geld, Naturalien oder sonstigen Leistungen) aufgrund eines schriftlichen oder mündlichen Pachtvertrages zur Nutzung übernommen worden ist. Unterschieden wird zwischen Pachtungen von Familienangehörigen, Verwandten und Verschwägerten des Betriebsinhabers und Pachtungen von anderen Verpächtern.

#### Unentgeltlich zur Bewirtschaftung erhaltene LF

Unentgeltlich zur Bewirtschaftung erhaltene landwirtschaftlich genutzte Flächen sind, neben den Flächen des Dienstlandes, Heuerlingslandes und der aufgeteilten Allmende, auch die von einem Betrieb für befristete oder unbefristete Zeit im Zuge der Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens unentgeltlich in Bewirtschaftung übernommene Flächen. Auch Flächen, zu deren Nutzung der u. U. abwesende Eigentümer keine klare Zustimmung erteilt hat, die jedoch aus Gründen des allgemeinen Interesses (z. B. Landschaftspflege, Schutz vor Verunkrautung) bewirtschaftet werden müssen, zählen dazu.

#### 6.10 Pachtflächen und Pachtentgelte

Alle von "anderen Verpächtern" gepachteten Einzelgrundstücke an der LF sind nach den Nutzungsarten Ackerland, Dauergrünland und sonstige LF getrennt mit dem dazugehörenden Pachtpreis ausgewiesen (Bestandspachten). Zudem sind als Darunterposition die Pachtpreise von Flächen gesondert ausgewiesen, die von Landwirten in den letzten 2 Jahren vor der Erhebung neu gepachtet wurden bzw. bei denen sich der Pachtpreis geändert hat (Neupachtungen).

Gesondert nachgewiesen wird die gepachtete LF innerhalb einer geschlossenen Hofpacht (Hektar und Euro) unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt die Pacht erfolgte.

Die von Familienangehörigen des/der Betriebsinhabers/Betriebsinhaberin gepachteten Flächen bleiben bei der Erfassung der Höhe der Jahrespacht außer Betracht, weil für diese Pachten der Pachtpreis häufig nach anderen Kriterien festgelegt wird.

Eine Aussage darüber, ob die EU-Flächenprämie auf den/der Pächter/in übergegangen ist oder bei dem/der Verpächter/in verbleibt, ist nicht möglich.

#### 6.11 Arbeiten für den landwirtschaftlichen Betrieb

Neben den landwirtschaftlichen Arbeiten im engeren Sinne zählen auch Arbeiten in Einkommenskombinationen zu den Arbeiten für den landwirtschaftlichen Betrieb. Die Arbeit in einer anderen Erwerbstätigkeit (außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes), Arbeitszeiten für den Haushalt des Betriebsinhabers sowie Nachbarschaftshilfe zählt nicht dazu.

• Landwirtschaftliche Arbeiten

Feld-, Hof- und Stallarbeiten; Arbeiten für die Betriebsorganisation und -führung; Arbeiten für die Unterhaltung der Betriebsgebäude und Maschinen, Arbeiten für die Lagerung, Verarbeitung und Marktvorbereitung; innerbetriebliche Transportleistungen.

• Arbeiten in Einkommenskombinationen

Diese Tätigkeiten werden von Arbeitskräften des landwirtschaftlichen Betriebes und mit Hilfe der zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden Betriebsmittel ausgeübt und/oder basieren auf im landwirtschaftlichen Betrieb erzeugten Produkten.

Wurde für diese Tätigkeiten ein rechtlich selbständiger Gewerbebetrieb (z. B. Lohnunternehmen, ausgegründete Biogasanlage) gegründet, sind die dafür geleisteten Arbeiten nicht einbezogen.

Nachfolgende Tätigkeiten werden als Einkommenskombinationen dargestellt:

- Verarbeitung und Direktvermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zum Verkauf (z. B. Fleischverarbeitung, Käseherstellung).
- Fremdenverkehr, Beherbergung, Freizeitaktivitäten.
- Pensions- und Reitsportpferdehaltung.
- Erzeugung erneuerbarer Energien (ohne Erzeugung zum Eigenverbrauch).
- Herstellung von handwerklichen Erzeugnissen (z. B. Möbel aus Nutzholz).
- Be- und Verarbeitung von Holz (z. B. Bauholz, Brennholz).
- Fischzucht und Fischerzeugung.
- Arbeiten für andere landwirtschaftliche Betriebe.
- Forstwirtschaft.
- Sonstige Einkommenskombinationen (z. B. Pelztierzucht).

#### 6.12 Arbeitskräfte

#### Familienarbeitskräfte

Zu dieser Personengruppe zählen der/die Betriebsinhaber/in, sein/e Ehegatte/Ehegattin bzw. Lebensgefährte/Lebensgefährtin sowie auf dem Betrieb beschäftigte Familienangehörige, Verwandte und Verschwägerte des/der Betriebsinhabers/Betriebsinhaberin, soweit sie auf dem landwirtschaftlichen Betrieb leben. Nicht einbezogen wurden Familienangehörige, die auf dem Betrieb leben, aber nur außerhalb des Betriebes erwerbstätig sind, sowie Kinder unter 15 Jahren und nicht beschäftigte Erwachsene. Familienarbeitskräfte gibt es ausschließlich in der Rechtsform Einzelunternehmen. Arbeitskräfte in Personengesellschaften (z. B. GbR) oder juristischen Personen (z. B. KG) werden als ständig beschäftigte Arbeitskräfte ausgewiesen.

#### Ständig beschäftigte Arbeitskräfte

Arbeitskräfte mit einem unbefristeten oder auf mindestens sechs Monate abgeschlossenen Arbeitsvertrag in allen Rechtsformen. Dazu zählen beschäftigte Verwandte und Verschwägerte des/der Betriebsinhabers/
Betriebsinhaberin von Einzelunternehmen, die nicht auf dem landwirtschaftlichen Betrieb leben, familienfremde Arbeitskräfte von Einzelunternehmen sowie alle ständig beschäftigten Arbeitskräfte von Personengemeinschaften, -gesellschaften und juristischen Personen (z. B. GbR, OHG, KG).

#### Saisonarbeitskräfte

Alle nicht ständig beschäftigten Arbeitskräfte mit einem auf weniger als sechs Monate befristeten Arbeitsvertrag.

#### Vollbeschäftigte

Personen, die 40 und mehr Stunden je Woche beschäftigt sind. Die Anzahl der Vollbeschäftigten wird auf der Grundlage der je Person angegebenen durchschnittlichen Wochenarbeitszeiten bestimmt und zwar für Arbeiten für den landwirtschaftlichen Betrieb insgesamt sowie für Arbeiten in einer anderen Erwerbstätigkeit außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes.

#### Teilbeschäftigte

Personen, die die Mindestzahl der für vollbeschäftigte Arbeitskräfte gültigen Anzahl von durchschnittlich 40 geleisteten Stunden je Woche nicht erreichen.

#### Arbeitskräfteeinheiten (AKE)

Die AKE ist eine Maßeinheit der Arbeitsleistung einer im Berichtszeitraum mit Arbeiten für den landwirtschaftlichen Betrieb vollbeschäftigten und nach ihrem Alter voll leistungsfähigen Person.

Entsprechend der Verordnung zur landwirtschaftlichen Gesamtrechnung (VO (EG) Nr. 138/2004) kann eine Person nicht mehr als eine AKE im landwirtschaftlichen Betrieb darstellen.

Dieser Grundsatz gilt auch dann, wenn die Zahl der geleiteten Arbeitsstunden für den landwirtschaftlichen Betrieb über die festgelegte Stundenanzahl von durchschnittlich 40 Stunden je Woche für Vollzeitbeschäftigte hinausgeht.

Entsprechend wird die Arbeitsleistung einer teilzeitbeschäftigten Arbeitskraft (weniger als 40 Stunden) an der Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten gemessen und mit entsprechenden Anteilen in die Ergebnisse über die Arbeitsleistung einbezogen.

Bei den mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigten Saisonarbeitskräften liegt einer AKE die Arbeitsleistung von 225 Arbeitstagen bei 8 Stunden pro Tag zugrunde.

#### 6.13 Berufsbildung Betriebsleiter/in / Geschäftsführer/in

Zum Berufsbild der Landwirtschaft rechnen die Fachrichtungen Landwirtschaft, Weinbau, Forstwirtschaft, Fischzucht, Tierzucht/-haltung, landwirtschaftliche Technologie, ländliche Hauswirtschaft und Ernährungslehre. Es wird jeweils nur die höchste landwirtschaftliche Berufsbildung dargestellt.

Die einzelnen Berufsbildungsstufen sind wie folgt definiert:

#### Berufsschule / Berufsfachschule (ohne betriebliche Lehre)

Ausbildung erfolgt grundsätzlich innerhalb der Schulpflicht bis zum 18. Lebensjahr an einer Berufsschule ohne betriebliche Lehre oder an einer auf bestimmte Fachrichtungen spezialisierten beruflichen Schule (wie Landwirtschaft, Gartenbau, Forstwirtschaft, Fischerei, Hauswirtschaft, Weinbau, Landespflege/ Landschaftsplanung, Ökotrophologie und verwandte Fachrichtungen, z. B. in der Nutztierhaltung, Milchwirtschaft, Veterinärmedizin).

#### Berufsausbildung / Lehre

Eine mit einem Lehrvertrag vereinbarten Lehre in Verbindung mit einer Berufsschule oder Berufsfachschule

#### Landwirtschaftsschule

Einjähriger Fachschulbesuch mit Abschluss Staatlich geprüfte/r Wirtschafter/in in Land- oder Hauswirtschaft verbundenen Berufen. Der Besuch einer "Winterschule" rechnet auch dazu.

#### Fortbildung zum/zur Meister/in, Fachagrarwirt/in

Abschluss einer Ausbildung gemäß der Landwirtschaftsschule und einer mehrjährigen praktischen Tätigkeit als Landwirt/in oder in einem einschlägigen Beruf sowie weiterer Fortbildung in speziellen Lehrgängen mit Erwerb des Meisterbriefes/Meisterinnenbriefes bzw. des Abschlusses Fachagrarwirt/in.

#### Höhere Landbauschule, Techniker/innenschule, Fachakademie

An die Ausbildung gemäß der Landwirtschaftsschule anschließende einjährige Fortbildung an einer weiterführenden Fachschule mit Abschluss Staatlich geprüfte/r Landwirtschaftsleiter/in bzw. Staatlich geprüfte/r Landwirt/in.

#### Fachhochschule, Ingenieur/innenschule

Abgeschlossenes Studium mit weniger als vier Jahren Regelstudienzeit an einer Fachhochschule bzw. Ingenieur/innenschule in einer der unter Berufsschule / Berufsfachschule angegebenen Fachrichtungen.

#### Universität, Hochschule

Abgeschlossenes Studium mit mindestens vier Jahren Regelstudienzeit an einer wissenschaftlichen Hochschule in einer der unter Berufsschule / Berufsfachschule angegebenen Fachrichtungen.

#### Ausschließlich praktische landwirtschaftliche Erfahrung

Es besteht keine landwirtschaftliche Berufsbildung mit Abschluss, sondern ausschließlich Erfahrung aufgrund praktischer Arbeit in einem landwirtschaftlichen Betrieb.

#### 7 Rundungsdifferenzen

Im Allgemeinen sind die Ergebnisse ohne Rücksicht auf die Endsumme auf- oder abgerundet worden. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelwerten in der Endsumme geringfügige Abweichungen ergeben.

#### 8 Qualitätskennzeichen

Für alle hochgerechneten Ergebnisse repräsentativer Erhebungen wird gleichzeitig eine Fehlerrechnung durchgeführt. Die daraus resultierenden Qualitätskennzeichen sagen etwas über den einfachen relativen Standardfehler des Ergebniswertes aus.

Der ausgewiesene Wert ist umso wahrscheinlicher, je geringer der Standardfehler für diesen Wert ist. Der einfache relative Standardfehler in Prozent (%) beträgt in der Fehlerklasse.

A: bis unter ±2

B: ±2 bis unter ±5

C: ±5 bis unter ±10

D: ±10 bis unter ±15

E: ±15 und mehr

Bei einem einfachen relativen Standardfehler von mehr als 15 % ist der Schätzfehler zu groß und der Wert damit nicht sicher genug. Der Stichprobenumfang für die zu treffende Aussage ist in diesen Fällen zu gering. In der Tabelle wird dann kein Wert veröffentlicht, sondern ein "/".

#### Übersicht 1: Gliederung der Agrarstrukturerhebung 2016

	Berichtszeitraum, -punkt	Erhebungsart
Lagekoordinaten des Betriebssitzes <sup>1)</sup>	2016	total
Rechtsform	2016	total
Bodennutzung und pflanzliche Erzeugung <sup>2)</sup>		
• Anbau auf dem Ackerland		
Dauerkulturen und Dauergrünland	2016	total
Sonstige Flächen und selbstbewirtschaftete Gesamtfläche		
• Erzeugung von Speisepilzen		
Bewässerung im Freiland	Kalenderjahr 2015	repräsentativ
Bodenmanagement		
Bodenbearbeitungsverfahren	die letzten 12 Monate	
• Fruchtwechsel	Anbaujahr 2015 und 2016	repräsentativ
• Erosionsschutz	Oktober 2015 bis Februar 2016	=
• Zwischenfruchtanbau	Juni 2015 bis Mai 2016	total
Eigentums- und Pachtverhältnisse	2016	repräsentativ
Pachtflächen und Pachtentgelte	2016	
• darunter: Innerhalb der letzten zwei Jahre erstmals gepachtete Flächen		repräsentativ
und Flächen mit Pachtpreisveränderungen	die letzten zwei Jahre	
Betriebe mit Anbau von Gartenbaugewächsen		
<ul> <li>Hohe begehbare Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern</li> </ul>	2016	total
(einschließlich vorübergehend nicht genutzter Gewächshausflächen)		bei Betrieben
Verbrauchte Energiemengen für die Beheizung von hohen begehbaren     Schutzebelerungen einselbligßlich Geutächshäusers.	2045	mit Anbau von Gartenbau- gewächsen
Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern • Einnahmen des Betriebes	2015	gewachsen
Viehbestände		
	01. März 2016	total
• Rinder <sup>3)</sup> , Schweine, Schafe, Ziegen, Einhufer, Geflügel einschließlich Haltungsplätze	2016	total
Ökologischer Landbau	2016	total
Wirtschaftsdüngerausbringung		
Abgegebener und aufgenommener Wirtschaftsdünger		
Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern auf Acker- und Dauergrünland		
Anteile der flüssigen Wirtschaftsdüngerarten		
Ausbringungstechnik     Toist die des flüssige Wisterhoftedünger unbegrebeitet auf Stanneln ader	Kalenderjahr 2015	repräsentativ
<ul> <li>Zeit, die der flüssige Wirtschaftsdünger unbearbeitet auf Stoppeln oder unbestellter Fläche lag</li> </ul>		
Ausbringung von festen Wirtschaftsdüngern auf Acker- und Dauergrünland		
Zeit, die der feste Wirtschaftsdünger unbearbeitet auf Stoppeln		
oder unbestellter Fläche lag		
Einkommenskombinationen im Betrieb	Kalenderjahr 2015	repräsentativ
lm landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigte Arbeitskräfte		
• Familienarbeitskräfte in Einzelunternehmen (ohne GbR)	März 2015	
• Ständig beschäftigte Arbeitskräfte ohne Familienarbeitskräfte in Betrieben	bis Februar 2016	
aller Rechtsformen		repräsentativ
<ul> <li>Mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigte Saisonarbeitskräfte in Betrieben aller Rechtsformen</li> </ul>	Kalenderjahr 2015	
Jahresnettoeinkommen in Einzelunternehmen (ohne GbR)  Parafishishara des Betreilsels itselie (George Triffelbergin)  - Constitution of the Co		
Berufsbildung der Betreibsleiterin / Geschäftsführerin bzw. des Betriebsleiters / Geschäftsführers	2016	
• Landwirtschaftliche und / oder gartenbauliche Berufsbildung mit dem höchsten Abschluss		repräsentativ
• Teilnahme an einer beruflichen Bildungsmaßnahme	die letzten 12 Monate	
Gewinnermittlung / Umsatzbesteuerung	Wirtschaftsjahr	
• Gewinnermittlung	2015/2016	total
- Commentating	2015	+
• Umsatzhesteuerung		
Umsatzbesteuerung Bezug von Beihilfen zur Förderung der ländlichen Entwicklung <sup>1)</sup>	Januar 2014 bis Dezember 2016	repräsentativ

Übernahme aus Verwaltungsdaten.
 Nutzung von Verwaltungsdaten (InVeKoS) möglich.
 Rinder werden aus der HIT-Rinderdatenbank übernommen.

#### Übersicht 2: Betriebswirtschaftliche Ausrichtung 1)

1	Spezialisierte Ackerbaubetriebe
15	Spezialisierte Getreide-, Ölsaaten und Eiweißpflanzenbetriebe
151	Spezialisierte Getreide-, Ölsaaten (andere als Reis) und Eiweißpflanzenbetriebe
16	Spezialisierte Ackerbaubetriebe allgemeiner Art
161	Spezialisierte Hackfruchtbetriebe
162	Getreide-, Eiweißpflanzen-, Ölsaaten- und Hackfruchtkombinationsbetriebe
163	Spezialisierte Feldgemüsebetriebe
164 166	Spezialisierte Tabakbetriebe Ackerbaugemischtbetriebe
2	Spezialisierte Gartenbaubetriebe
21	Spezialisierte Unterglas-Gartenbaubetriebe
211	Spezialisierte Unterglas-Gemüse-Gartenbaubetriebe
212	Spezialisierte Unterglas-Blumen- und Zierpflanzenbetriebe
213	Spezialisierte Unterglas-Gartenbaubetriebe, kombiniert
22	Spezialisierte Freiland-Gartenbaubetriebe
221	Spezialisierte Freiland-Gemüse-Gartenbaubetriebe
222	Spezialisierte Freiland-Blumen- und Zierpflanzenbetriebe
223 23	Spezialisierte Freiland-Gartenbaubetriebe, kombiniert Sonstige Gartenbaubetriebe
231	Spezialisierte Pilzzuchtbetriebe
232	Spezialisierte Prizzuchtbetriebe Spezialisierte Baumschulbetriebe
233	Gartenbaugemischtbetriebe
3	Spezialisierte Dauerkulturbetriebe
35 351	Spezialisierte Weinbaubetriebe (Rebanlagenbetriebe)
353	Spezialisierte Qualitätsweinbaubetriebe
354	Spezialisierte Tafeltraubenbetriebe Sonstige Rebanlagenbetriebe
36	Spezialisierte Obst- und Zitrusbetriebe
361	Spezialisierte Obste und Zitrusbetriebe Spezialisierte Obstbetriebe (andere als Zitrusfrüchte, sub-/ tropische Früchte, Schalenfrüchte)
363	Spezialisierte Schalenfruchtbetriebe
365	Spezialisierte Obstkombinationsbetriebe
38	Dauerkulturgemischtbetriebe
380	Dauerkulturgemischtbetriebe
4	Futterbaubetriebe (Weideviehbetriebe)
45	Spezialisierte Milchviehbetriebe
450	Spezialisierte Milchviehbetriebe
46	Spezialisierte Rinderaufzucht- und -mastbetriebe
460	Spezialisierte Rinderaufzucht- und -mastbetriebe
47	Rinderbetriebe: Milcherzeugung, Aufzucht und Mast kombiniert
470	Rinderbetriebe: Milcherzeugung, Aufzucht und Mast kombiniert
48	Futterbaubetriebe (Weideviehbetriebe): Schafe, Ziegen und andere
481	Spezialisierte Schafbetriebe
482	Schaf- und Rindviehverbundbetriebe
483	Spezialisierte Ziegenbetriebe
484	Betriebe mit verschiedenem Weidevieh
5	Spezialisierte Veredlungsbetriebe
51	Spezialisierte Schweinebetriebe
511	Spezialisierte Schweineaufzuchtbetriebe
512	Spezialisierte Schweinemastbetriebe
513	Schweineaufzucht- und -mastverbundbetriebe
52	Spezialisierte Geflügelbetriebe
521	Spezialisierte Legehennenbetriebe
522	Spezialisierte Geflügelmastbetriebe
523	Legehennen- und Geflügelmastverbundbetriebe
53	Veredlungsbetriebe mit verschiedenen Verbunderzeugnissen
530	Veredlungsbetriebe mit verschiedenen Verbunderzeugnissen

<sup>1)</sup> Nur für Deutschland relevante Codes.

### Noch: Übersicht 2: Betriebswirtschaftliche Ausrichtung $^{1)}$

_	
6	Pflanzenbauverbundbetriebe
61	Pflanzenbauverbundbetriebe
611	Gartenbau- und Dauerkulturverbundbetriebe
612	Acker- und Gartenbauverbundbetriebe
613	Acker- und Weinbau- (Rebanlagen-) verbundbetriebe
614	Ackerbau- und Dauerkulturverbundbetriebe
615	Pflanzenbauverbundbetriebe mit Betonung Ackerbau
616	Sonstige Pflanzenbauverbundbetriebe
7	Viehhaltungsverbundbetriebe
73	Viehhaltungsverbundbetriebe – Teilausrichtung Weidevieh
731	Viehhaltungsverbundbetriebe – Teilausrichtung Milcherzeugung
732	Viehhaltungsverbundbetriebe – Teilausrichtung Weidevieh, andere als Milchvieh
74	Viehhaltungsverbundbetriebe – Teilausrichtung Veredlung
741	Viehhaltungsverbundbetriebe: Veredlung und Milchvieh
742	Viehhaltungsverbundbetriebe: Veredlung und Weidevieh, andere als Milchvieh
8	Pflanzenbau - Viehhaltungsbetriebe
83	Ackerbau - Weideviehverbundbetriebe
831	Ackerbau - Milchviehverbundbetriebe
832	Milchvieh - Ackerbauverbundbetriebe
833	Ackerbau mit Weidevieh (andere als Milchvieh)
834	Weidevieh (andere als Milchvieh) mit Ackerbau
84	Verbundbetriebe mit verschiedenen Kombinationen Pflanzenbau - Viehhaltung
841	Ackerbau - Veredlungsverbundbetriebe
842	Dauerkulturen - Weideviehverbundbetriebe
844	Pflanzenbau - Viehhaltungsgemischtbetriebe
900	Nicht im Klassifizierungssystem erfasste Betriebe

<sup>1)</sup> Nur für Deutschland relevante Codes.



1202 R Landwirtschaftliche Betriebe mit Bewässerungsmöglichkeit auf Freilandflächen - ohne Frostschutzberegnung - und bewässerte Flächen 2015 nach Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) 2016 (in Tausend)

	Landwirtschaftlich genutzte Fläche	Möglichkeit	zur 201	Bewässerung 5		Tatsächlic	he Be 2015	ewässerung 5	
Lfd. Nr.	2016	Betriebe		LF <sup>1)</sup>		Betriebe		LF <sup>1)</sup>	
INI.	von bis	Anzahl		ha		Anzahl		ha	
	unter ha	1		2		3		4	
	03 Niedersachsen								
01	unter 5	0,24	C	0,4	D	0,23	C	0,3	D
02	5 - 10	/	E	/	E	/	Ε	/	E
03 04	10 - 20 20 - 50			3,9 16,3	D D	0,34 0,55	D D	10.0	E D
05	50 - 100			53,0	C	0,95	C	10,9 36,8	C
06	100 - 200			113,3	В	1,14	В	83,5	C
07	200 - 500	0,60	В	111,5	В	0,57	В	90,2	В
80	500 - 1 000	0,06	Α	18,0	Α	0,05	Α	13,5	Α
09	1 000 und mehr	0,01	Α	4,5	Α	0,01	Α	4,0	Α
10	Insgesamt	4,52	В	322,2	В	4,02	В	242,2	В
	Nachrichtlich								
12	200 und mehr	0,66	В	133,9	В	0,63	В	107,7	В
	1 Braunschweig								
01	unter 5	/	Е	/	Е	/	Е	/	Ε
02	5 - 10	/	Е	/	Е	/	Е	/	Ε
03	10 - 20	/	Е	/	Е	/	Е	/	Ε
04	20 - 50	/		/	E	/	Е	/	Ε
05	50 - 100			/	E	/	Ε	/	Ε
06	100 - 200			23,3	D	0,25	D	18,3	D
07 08	200 - 500 500 - 1 000			20,5 4,7	D B	0,10 0,02	D B	17,9 4,1	D B
09	1 000 und mehr	0,00	C	0,1	C	-	D	-	
10	Insgesamt	0,80	С	62,2	C	0,73	C	50,6	C
	Nachrichtlich								
11	100 und mehr	0,38	C	48,6	C	0,37	C	40,3	C
12	200 und mehr	0,12	C	25,3	C	0,12	C	22,0	C
	2 Hannover								
01	unter 5	/	Е	/	Е	/	Е	/	Е
02	5 - 10	/	Е	/	E	/	Е	/	Ε
03	10 - 20	/	Е	/	Е	/	Е	/	Ε
04	20 - 50	/		/	E	/	Е	/	Е
05	50 - 100			/	E	/	E	/	E
06	100 - 200			18,8	D	0,18	D	12,3	D
07 08	200 - 500 500 - 1 000			14,2	D B	0,09 0,02	D B	9,5 1,8	D B
09	1 000 und mehr	0,02	C		C	0,02	C	0,2	C
10	Insgesamt	Anzahl  1  0,24		46,8	С	0,66	C	30,2	C
	Nachrichtlich								
11	100 und mehr	0,32	C	36,4	C	0,29	C	23,7	C
12	200 und mehr	0,11	C	17,5	C	0,11	C	11,5	C

<sup>1)</sup> Ohne Frostschutzbewässerung sowie ohne Kulturen unter hohen begehb. Schutzabd. (einschl. Gewächshäusern) und ohne Haus- und Nutzgarten.

## 1202 R Landwirtschaftliche Betriebe mit Bewässerungsmöglichkeit auf Freilandflächen - ohne Frostschutzberegnung - und bewässerte Flächen 2015 nach Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) 2016 (in Tausend)

	Landwirtschaftlich genutzte Fläche	Möglichkei	t zur E 2015	Bewässerung 5		Tatsächlic	he B 201	Bewässerung 5			
Lfd. Nr.	2016	Betriebe		LF <sup>1)</sup>		Betriebe		LF <sup>1)</sup>			
INI.	von bis	Anzahl		ha		Anzahl		ha 4			
	unter ha	1		2		3					
	3 Lüneburg										
01	unter 5	/	Е	/	Е	/	Е	/	Е		
02	5 - 10	,	E	,	E	,	E	,	E		
03	10 - 20	/	Е	/	Ε	/	Ε	/	Е		
04	20 - 50	0,32	D	7,7	D	0,25	D	/	Е		
05	50 - 100	0,59	C	31,7	C	0,54	C	22,6	C		
06	100 - 200	0,64	C	63,4	C	0,62	C	49,1	C		
07	200 - 500	0,36	В	73,1	В	0,34	В	60,7	C		
80	500 - 1 000	0,02	Α		Α	0,02	Α	7,4	Α		
09	1 000 und mehr	0,00	Α	•	Α	0,00	Α	0,9	Α		
10	Insgesamt	2,31	В	189,0	В	2,08	В	147,6	В		
	Nachrichtlich										
11	100 und mehr	1,02	В	147,2	В	0,98	В	118,0	В		
12	200 und mehr	0,38	В	83,8	В	0,36	В	69,0	В		
	4 Weser-Ems										
01	unter 5	/	Ε	/	Ε	/	Е	/	Ε		
02	5 - 10	/	Е	/	Е	/	Ε	/	Е		
03	10 - 20	/	Е	/	Е	/	Е	/	Е		
04	20 - 50	/	Е	/	Е	/	Ε	/	Е		
05	50 - 100	/	Е	/	Е	/	Ε	/	Е		
06	100 - 200	/	Е	/	Е	/	Ε	/	Е		
07	200 - 500	0,04	D	3,7	D	/	Ε	2,1	D		
80	500 - 1 000	0,00	Α	0,4	Α	0,00	Α	0,2	Α		
09	1 000 und mehr	0,00	Α	3,2	А	0,00	Α	3,0	Α		
10	Insgesamt	0,65	C	24,2	C	0,56	C	13,9	C		
	Nachrichtlich										
11	100 und mehr	0,16	D	15,1	C	0,13	D	9,1	C		
12	200 und mehr	0,05	D	7,3	C	0,04	D	5,3	C		

<sup>1)</sup> Ohne Frostschutzbewässerung sowie ohne Kulturen unter hohen begehb. Schutzabd. (einschl. Gewächshäusern) und ohne Haus- und Nutzgarten.

1203 R Landwirtschaftliche Betriebe mit Bewässerungsmöglichkeit auf Freilandflächen - ohne Frostschutzberegnung - und bewässerte Flächen 2015 nach Bewässerungsverfahren und Wasserherkunft (in Tausend)

			Bewässerte		Und zwar Betriebe mit Bewässerungsverfahren					
Lfd. Nr.	Gegenstand der Nachweisung	Betriebe		Fläche 2015		Beregnungsanlagen (Sprinkler- bewässerung)		Tropfbewässeru (in Bodennähe auch Mikrosprink	9,	)
		Anzahl		ha		Anzahl		ha		
		1		2		3		4		_
	03 Niedersachsen									
01	Betriebe mit Bewässerung 2015 insgesamt	4,02	В	242,2	В	3,9	В	C	0,3	C
	Überwiegend genutzte Herkunft des Wassers:									
	aus öffentlichen odeer privaten Versorgungsnetzen	0,37	D	17,1		0,3	D		/	E
	Grundwasser (auch Quellwasser und Uferfiltrat)	3,16	В	205,6	В	3,1	В		0,2	C
04 05	betriebseigenes Oberflächenwasser (z.B. Teiche, Staubecken) betriebsfremdes Oberflächenwasser (z.B. Flüsse, Seen)	0,24 0,21	C D	/ 13,1	E D	0,2 0,2	C	0	),1 /	D E
	andere Herkunft (z.B. Brackwasser, aufbereitetes Wasser)	/	E	/	E	/		C	0,0	
	1 Braunschweig									
01	Betriebe mit Bewässerung 2015 insgesamt	0,73	C	50,6	C	0,7	C		/	Ε
	Überwiegend genutzte Herkunft des Wassers:									
02	aus öffentlichen odeer privaten Versorgungsnetzen	/	Ε		Ε	/	Ε		/	Ε
	Grundwasser (auch Quellwasser und Uferfiltrat)	0,53	C		C	0,5	C		/	E
04 05	betriebseigenes Oberflächenwasser (z.B. Teiche, Staubecken) betriebsfremdes Oberflächenwasser (z.B. Flüsse, Seen)	/	E E	/	E E	/	E E	C	/ 0,0	E A
	andere Herkunft (z.B. Brackwasser, aufbereitetes Wasser)	/	E	/	E	/	E		0,0	
	2 Hannover									
01	Betriebe mit Bewässerung 2015 insgesamt	0,66	C	30,2	C	0,6	C	C	0,1	D
	Überwiegend genutzte Herkunft des Wassers:									
	aus öffentlichen odeer privaten Versorgungsnetzen	/	Ε		Ε	/	Ε		/	E
	Grundwasser (auch Quellwasser und Uferfiltrat)	0,57	C		C	0,6	C	0	0,0	D
04	betriebseigenes Oberflächenwasser (z.B. Teiche, Staubecken)	/	Е	0,2	C	/	E		/	E.
05	betriebsfremdes Oberflächenwasser (z.B. Flüsse, Seen)	0,00	C	0,6	C	0,0	C		-	
06	andere Herkunft (z.B. Brackwasser, aufbereitetes Wasser)	/	E	/	Ε	/	Ε		-	
	3 Lüneburg									
01	Betriebe mit Bewässerung 2015 insgesamt	2,08	В	147,6	В	2,0	В	0	0,1	D
	Überwiegend genutzte Herkunft des Wassers:									
	aus öffentlichen odeer privaten Versorgungsnetzen	0,20		/	Ε	/	Ε		/	Ε
	Grundwasser (auch Quellwasser und Uferfiltrat)	1,72	В	127,0	В	1,7	В		/	E
	betriebseigenes Oberflächenwasser (z.B. Teiche, Staubecken) betriebsfremdes Oberflächenwasser (z.B. Flüsse, Seen)	0,07	D E	/	E E	0,1	D E	U	0,0	C E
	andere Herkunft (z.B. Brackwasser, aufbereitetes Wasser)	,	E	/	E	,	E	0	0,0	
	4 Weser-Ems									
01	Betriebe mit Bewässerung 2015 insgesamt	0,56	C	13,9	C	0,5	C	C	0,1	D
	Überwiegend genutzte Herkunft des Wassers:									
	aus öffentlichen odeer privaten Versorgungsnetzen	/	Ε	/	Ε	/	Е		/	Ε
03	Grundwasser (auch Quellwasser und Uferfiltrat)	0,34		•	C	0,3	D	C	0,1	D
04	betriebseigenes Oberflächenwasser (z.B. Teiche, Staubecken)	0,13	D	/	E	0,1	D		/	Ε
	betriebsfremdes Oberflächenwasser (z.B. Flüsse, Seen)	/	Е	/	Ε	/	Ε		-	
OD	andere Herkunft (z.B. Brackwasser, aufbereitetes Wasser)	-		-		-			-	

1301 R Bodennutzungsverfahren landwirtschaftliche Betriebe auf Ackerflächen im Freiland 2015/16 ohne Fruchtwechsel von 2015 bis 2016 nach Größenklassen des Ackerlandes (in Tausend)

				Ack	Ackerland ohn	e								
Lfd. Nr.	Ackerland von bis unter ha	von bis	von bis	von bis	von bis insgesamt		konventionelle wendende Bodenbearbeitung (Pflügen)		konservierende nicht wendende Bodenbearbeitung (z.B. Grubbern, Eggen)		Direktsaat- verfahren (ohne Boden- bearbeitung)		Fruchtwechsel <sup>1)</sup> bei einjährigen Kulturen in den Jahren 2015/2016	
		1		2		3		4		6				
	03 Niedersachsen										,			
				Anzahl de	er Be	triebe								
	_		_		_		_		_		_			
01	unter 5		C	1,87	C	/	E	/	E	0,77	D			
02	5 - 10		C	2,51	C	/	E	/	E	1,25	C			
03	10 - 20	,	В	3,43	В	0,82	D	/	E	1,93	C			
04	20 - 30 30 - 50		В	2,85	В	0,85	C	/	E	1,79	C			
05 06	50 - 100	,	B A	4,58	B A	1,90 3,71	C B	0,30	E D	3,20 4,97	B B			
06	100 - 200		A	6,95 3,52	В	2,68	В	0,30		4,97 2,73				
07	200 - 500	•	В	3,52 1,18	В	2,68 1,08	В	0,16	D D	2,73 0,98	B B			
08	500 und mehr		А	0,12	А	0,12	А	0,08	В	0,98	А			
10	Insgesamt	•	Ā	27,01	Ā	11,89	A	0,94	C	17,72	A			
	magesame	30,23	•	27,01	,,	11,03	,,	0,54		17,72	,,			
Nachrich	htlich:													
11	100 und mehr	5,32	Α	4,82	Α	3,88	Α	0,26	C	3,82	Α			
				Fläche	e in l	ha								
12	unter 5	6,9	C	5,4	C	/	Е	/	Ε	1,7	D			
13	5 - 10		C	18,0	C	,	E	,	E	6,9	C			
14	10 - 20		В	45,1	C	6,6	D	,	E	15,3	C			
15	20 - 30		В	60,2	C	10,6	D	,	E	21,1	C			
16	30 - 50	,	В	141,2	В	38,7	C	/	Ε	43,3	C			
17	50 - 100	532,2	Α	366,2	В	131,3	В	/	Ε	103,3	В			
18	100 - 200	524,1	Α	303,6	В	191,2	В	/	Ε	124,4	D			
19	200 - 500	385,0	В	193,2	В	172,9	В	/	Ε	61,1	В			
20	500 und mehr	99,8	Α	38,4	Α	56,2	Α	2,2	В	12,5	Α			
21	Insgesamt	1 894,0	Α	1 171,3	Α	610,5	Α	17,9	C	389,6	В			
Nachrich	htlich:													
22	100 und mehr	1 008,9	Α	535,2	Α	420,2	Α	10,1	C	198,0	C			

<sup>1)</sup> Einbezogen werden Freilandflächen auf dem Ackerland, die während des Erntejahres bearbeitet und eingesät wurden. Nicht gemeint sind Flächen mit Kulturen, die länger als ein Jahr auf dem Ackerland verbleiben, wie z. B. Feldgras, Spargel, Hopfen, Erdbeeren, mehrjährige Blumen und Zierpflanzen (z.B. Rosen).

1301 R Bodennutzungsverfahren landwirtschaftliche Betriebe auf Ackerflächen im Freiland 2015/16 ohne Fruchtwechsel von 2015 bis 2016 nach Größenklassen des Ackerlandes (in Tausend)

				Ack	erla	and mit Bewirtschaftu	ng <sup>1)</sup>	durch		Ackerland ohn	<u>—</u>
Lfd. Ackerland Nr. von bis unter ha		Ackerland insgesamt		konventionelle wendende Bodenbearbeitung (Pflügen)		konservierende nicht wendende Bodenbearbeitung (z.B. Grubbern, Eggen)		Direktsaat- verfahren (ohne Boden- bearbeitung)		Fruchtwechsel <sup>1</sup> bei einjähriger Kulturen in den Jahren 2015/2016	
		1		2		3		4		6	
1 Braunschweig											
				Anzahl de	r Ro	atriaha					
				Alizaili de	пъе	tilebe					
01	unter 5	/	Ε	/	Ε	0,01	D	/	Ε	/	Е
02	5 - 10	/	Ε	/	Ε	/	Ε	/	Ε	/	Ε
03	10 - 20	,	D	/	Ε	/	Е	-		/	Е
04	20 - 30	/	Е	/	Е	/	Ε	-		/	Е
05	30 - 50	'	D	0,52	D	/	Е	/	Ε	/	Е
06	50 - 100	,	C	0,80	C	0,69	C	/	Е	0,61	C
07	100 - 200		C	0,66	C	0,64	C	/	Е	0,60	C
07	200 - 500	'	C	0,30	C	0,30	C	/	Ε	0,25	C
80	500 und mehr	,	Α	0,04	Α	0,04	Α	0,01	В	0,04	Α
10	Insgesamt	3,73	В	3,26	В	2,32	В	/	Ε	2,25	В
Nachric	htlich:										
11	100 und mehr	1,12	В	1,01	В	0,98	В	/	Ε	0,89	В
				Fläche	e in l	ha					
12	unter 5	/	Ε	/	Е	0,0	C	/	Е	,	Е
13	5 - 10	/	E	/	E	0,0	E	/	E	,	E
14	10 - 20	,	E	,	E	,	E	,	_	,	E
15	20 - 30	,	E	,	E	,	E			,	E
16	30 - 50	21,6	D	14,2	D	,	E	/	Е	,	E
17	50 - 100		C	37,2	C	27,2	C	,	E	10,8	D
18	100 - 200		C	46,7	C	50,5	C	,	E	/	E
19	200 - 500		C	43,8	C	50,1	C	/	E	12,8	C
20	500 und mehr		Α	9,2	Α	21,2	Α	1,0	C	3,9	Α
21	Insgesamt	336,7	В	161,4	В	157,8	В	,	E	,	E
Nachric	htlich:										
22	100 und mehr	233,6	В	99,8	В	121,7	В	/	Ε	/	Ε

<sup>1)</sup> Einbezogen werden Freilandflächen auf dem Ackerland, die während des Erntejahres bearbeitet und eingesät wurden. Nicht gemeint sind Flächen mit Kulturen, die länger als ein Jahr auf dem Ackerland verbleiben, wie z. B. Feldgras, Spargel, Hopfen, Erdbeeren, mehrjährige Blumen und Zierpflanzen (z.B. Rosen).

## 1301 R Bodennutzungsverfahren landwirtschaftliche Betriebe auf Ackerflächen im Freiland 2015/16 ohne Fruchtwechsel von 2015 bis 2016 nach Größenklassen des Ackerlandes (in Tausend)

				Ack	erla	and mit Bewirtschaftu	ng <sup>1)</sup>	durch		Ackerland ohne	
Lfd. Nr.	Ackerland von bis unter ha	Ackerland insgesamt		konventionelle wendende Bodenbearbeitung (Pflügen)	J	konservierende nicht wendende Bodenbearbeitung (z.B. Grubbern, Eggen)		Direktsaat- verfahren (ohne Boden- bearbeitung)		Fruchtwechsel <sup>1</sup> bei einjährigen Kulturen in den Jahren 2015/2016	
		1	1 2 3 4		4		6				
	2 Hannover										
				Anzahl de	er Be	etriebe					
				,za ac							
01	unter 5	0,45	D	/	Ε	/	Ε	0,00	Α	/	Е
02	5 - 10	/	Ε	/	Ε	/	Ε	/	Ε	/	E
03	10 - 20	0,64	D	0,55	D	/	Ε	/	Ε	/	Е
04	20 - 30	0,48	D	0,42	D	/	Ε	/	Ε	/	Е
05	30 - 50	0,80	C	0,74	C	0,46	D	/	Ε	0,48	D
06	50 - 100	1,51	В	1,41	В	1,05	C	/	Ε	0,92	C
07	100 - 200	0,96	В	0,87	В	0,79	В	/	Ε	0,69	C
07	200 - 500	0,31	C	0,26	C	0,27	C	/	Ε	0,23	C
80	500 und mehr	0,04	Α	0,04	Α	0,03	Α	0,01	В	0,03	Α
10	Insgesamt	5,52	В	4,87	В	3,21	В	/	Ε	3,10	В
Nachric	htlich:										
11	100 und mehr	1,31	В	1,17	В	1,10	В	/	Ε	0,95	В
				Fläche	e in l	ha					
12	unter 5	/	Ε	/	Ε	/	Е	0,0	Α	/	Е
13	5 - 10	/	Ε	/	Ε	/	Ε	/	Ε	/	Е
14	10 - 20	9,8	D	6,8	D	/	Ε	/	Ε	/	Е
15	20 - 30	12,0	D	8,4	D	/	Ε	/	Ε	/	Е
16	30 - 50	30,5	C	19,8	C	9,6	D	/	Ε	/	Ε
17	50 - 100	109,5	В	65,5	В	39,7	C	/	E	14,0	C
18	100 - 200	132,8	В	65,6	В	60,0	C	/	Ε	18,6	C
19	200 - 500	87,0	C	38,4	C	44,8	C	/	Ε	11,3	C
20	500 und mehr	27,2	Α	11,3	Α	14,3	Α	1,0	В	3,1	В
21	Insgesamt	412,4	В	218,2	В	174,3	В	/	Ε	55,6	В
Nachric	htlich:										
22	100 und mehr	246,9	В	115,3	В	119,1	В	/	Ε	32,9	В

<sup>1)</sup> Einbezogen werden Freilandflächen auf dem Ackerland, die während des Erntejahres bearbeitet und eingesät wurden. Nicht gemeint sind Flächen mit Kulturen, die länger als ein Jahr auf dem Ackerland verbleiben, wie z. B. Feldgras, Spargel, Hopfen, Erdbeeren, mehrjährige Blumen und Zierpflanzen (z.B. Rosen).

1301 R Bodennutzungsverfahren landwirtschaftliche Betriebe auf Ackerflächen im Freiland 2015/16 ohne Fruchtwechsel von 2015 bis 2016 nach Größenklassen des Ackerlandes (in Tausend)

				Ack		Ackerland ohne					
Lfd. Nr.	Ackerland von bis unter ha	Ackerland insgesamt		konventionelle wendende Bodenbearbeitung (Pflügen)	)	konservierende nicht wendende Bodenbearbeitung (z.B. Grubbern, Eggen)		Direktsaat- verfahren (ohne Boden- bearbeitung)		Fruchtwechsel <sup>1</sup> bei einjähriger Kulturen in den Jahren 2015/2016	
		1		2		3		4		6	
	3 Lüneburg										
				Anzahl de	er Be	etriebe					
		Anzahl der Betriebe									
01	unter 5	0,92	C	0,54	D	/	Ε	/	Ε	/	Ε
02	5 - 10	0,65	D	0,59	D	/	Ε	/	Ε	/	Ε
03	10 - 20	0,80	C	0,72	C	/	Ε	/	Ε	0,38	D
04	20 - 30		C	0,75	C	/	Ε	0,00	Α	0,52	D
05	30 - 50		C	1,18	C	0,43	D	/	Ε	0,94	C
06	50 - 100	1,92	В	1,80	В	0,85	C	/	Ε	1,29	В
07	100 - 200	1,15	В	1,07	В	0,73	C	/	Ε	0,78	В
07	200 - 500	0,44	В	0,39	В	0,34	В	/	Е	0,31	В
80	500 und mehr	0,03	В	0,03	C	0,03	Α	0,00	Α	0,03	Α
10	Insgesamt	7,98	Α	7,07	Α	2,91	В	0,23	D	4,77	В
Nachric	htlich:										
11	100 und mehr	1,62	В	1,48	В	1,10	В	0,08	D	1,12	В
	Fläche in ha										
12	unter 5		D	1,6	D	/	Е	/	Ε	/	Е
13	5 - 10	,	D	4,1	D	/	E	/	E	/	E
14	10 - 20		C	9,7	D	/	E	/	E	/	E
15	20 - 30		C	16,3	C	/	Ε	0,0	A	7,3	D
16	30 - 50		C	38,7	C	7,9	D	/	E	15,9	C
17	50 - 100	139,2	В	101,5	В	28,9	C	/	E	31,8	C
18 19	100 - 200 200 - 500	157,5 123,4	B B	99,8	В	49,6	C B	/	E E	30,7	C
19 20	500 und mehr	•		65,3	В	51,8		/		19,8	C
20 <b>21</b>		22,9	В <b>А</b>	8,0	С <b>А</b>	13,9 <b>156,4</b>	A B	0,1	A D	3,1 <b>114,5</b>	A B
۷1	Insgesamt	531,4	А	345,0	А	150,4	D	3,0	U	114,5	D
Nachric	htlich:										
22	100 und mehr	303,8	В	173,1	В	115,3	В	2,0	D	53,6	В

<sup>1)</sup> Einbezogen werden Freilandflächen auf dem Ackerland, die während des Erntejahres bearbeitet und eingesät wurden. Nicht gemeint sind Flächen mit Kulturen, die länger als ein Jahr auf dem Ackerland verbleiben, wie z. B. Feldgras, Spargel, Hopfen, Erdbeeren, mehrjährige Blumen und Zierpflanzen (z.B. Rosen).

## 1301 R Bodennutzungsverfahren landwirtschaftliche Betriebe auf Ackerflächen im Freiland 2015/16 ohne Fruchtwechsel von 2015 bis 2016 nach Größenklassen des Ackerlandes (in Tausend)

				Ack		Ackerland ohne					
Lfd. Nr.	Ackerland von bis unter ha	Ackerland insgesamt		konventionelle wendende Bodenbearbeitung (Pflügen)	ı	konservierende nicht wendende Bodenbearbeitung (z.B. Grubbern, Eggen)		Direktsaat- verfahren (ohne Boden- bearbeitung)		Fruchtwechsel <sup>1</sup> bei einjährigen Kulturen in den Jahren 2015/2016	
		1		2		3		4		6	
	4 Weser-Ems										
				Anzahl de	r Be	etriehe					
		Anzahl der Betriebe									
01	unter 5	1,09	C	0,73	D	/	Е	/	Ε	/	Е
02	5 - 10	1,78	C	1,63	C	/	Ε	/	Ε	0,80	D
03	10 - 20	1,99	C	1,83	C	/	Ε	/	Ε	1,07	C
04	20 - 30	1,44	C	1,39	C	/	Е	/	Ε	0,91	C
05	30 - 50		C	2,15	C	0,73	D	/	Ε	1,44	C
06	50 - 100		В	2,93	В	1,12	C	/	Е	2,15	В
07	100 - 200	,	В	0,91	В	0,52	C	/	Ε	0,65	C
07	200 - 500	,	C	0,23	C	0,17	C	/	Е	0,20	C
80	500 und mehr	,	Α	0,02	Α	0,01	Α	0,00	Α	0,01	Α
10	Insgesamt	13,00	Α	11,82	Α	3,45	В	0,44	D	7,60	В
Nachric	htlich:										
11	100 und mehr	1,27	В	1,16	В	0,71	C	/	Ε	0,86	В
		Fläche in ha									
12	unter 5		D	2,3	D	/	Ε	/	Ε	/	Ε
13	5 - 10	,	C	12,2	C	/	Ε	/	Ε	4,4	D
14	10 - 20		C	24,5	C	/	Е	/	Е	8,9	D
15	20 - 30		C	30,4	C	/	Е	/	Ε	11,3	D
16	30 - 50		C	68,5	C	14,9	D	/	Ε	19,2	C
17	50 - 100		В	162,0	В	35,5	C	/	Ε	46,8	C
18	100 - 200		В	91,4	C	31,1	C	/	Ε	42,9	В
19	200 - 500	,	В	45,6	C	26,2	C	/	E	17,2	C
20	500 und mehr	,	Α	9,8	Α	6,9	Α	0,1	Α	2,4	Α
21	Insgesamt	613,4	Α	446,7	Α	122,0	В	7,5	D	154,0	В
Nachric	htlich:										
22	100 und mehr	224,5	В	146,9	В	64,2	C	/	Ε	62,5	В

<sup>1)</sup> Einbezogen werden Freilandflächen auf dem Ackerland, die während des Erntejahres bearbeitet und eingesät wurden. Nicht gemeint sind Flächen mit Kulturen, die länger als ein Jahr auf dem Ackerland verbleiben, wie z. B. Feldgras, Spargel, Hopfen, Erdbeeren, mehrjährige Blumen und Zierpflanzen (z.B. Rosen).

1302 R Landwirtschaftliche Betriebe mit Bodenbedeckung und Erosionsschutz auf Ackerflächen im Freiland von Oktober 2015 bis Februar 2016 (in Tausend)

	Regionale Einheit	Ackerland insgesamt 1					_								
Lfd. Nr.				zusammen				Ackerland							
						Winter- kulturen <sup>1)</sup>		Winter- zwischen- frucht- anbau <sup>2)</sup>		Restbewuchs der vorange- gangenen Kulturen <sup>3)</sup>		mehrjährigen Kulturen (z.B. Hopfen, Feldgras)		ohne Boden- bedeckung <sup>1)</sup> von Oktober 2015 bis Februar 2016	
				2		3	4		5						
03 Niedersachsen															
01	Betriebe	30,23	Α	27,17	Α	22,51	Α	18,27	Α	8,83	В	4,91	В	14,76	Α
02	Fläche in ha	1 894,0	Α	1 494,8	Α	886,8	Α	399,5	Α	159,7	В	48,8	В	298,4	Α
	1 Braunschweig	I													
01 02	Betriebe Fläche in ha	3,73 336,7	B B	3,57 283,4	B B	3,26 216,1	B B	2,03 45,1	B B	1,09 18,4	C C		C	1,93 44,2	B C
02	riacile iii iia	330,7	D	205,4	D	210,1	D	45,1	D	10,4	C	5,0		44,2	C
	2 Hannover														
01	Betriebe	5,52	В	5,25	В	4,75	В	3,40	В	1,72	C		C	2,49	В
02	Fläche in ha	412,4	В	359,3	В	250,2	В	75,5	В	25,9	C	7,7	В	41,0	В
	3 Lüneburg														
01	Betriebe	7,98	Α	7,09	Α	5,63	Α	4,93	В	2,56	В	1,47	В	4,17	В
02	Fläche in ha	531,4	Α	412,3	Α	204,9	Α	135,1	В	56,7	В	15,6	C	93,8	В
	4 Weser-Ems														
01 02	Betriebe Fläche in ha	13,00 613,4	A A	11,26 439,9	A A	8,88 215,6	B B	7,90 143,8	B B	3,46 58,8	B B		C	6,17 119,4	B B
UZ	Hache III Ha	013,4	А	455,5	~	213,0	ט	143,0	D	٥,٥٥	D	۷۱,/	C	119,4	D

<sup>1)</sup> Hierzu zählen u.a. Weizen, Winterzwischenfruchtanbau zur Futter- oder Biogasgewinnung.

<sup>2)</sup> Zur Gründungung.

<sup>3)</sup> Unter Restbewuchs der vorangegangenen Kultur ist jeglicher Bewuchs (auch Stoppeln) zu verstehen, der mindestens 30 % des Bodens bedeckt.

#### 1303 R Ökologische Vorrangfläche 2016 (in Tausend)

		Ökologische V	orrangfläche <sup>1)</sup>
Lfd. Nr.	Regionale Einheit	Betriebe	ha
		1	2
01	03 Niedersachsen	24,15 A	99,0 A
01	1 Braunschweig	3,14 B	19,7 B
01	2 Hannover	4,45 B	21,5 B
01	3 Lüneburg	7,16 A	31,1 A
01	4 Weser-Ems	9,40 A	26,7 B

<sup>1)</sup> Im Umweltinteresse genutzte Fläche gemäß Artikel 46 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen vom 17. Dezember 2013. Parlaments und des Rates-

1500 R Landwirtschaftliche Betriebe, die Wirtschaftsdünger auf Ackerland oder Dauergrünland ausgebracht haben, und die ausgebrachte Menge im Jahr 2015 nach Wirtschaftsdüngern und Kulturarten (in Tausend)

		Wirtschafts-				Und	zwa	r auf			
		dünger-	ľ					U	nd z	war	_
Lfd. Nr.	Wirschaftsdüngerarten	ausbringung auf Ackerland oder Dauer- grünland		Dauer- grünland		Ackerland		bestellten Flächen		Stoppeln oder unbestellten Flächen	r
		1		2		3		4		5	
	03 Niedersachsen										
				Anzahl Betriebe							
01	Flüssiger Wirtschaftsdünger <sup>1)</sup>	25,88	Α	16,81	Α	22,39	Α	16,39	Α	17,97	Α
02	Festmist <sup>2)</sup>	12,28	Α	3,41	В	10,24	В	1,44	C	9,66	В
03	Geflügeltrockenkot <sup>3)</sup>	1,84	В	/	Ε	1,78	В	0,32	C	1,61	В
04	Fester Biogas-Gärrest	0,92	C	/	E	0,86	C	/	E	0,81	C
				Ausgebrachte Meng	ge						
05	Flüssiger Wirtschaftsdünger in m <sup>3 1)</sup>	43 766,3	Α	13 135,4	Α	30 630,9	Α	14 519,9	Α	16 111,0	Α
06	Festmist in t <sup>2)</sup>	2 606,1	В	489,2	C	2 116,9	В	256,5	D	1 860,5	В
07	Geflügeltrockenkot in t <sup>3)</sup>	320,8	В	4,2	В	316,6	В	45,9	C	270,7	C
80	Fester Biogas-Gärrest in t	418,4	C	/	Ε	396,9	C	/	Ε	309,6	C
	1 Braunschweig										
				Anzahl Betriebe							
01	Flüssiger Wirtschaftsdünger <sup>1)</sup>	1,79	В	0,71	C	1,63	C	0,84	C	1,37	C
02	Festmist <sup>2)</sup>	1,18	C	/	Ε	1,05	C	/	Ε	1,00	C
03	Geflügeltrockenkot <sup>3)</sup>	0,34	D	0,00	Α	0,34	D	/	Ε	0,31	D
04	Fester Biogas-Gärrest	/	Ε	/	Ε	/	Ε	/	Ε	/	Е
			,	Ausgebrachte Meng	ge						
05	Flüssiger Wirtschaftsdünger in m <sup>3 1)</sup>	2 067,6	C	298,8	C	1 768,8	C	668,9	C	1 099,9	C
06	Festmist in t <sup>2)</sup>	195,5	C	/	Ε	169,2	C	/	Ε	142,8	C
07	Geflügeltrockenkot in t <sup>3)</sup>	53,2	C	0,0	Α	53,1	C	/	Ε	48,0	C
80	Fester Biogas-Gärrest in t	56,0	D	/	E	55,3	D	/	E	42,4	D
	2 Hannover										
				Anzahl Betriebe							
	Flüssiger Wirtschaftsdünger <sup>1)</sup>	4,08	В	2,00	В	3,69	В	2,76	В	2,87	В
02	Festmist <sup>2)</sup>	1,88	C	0,47	D	1,58	C	/	Ε	1,50	C
03	Geflügeltrockenkot <sup>3)</sup>	0,41	C	0,01	В	0,40	C	0,06	C	0,38	C
04	Fester Biogas-Gärrest	0,32	D	/	Ε	0,31	D	/	Ε	0,29	D
			,	Ausgebrachte Meng	ge						
05	Flüssiger Wirtschaftsdünger in m <sup>3 1)</sup>	5 784,1	В	831,0	В	4 953,1	В	2 819,9	В	2 133,2	В
06	Festmist in t <sup>2)</sup>	408,1	C	/	Ε	366,8	C	/	Ε	323,5	C
07	Geflügeltrockenkot in t <sup>3)</sup>	63,2	C	1,3	Α	61,9	C	9,4	В	52,5	C
80	Fester Biogas-Gärrest in t	78,0	D	/	Ε	76,7	D	/	Е	/	Е

Gülle, Jauche oder flüssiger Biogas-Gärrest.
 Ohne Hühner- und Putenmist.
 Einschließlich Hühner- und Putenmist.

1500 R Landwirtschaftliche Betriebe, die Wirtschaftsdünger auf Ackerland oder Dauergrünland ausgebracht haben, und die ausgebrachte Menge im Jahr 2015 nach Wirtschaftsdüngern und Kulturarten (in Tausend)

		Wirtschafts-				Und	d zw	ar auf			
		dünger-						u	nd z	zwar	
Lfd. Nr.	Wirschaftsdüngerarten	ausbringung auf Ackerland oder Dauer- grünland		Dauer- grünland		Ackerland		bestellten Flächen		Stoppeln ode unbestellten Flächen	
		1		2		3		4		5	
	3 Lüneburg										
				Anzahl Betriebe							
01	Flüssiger Wirtschaftsdünger <sup>1)</sup>	6,88	Α	5,19	В	5,88	Α	3,97	В	4,82	В
02	Festmist <sup>2)</sup>	4,11	В	1,16	C	3,48	В	0,51	D	3,26	В
03	Geflügeltrockenkot <sup>3)</sup>	0,61	C	/	Ε	0,58	C	0,09	D	0,54	C
04	Fester Biogas-Gärrest	0,34	D	/	Ε	0,33	D	/	Ε	0,30	D
			,	Ausgebrachte Men	ge						
05	Flüssiger Wirtschaftsdünger in m <sup>3 1)</sup>	14 280,3	Α	5 197,2	В	9 083,1	Α	3 732,0	В	5 351,1	В
06	Festmist in t <sup>2)</sup>	1 101,9	В	164,6	D	937,4	C	92,3	D	845,1	C
07	Geflügeltrockenkot in t <sup>3)</sup>	125,1	C	/	Ε	124,3	C	/	Ε	109,3	D
80	Fester Biogas-Gärrest in t	168,4	C	/	Ε	159,1	C	/	Е	137,1	C
	4 Weser-Ems										
				Anzahl Betriebe							
01	Flüssiger Wirtschaftsdünger <sup>1)</sup>	13,13	Α	8,91	Α	11,19	Α	8,81	В	8,90	Α
02	Festmist <sup>2)</sup>	5,11	В	1,52	C	4,13	В	0,59	D	3,90	В
03	Geflügeltrockenkot <sup>3)</sup>	0,48	C	/	Ε	0,46	C	/	Ε	0,38	C
04	Fester Biogas-Gärrest	/	Ε	/	E	/	E	/	E	/	Е
			,	Ausgebrachte Men	ge						
05	Flüssiger Wirtschaftsdünger in m <sup>3 1)</sup>	21 634,3	Α	6 808,4	В	14 825,9	Α	7 299,1	В	7 526,8	В
06	Festmist in t <sup>2)</sup>	900,6	C	257,1	D	643,6	C	/	Ε	549,1	C
07	Geflügeltrockenkot in t <sup>3)</sup>	79,3	C	2,0	Α	77,3	C	16,4	C	60,9	C
80	Fester Biogas-Gärrest in t	115,9	D	/	Ε	105,8	D	/	Ε	66,1	D

Gülle, Jauche oder flüssiger Biogas-Gärrest.
 Ohne Hühner- und Putenmist.
 Einschließlich Hühner- und Putenmist.

# 1501 R Landwirtschaftliche Betriebe, die Wirtschaftsdünger an Dritte abgeben oder von Dritten aufgenommen oder Wirtschaftsdünger auf Ackerland oder Dauergrünland ausgebracht haben, und ausgebrachte Menge im Jahr 2015 nach Wirtschaftsdüngerarten (in Tausend)

			Betriebe		Menge	
Lfd. Nr.	Abgabe und Aufnahme von Wirtschafts- dünger/Wirtschaftsdüngerarten	Einheit	Anzahl		m³/t	
	5 5		1		2	
03 Nie	edersachsen					
01	Flüssiger Wirtschaftsdünger <sup>1)</sup> , den der Betrieb an Dritte abgegeben hat.	$m^3$	7,28	В	11 110,3	В
02	Flüssiger Wirtschaftsdünger, den der Betrieb von Dritten aufgenommen hat.	m <sup>3</sup>	13,07	Α	19 973,6	D
03	Flüssiger Wirtschaftsdünger, der auf Ackerland und Grünland ausgebracht wurde	m <sup>3</sup>	25,88	Α	43 766,3	Α
	und zwar					
04	Rindergülle	$m^3$	14,38	Α	20 377,6	Α
05	Schweinegülle	m <sup>3</sup>	8,62	В	8 851,5	В
06	Sonstige Gülle und Jauche	m <sup>3</sup>	2,16	C	773,5	D
07	flüssiger Biogas-Gärrest	m <sup>3</sup>	8,86	В	13 763,7	В
08	Fester Wirtschaftsdünger, den der Betrieb an Dritte abgegeben hat.	t	3,68	В	2 806,1	Α
09	Fester Wirtschaftsdünger, den der Betrieb von Dritten aufgenommen hat.	t	2,89	В	2 248,5	В
10	Fester Wirtschaftsdünger, der auf Ackerland und Dauergrünland ausgebracht wurde	t	14,27	Α	3 345,3	В
	und zwar					
11	Festmist	t	12,28	Α	2 606,1	В
12	Geflügeltrockenkot	t	1,84	В	320,8	В
13	fester Biogas-Gärrest	t	0,92	C	418,4	C

<sup>1)</sup> Gülle, Jauche oder flüssiger Biogas-Gärrest.

# 1501 R Landwirtschaftliche Betriebe, die Wirtschaftsdünger an Dritte abgeben oder von Dritten aufgenommen oder Wirtschaftsdünger auf Ackerland oder Dauergrünland ausgebracht haben, und ausgebrachte Menge im Jahr 2015 nach Wirtschaftsdüngerarten (in Tausend)

			Betriebe		Menge	
Lfd. Nr.	Abgabe und Aufnahme von Wirtschafts- dünger/Wirtschaftsdüngerarten	Einheit	Anzahl		m³/t	
			1		2	
1 Bra	unschweig					
01	Flüssiger Wirtschaftsdünger <sup>1)</sup> , den der Betrieb an Dritte abgegeben hat.	$m^3$	0,19	D	367,3	С
02	Flüssiger Wirtschaftsdünger, den der Betrieb von Dritten aufgenommen hat.	m <sup>3</sup>	1,19	C	1 351,9	C
03	Flüssiger Wirtschaftsdünger, der auf Ackerland und Grünland ausgebracht wurde	$m^3$	1,79	В	2 067,6	C
	und zwar					
04	Rindergülle	$m^3$	0,50	C	446,6	C
05	Schweinegülle	m <sup>3</sup>	0,19	D	157,1	D
06	Sonstige Gülle und Jauche	m <sup>3</sup>	/	E	/	Ε
07	flüssiger Biogas-Gärrest	m <sup>3</sup>	1,19	C	1 418,1	C
08	Fester Wirtschaftsdünger, den der Betrieb an Dritte abgegeben hat.	t	0,33	D	84,9	D
09	Fester Wirtschaftsdünger, den der Betrieb von Dritten aufgenommen hat.	t	0,57	C	153,0	C
10	Fester Wirtschaftsdünger, der auf Ackerland und Dauergrünland ausgebracht wurde und zwar	t	1,54	С	304,7	C
11	Festmist	t	1,18	C	195,5	C
12	Geflügeltrockenkot	t	0,34	D	53,2	C
13	fester Biogas-Gärrest	t	/	E	56,0	D
2 Har	nover					
01	Flüssiger Wirtschaftsdünger <sup>1)</sup> , den der Betrieb an Dritte abgegeben hat.	$m^3$	0,62	C	1 241,4	В
02	Flüssiger Wirtschaftsdünger, den der Betrieb von Dritten aufgenommen hat.	m <sup>3</sup>	2,62	В	3 278,9	В
03	Flüssiger Wirtschaftsdünger, der auf Ackerland und Grünland ausgebracht wurde	m <sup>3</sup>	4,08	В	5 784,1	В
0.4	und zwar	m <sup>3</sup>	1 12	6	1.552.0	
04	Rindergülle	m <sup>3</sup>	1,43	C	1 552,0	В
05	Schweinegülle	m <sup>3</sup>	1,41	C	1 450,1	В
06	Sonstige Gülle und Jauche	m <sup>3</sup>	0,36	D	2.607.0	E
07	flüssiger Biogas-Gärrest	m	2,14	В	2 697,9	В
80	Fester Wirtschaftsdünger, den der Betrieb an Dritte abgegeben hat.	t	0,53	C	1 243,0	Α
09	Fester Wirtschaftsdünger, den der Betrieb von Dritten aufgenommen hat.	t	0,73	C	664,8	В
10	Fester Wirtschaftsdünger, der auf Ackerland und Dauergrünland ausgebracht wurde und zwar	t	2,40	В	549,4	C
11	Festmist	t	1,88	C	408,1	C
12	Geflügeltrockenkot	t	0,41	C	63,2	C
13	fester Biogas-Gärrest	t	0,32	D	78,0	D
.5			0,52	-	. 0,0	_

<sup>1)</sup> Gülle, Jauche oder flüssiger Biogas-Gärrest.

# 1501 R Landwirtschaftliche Betriebe, die Wirtschaftsdünger an Dritte abgeben oder von Dritten aufgenommen oder Wirtschaftsdünger auf Ackerland oder Dauergrünland ausgebracht haben, und ausgebrachte Menge im Jahr 2015 nach Wirtschaftsdüngerarten (in Tausend)

			Betriebe		Menge	_
Lfd. Nr.	Abgabe und Aufnahme von Wirtschafts- dünger/Wirtschaftsdüngerarten	Einheit	Anzahl		m³/t	_
	5 5		1		2	_
3 Lün	eburg					
01	Flüssiger Wirtschaftsdünger <sup>1)</sup> , den der Betrieb an Dritte abgegeben hat.	$m^3$	1,60	В	3 241,1	В
02	Flüssiger Wirtschaftsdünger, den der Betrieb von Dritten aufgenommen hat.	m <sup>3</sup>	3,40	В	5 513,6	В
03	Flüssiger Wirtschaftsdünger, der auf Ackerland und Grünland ausgebracht wurde und zwar	m <sup>3</sup>	6,88	А	14 280,3	Α
04	Rindergülle	$m^3$	4,31	В	7 475,2	В
05	Schweinegülle	$m^3$	1,29	C	1 488,7	В
06	Sonstige Gülle und Jauche	m <sup>3</sup>	0,51	D	/	Е
07	flüssiger Biogas-Gärrest	m <sup>3</sup>	2,83	В	5 106,3	В
08	Fester Wirtschaftsdünger, den der Betrieb an Dritte abgegeben hat.	t	0,85	C	259,8	C
09	Fester Wirtschaftsdünger, den der Betrieb von Dritten aufgenommen hat.	t	1,01	C	1 206,4	В
10	Fester Wirtschaftsdünger, der auf Ackerland und Dauergrünland ausgebracht wurde und zwar	t	4,75	В	1 395,4	В
11	Festmist	t	4,11	В	1 101,9	В
12	Geflügeltrockenkot	t	0,61	C	125,1	C
13	fester Biogas-Gärrest	t	0,34	D	168,4	C
4 We	ser-Ems					
01	Flüssiger Wirtschaftsdünger <sup>1)</sup> , den der Betrieb an Dritte abgegeben hat.	$m^3$	4,88	В	6 260,5	В
02	Flüssiger Wirtschaftsdünger, den der Betrieb von Dritten aufgenommen hat.	m <sup>3</sup>	5,86	В	/	Ε
03	Flüssiger Wirtschaftsdünger, der auf Ackerland und Grünland ausgebracht wurde und zwar	m <sup>3</sup>	13,13	Α	21 634,3	Α
04	Rindergülle	$m^3$	8,14	В	10 903,8	В
05	Schweinegülle	m <sup>3</sup>	5,73	В	5 755,7	В
06	Sonstige Gülle und Jauche	m <sup>3</sup>	1,06	C	3 733,7	E
07	flüssiger Biogas-Gärrest	m <sup>3</sup>	2,70	В	4 541,3	В
08	Fester Wirtschaftsdünger, den der Betrieb an Dritte abgegeben hat.	t	1,97	В	1 218,3	В
09	Fester Wirtschaftsdünger, den der Betrieb von Dritten aufgenommen hat.	t	0,57	D	224,3	D
10	Fester Wirtschaftsdünger, der auf Ackerland und Dauergrünland ausgebracht wurde	t	5,58	В	1 095,9	C
11	und zwar Festmist		E 11	D	000 6	_
		t	5,11	В	900,6	C
12 13	Geflügeltrockenkot	t	0,48	C E	79,3	D
13	fester Biogas-Gärrest	t	/	Ė	115,9	D

<sup>1)</sup> Gülle, Jauche oder flüssiger Biogas-Gärrest.

1502 R Landwirtschaftliche Betriebe, die Wirtschaftsdünger auf Ackerland und Dauergrünland ausgebracht haben, und ausgebrachte Menge im Jahr 2015 nach Ausbringungstechniken und Kulturarten (in Tausend)

						Und z	war a	auf			
		Wirtschaftsdünger ausbringung	r-					U	ınd z	war	
Lfd. Nr.	Ausbringungstechniken	auf Ackerland oder Dauergrünland		Dauergrünland	i	Ackerland		bestellten Flächen		Stoppeln od unbestellte Flächen	
		1		2		3		4		5	
03 N	liedersachsen										
		Anza	hl Be	triebe							
01	Flüssiger Wirtschaftsdünger <sup>1)</sup> auf Ackeroder Dauergrünland und zwar ausgebracht mit	25,88	Α	16,81	Α	22,39	Α	16,39	Α	17,97	Α
02	Breitverteiler	17,39	Α	13,10	Α	13,74	Α	8,64	В	11,10	Α
03	Schleppschlauch	10,64	В	3,22	В	9,92	В	7,54	В	6,72	В
04	Schleppschuh	3,49	В	2,20	В	2,43	В	2,01	C	1,13	C
05	Schlitzverfahren	1,50	C	0,90	C	0,87	C	0,54	D	0,43	D
06	Güllegruber oder anderer	,		,		•		•		•	
	Injektionstechnik	2,57	В	/	Ε	2,52	В	0,35	D	2,28	В
		Ausgebrac	hte N	Menge in m³							
07	Flüssiger Wirtschaftsdünger <sup>1)</sup> auf Acker-	43 766,3	Α	13 135,4	Α	30 630,9	Α	14 519,9	A	16 111,0	Α
	oder Dauergrünland und zwar ausgebracht mit										
80	Breitverteiler	21 178,7	Α	9 051,9	В	12 126,8	В	5 050,4 1	В	7 076,4	В
09	Schleppschlauch	13 800,5	В	1 368,6	C	12 431,9	В	7 118,2 1	В	5 313,7	В
10	Schleppschuh	5 006,1	В	2 214,6	C	2 791,4	В	1 731,9		1 059,5	C
11	Schlitzverfahren	1 045,3	C	458,4	D	586,9	C	288,6 1	D	298,3	D
12	Güllegruber oder anderer										
	Injektionstechnik	2 735,8	В	/	Ε	2 693,9	В	330,7 1	D	2 363,2	В

<sup>1)</sup> Gülle, Jauche oder flüssiger Biogas-Gärrest.

1502 R Landwirtschaftliche Betriebe, die Wirtschaftsdünger auf Ackerland und Dauergrünland ausgebracht haben, und ausgebrachte Menge im Jahr 2015 nach Ausbringungstechniken und Kulturarten (in Tausend)

						Und z	war	auf			
		Wirtschaftsdünge ausbringung	r-					l	ınd z	war	
Lfd. Nr.	Ausbringungstechniken	auf Ackerland oder Dauergrünland		Dauergrünland	ı	Ackerland		bestellten Flächen		Stoppeln od unbestellter Flächen	
		1		2		3		4		5	
	1 Braunschweig										
		Anzahl Betriebe									
01	Flüssiger Wirtschaftsdünger <sup>1)</sup> auf Acker- oder Dauergrünland und zwar ausgebracht mit	1,79	В	0,71	C	1,63	С	0,84	C	1,37	C
02	Breitverteiler	0,91	C	0,53	C	0,75	C	0,35	D	0,65	C
03	Schleppschlauch	0,77	C	/	Ε	0,74	C	0,44	C	0,55	C
04	Schleppschuh	/	Е	/	Ε	/	Е	/	Ε	/	Е
05	Schlitzverfahren	/	Е	/	Ε	/	Е	/	Ε	/	Е
06	Güllegruber oder anderer										
	Injektionstechnik	0,28	D	/	Е	0,28	D	/	Е	0,27	D
		Ausgebrachte Mer	nge i	n m³							
07	Flüssiger Wirtschaftsdünger <sup>1)</sup> auf Acker-	2 067,6	C	298,8	C	1 768,8	C	668,9	C	1 099,9	C
	oder Dauergrünland und zwar ausgebracht mit										
80	Breitverteiler	803,0	C	204,3	C	598,6	C	241,9	D	356,7	D
09	Schleppschlauch	822,5	C	/	Е	762,0	D	356,8	D	405,2	D
10	Schleppschuh	/	Ε	/	Е	/	Ε	/	Ε	/	Е
11	Schlitzverfahren	/	Ε	22,8	D	/	Ε	/	Ε	/	Е
12	Güllegruber oder anderer										
	Injektionstechnik	259,6	D	1,5	C	258,1	D	/	Ε	251,7	D
	2 Hannover										
		Anzahl Betriebe									
01	Flüssiger Wirtschaftsdünger <sup>1)</sup> auf Acker- oder Dauergrünland und zwar ausgebracht mit	4,08	В	2,00	В	3,69	В	2,76	В	2,87	В
02	Breitverteiler	2,24	В	1,46	C	1,80	В	1,29	C	1,38	C
03	Schleppschlauch	2,24	В	0,55	C	2,17	В	1,63	В	1,46	C
04	Schleppschuh	0,21	D	/	E	/	Ε	/	Ε	/	Е
05	Schlitzverfahren	0,28	D	/	E	/	Ε	/	Ε	/	Е
06	Güllegruber oder anderer										
	Injektionstechnik	0,48	C	/	E	0,47	C	/	Ε	0,46	C
		Ausgebrachte Mer	nge i	n m³							
07	Flüssiger Wirtschaftsdünger <sup>1)</sup> auf Acker- oder Dauergrünland und zwar ausgebracht mit	5 784,1	В	831,0	В	4 953,1	В	2 819,9	В	2 133,2	В
80	Breitverteiler	2 062,8	В	544,7	C	1 518,2	В	819,3	C	698,9	C
09	Schleppschlauch	2 953,4	В	209,6	D	2 743,9	В	1 813,7	В	930,2	В
10	Schleppschuh	198,0	C	25,5	D	172,5		113,1	D	59,4	D
11	Schlitzverfahren	121,2	D	/	E	/	Ε	/	Ε	/	Е
12	Güllegruber oder anderer		_		_		_		_		_
	Injektionstechnik	448,6	C	4,2	В	444,5	C	/	Е	409,1	С

<sup>1)</sup> Gülle, Jauche oder flüssiger Biogas-Gärrest.

1502 R Landwirtschaftliche Betriebe, die Wirtschaftsdünger auf Ackerland und Dauergrünland ausgebracht haben, und ausgebrachte Menge im Jahr 2015 nach Ausbringungstechniken und Kulturarten (in Tausend)

						Und z	war a	auf			
Lfd. Nr.	Ausbringungstechniken	Wirtschaftsdünge ausbringung auf Ackerland oder Dauergrünland	r-	Dauergrünland	ı	Ackerland		bestellten Flächen	ind z	Stoppeln od unbestellte Flächen	
		1		2		3		4		5	
	3 Lüneburg										
		Anzahl Betriebe									
01	Flüssiger Wirtschaftsdünger <sup>1)</sup> auf Acker- oder Dauergrünland und zwar ausgebracht mit	6,88	Α	5,19	В	5,88	Α	3,97	В	4,82	В
02	Breitverteiler	5,36	В	4,39	В	4,29	В	2,59	В	3,49	В
03	Schleppschlauch	1,99	В	0,57	C	1,84	В	1,30	В	1,15	C
04	Schleppschuh	0,91	C	0,66	C	0,56	C	0,45	C	0,27	D
05	Schlitzverfahren	0,35	D	0,22	D	0,18	D	/	Ε	/	Е
06	Güllegruber oder anderer										
	Injektionstechnik	0,79	C	/	E	0,79	C	/	Ε	0,72	C
		Ausgebrachte Mer	nge i	n m³							
07	Flüssiger Wirtschaftsdünger <sup>1)</sup> auf Acker-	14 280,3	Α	5 197,2	В	9 083,1	Α	3 732,0	В	5 351,1	В
	oder Dauergrünland und zwar ausgebracht mit										
80	Breitverteiler	8 121,1	В	3 624,7	В	4 496,4	В	1 715,5	В	2 780,9	В
09	Schleppschlauch	3 017,5	В	390,3	C	2 627,2	В	1 448,1	В	1 179,1	C
10	Schleppschuh	1 713,3	C	974,7	C	738,6	C	373,6	C	364,9	D
11	Schlitzverfahren	358,8	D	182,6	D	176,2	D	/	Ε	/	Е
12	Güllegruber oder anderer										
	Injektionstechnik	1 069,6	C	/	E	1 044,6	C	/	Ε	916,5	C
	4 Weser-Ems										
		Anzahl Betriebe									
01	Flüssiger Wirtschaftsdünger <sup>1)</sup> auf Acker-	13,13	Α	8,91	Α	11,19	Α	8,81	В	8,90	Α
	oder Dauergrünland und zwar ausgebracht mit										
02	Breitverteiler	8,87	В	6,72	В	6,90	В	4,40	В	5,58	В
03	Schleppschlauch	5,64	В	1,96	C	5,17	В	4,17	В	3,57	В
04	Schleppschuh	2,27	В	1,46	C	1,62	C	1,39	C	0,75	C
05	Schlitzverfahren	0,75	D	0,48	D	0,47	D	/	Ε	/	Е
06	Güllegruber oder anderer										
	Injektionstechnik	1,01	C	/	E	0,97	C	/	Ε	0,82	C
		Ausgebrachte Mer	nge i	n m³							
07	Flüssiger Wirtschaftsdünger <sup>1)</sup> auf Acker- oder Dauergrünland und zwar ausgebracht mit	21 634,3	А	6 808,4	В	14 825,9	Α	7 299,1	В	7 526,8	В
80	Breitverteiler	10 191,7	В	4 678,2	В	5 513,6	В	2 273,7	В	3 239,9	В
09	Schleppschlauch	7 007,1	В	708,3	C	6 298,8	В	3 499,6	В	2 799,2	В
10	Schleppschuh	3 001,7	C	1 204,8	C	1 797,0	C	•	C	600,0	C
11	Schlitzverfahren	475,8	D	/	Е	269,8	D	/	Ε	/	Е
12	Güllegruber oder anderer										
	Injektionstechnik	958,0	C	/	Е	946,7	C	/	Е	785,8	C

<sup>1)</sup> Gülle, Jauche oder flüssiger Biogas-Gärrest.

#### 1503 R Landwirtschaftliche Betriebe, die Wirtschaftsdünger auf Stoppeln oder unbestelltem Ackerland ausgebracht haben, und ausgebrachte Menge im Jahr 2015 nach Einarbeitung ausgebracht haben (in Tausend)

			Stoppeln o	der unbestell	te Flächen		
Lfd.	Fig. and a sixture are a sixture	Finbria	Betriebe		Menge m³/t 2		
Nr.	Einarbeitungszeiten	Einheit	Anzahl				
			1				
03 Ni	edersachsen						
	Flüssiger Wirtschaftsdünger <sup>1)</sup> auf Stoppeln oder						
01	unbestellter Flächen insgesamt und zwar eingearbeitet	m <sup>3</sup>	17,97	Α	16 111,0	А	
02	unmittelbar (aufgrund bestimmter Ausbringungstechnik <sup>2)</sup> )	m <sup>3</sup>	3,64	В	3 720,9	В	
03	innerhalb einer Stunde	m <sup>3</sup>	12,82	Α	8 177,7	В	
04	nach mehr als einer Stunde	m <sup>3</sup>	8,67	В	4 212,4	В	
	Fester Wirtschaftsdüngerauf Stoppeln oder						
05	unbestellter Fläche insgesamt	t	11,47	Α	2 440,8	В	
	und zwar eingearbeitet						
06	keine Einarbeitung	t	0,70	C	109,0	D	
07	innerhalb der ersten vier Stunden	t	8,81	В	1 797,4	В	
80	nach mehr als vier Stunden	t	3,73	В	534,3	C	

<sup>1)</sup> Gülle, Jauche oder flüssiger Biogas-Gärrest.
2) Durch Schleppschuh, Schlitzverfahren, Güllegruber oder andere Injektionenstechnik wird der flüssige Wirtschaftsdünger unmittelbar eingearbeitet.

#### 1503 R Landwirtschaftliche Betriebe, die Wirtschaftsdünger auf Stoppeln oder unbestelltem Ackerland ausgebracht haben, und ausgebrachte Menge im Jahr 2015 nach Einarbeitung ausgebracht haben (in Tausend)

			Stoppeln o	der unbestel	lte Flächen				
Lfd.	e. i.e. s	5.1.5	Betriebe		Menge				
Nr.	Einarbeitungszeiten	Einheit —	Anzahl		m³/t				
			1		2				
1 Bra	unschweig								
	Flüssiger Wirtschaftsdünger <sup>1)</sup> auf Stoppeln oder								
01	unbestellter Flächen insgesamt	m <sup>3</sup>	1,37	C	1 099,9	C			
	und zwar eingearbeitet								
02	unmittelbar (aufgrund bestimmter Ausbringungstechnik <sup>2)</sup> )	m <sup>3</sup>	0,35	D	337,9	D			
03	innerhalb einer Stunde	m <sup>3</sup>	0,85	C	406,3	C			
04	nach mehr als einer Stunde	m <sup>3</sup>	0,72	C	355,7	D			
	Fester Wirtschaftsdüngerauf Stoppeln oder								
05	unbestellter Fläche insgesamt	t	1,34	C	233,2	C			
	und zwar eingearbeitet								
06	keine Einarbeitung	t	/	E	/	Е			
07	innerhalb der ersten vier Stunden	t	1,06	C	170,8	C			
08	nach mehr als vier Stunden	t	0,39	D	/	E			
2 Han	nover								
	Flüssiger Wirtschaftsdünger <sup>1)</sup> auf Stoppeln oder								
01	unbestellter Flächen insgesamt	m <sup>3</sup>	2,87	В	2 133,2	В			
	und zwar eingearbeitet								
02	unmittelbar (aufgrund bestimmter Ausbringungstechnik <sup>2)</sup> )	m <sup>3</sup>	0,62	C	504,2	C			
03	innerhalb einer Stunde	m <sup>3</sup>	1,99	В	995,8	В			
04	nach mehr als einer Stunde	m <sup>3</sup>	1,54	C	633,2	C			
	Fester Wirtschaftsdüngerauf Stoppeln oder								
05	unbestellter Fläche insgesamt	t	2,00	В	439,9	C			
	und zwar eingearbeitet								
06	keine Einarbeitung	t	/	Е	/	Е			
07	innerhalb der ersten vier Stunden	t	1,65	C	324,4	C			
08	nach mehr als vier Stunden	t	0,63	C	104,7	D			

Di Gülle, Jauche oder flüssiger Biogas-Gärrest.
 Durch Schleppschuh, Schlitzverfahren, Güllegruber oder andere Injektionenstechnik wird der flüssige Wirtschaftsdünger unmittelbar eingearbeitet.

1503 R Landwirtschaftliche Betriebe, die Wirtschaftsdünger auf Stoppeln oder unbestelltem Ackerland ausgebracht haben, und ausgebrachte Menge im Jahr 2015 nach Einarbeitung ausgebracht haben (in Tausend)

			Stoppeln o	der unbestel	lte Flächen	
Lfd.	Finanhaitun gazaitan	Einheit	Betriebe		Menge	
Nr.	Einarbeitungszeiten	Einneit	Anzahl		m³/t	
			1		2	
3 Lün	eburg					
	Flüssiger Wirtschaftsdünger <sup>1)</sup> auf Stoppeln oder					
01	unbestellter Flächen insgesamt	m <sup>3</sup>	4,82	В	5 351,1	В
	und zwar eingearbeitet		-,	=	, .	_
02	unmittelbar (aufgrund bestimmter Ausbringungstechnik <sup>2)</sup> )	m <sup>3</sup>	1,02	C	1 391,1	C
03	innerhalb einer Stunde	m <sup>3</sup>	3,36	В	2 583,8	В
04	nach mehr als einer Stunde	m <sup>3</sup>	2,37	В	1 376,2	C
	Fester Wirtschaftsdüngerauf Stoppeln oder		_,			
05	unbestellter Fläche insgesamt	t	3,86	В	1 091,5	В
	und zwar eingearbeitet		•		,	
06	keine Einarbeitung	t	/	Е	/	Е
07	innerhalb der ersten vier Stunden	t	2,88	В	815,8	C
80	nach mehr als vier Stunden	t	1,31	C	227,9	C
4 We	ser-Ems					
	Flüssiger Wirtschaftsdünger <sup>1)</sup> auf Stoppeln oder					
01	unbestellter Flächen insgesamt	$m^3$	8,90	Α	7 526,8	В
	und zwar eingearbeitet					
02	unmittelbar (aufgrund bestimmter Ausbringungstechnik <sup>2)</sup> )	$m^3$	1,66	C	1 487,7	C
03	innerhalb einer Stunde	$m^3$	6,63	В	4 191,8	В
04	nach mehr als einer Stunde	$m^3$	4,05	В	1 847,3	В
	Fester Wirtschaftsdüngerauf Stoppeln oder					
05	unbestellter Fläche insgesamt	t	4,27	В	676,2	C
	und zwar eingearbeitet					
06	keine Einarbeitung	t	/	Е	/	Е
07	innerhalb der ersten vier Stunden	t	3,22	В	486,4	C
80	nach mehr als vier Stunden	t	1,41	C	147,4	C

Di Gülle, Jauche oder flüssiger Biogas-Gärrest.
 Durch Schleppschuh, Schlitzverfahren, Güllegruber oder andere Injektionenstechnik wird der flüssige Wirtschaftsdünger unmittelbar eingearbeitet.

# **Anhang**

Erhebungsvordrucke:

- S Agrarstrukturerhebung 2016
- N Agrarstrukturerhebung 2016
- F Agrarstrukturerhebung 2016

Die folgenden Formulare finden Sie ausschließlich im Anhang der PDF-Version dieses Berichtes, die Sie unter folgender Adresse herunterladen können:

https://www.statistik.niedersachsen.de/startseite/themen/land\_forstwirtschaft\_fischerei/land-und-forstwirtschaft\_fischerei-statistische-berichte-c-iv-9-2016-179149.html





#### Rücksendung bitte bis Landesamt für Statistik Niedersachsen Agrarstrukturerhebung 2016 (S) Dezernat 42 Göttinger Chaussee 76 30453 Hannover Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter: Telefon 0511 - 9898 - Durchwahl Telefax 0511 - 120 99 - 27619 Ansprechpartner/-in für Rückfragen (freiwillige Angabe) Landesamt für Statistik Niedersachsen, Postfach 91 07 64 • 30427 Hannover Name Ansprechpartner: -2440 Frau Bünemann Herr Saraval E-Mail: Dezernat42@statistik.niedersachsen.de Vielen Dank für Ihre Mitarbeit. Telefon oder E-Mail: Rechtsgrundlagen, Hilfsmerkmale und weitere rechtliche Hinweise finden Sie am Ende des Fragebogens.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Kennnummer: (bei Rückfragen bitte angeben)

Im Rahmen der Agrarstrukturerhebung 2016 werden landwirtschaftliche Betriebe ab einer bestimmten Mindestgröße befragt.

# Bitte prüfen Sie, ob Ihr Betrieb mindestens eine der folgenden Erfassungsgrenzen erreicht:

- 5,0 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche
- 0,5 ha Hopfen
- 0,5 ha Tabak
- 1,0 ha Dauerkulturfläche im Freiland
- 0,5 ha Obstanbaufläche
- 0,5 ha Rebfläche
- 0,5 ha Baumschulfläche

- 0,5 ha Gemüse oder Erdbeeren im Freiland
- 0,3 ha Blumen oder Zierpflanzen im Freiland
- 0,1 ha Kulturen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern
- 0,1 ha Produktionsfläche für Speisepilze

- 10 Rinder
- 50 Schweine
- 10 Zuchtsauen
- 20 Schafe
- 20 Ziegen
- 1000 Haltungsplätze für Geflügel

Wenn **mindestens eines der genannten Kriterien** auf Ihren Betrieb zutrifft, **lesen Sie bitte die nachfolgenden Hinweise zum Ausfüllen** des Fragebogens und beginnen anschließend mit dem Ausfüllen.

Wenn keine der angeführten Grenzen auf Ihren Betrieb zutrifft, tragen Sie bitte den Grund im Feld Bemerkungen auf Seite 2 ein und senden bitte Seite 1 und 2 des Fragebogens an den Absender zurück.

#### Bitte gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie folgt vor:

- 1. Geben Sie die erbetenen Informationen an, indem Sie die zutreffenden Antworten ankreuzen, z.B.

  bzw.
  die erfragten Werte (Anzahl, Fläche) rechtsbündig eintragen, z.B.

  oder
  eine Klartextangabe eintragen, z.B.

  Beispiel
- Beantworten Sie die Fragen der Reihe nach.
   Bestimmte Abschnitte sind nicht von allen landwirtschaftlichen Betrieben zu beantworten, so dass sie übersprungen werden können. Wir weisen Sie dann darauf hin, mit welchem Abschnitt bzw. Code Sie im Fragebogen weitermachen sollen.
- 3. Erläuterungen zu einzelnen Fragen entnehmen Sie der jeweils gegenüberliegenden Seite. Sie sind mit einem Verweis (z.B. 2) gekennzeichnet.
- 4. Die Fragen beziehen sich auf unterschiedliche Berichtszeiträume. Bitte achten Sie darauf, Ihre Angaben dementsprechend zu machen.

Gemeinde-Kennziffer:

ASES 2016 Seite 1

Bitte zurücksenden an	Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich. Name und Anschrift
Landesamt für Statistik Niedersachsen Dezernat 42 Postfach 91 07 64 30427 Hannover	
Bemerkungen	

Seite 2 ASES 2016

## Nutzung von Verwaltungsdaten: HIT-Betriebsnummer/-n für die Rinderhaltung

Wurden Ihrem Betrieb eine oder mehrere HIT-	Code	ja[	1	Bitte HIT-Betriebsnum	er/-n eintragen.	
Betriebsnummer/-n für die Rinderhaltung erteilt?	0091	nein	2	Bitte weiter mit Code 0	090 auf dieser Seite.	
Bitte geben Sie die HIT-Betriebsnummer/-n für die Rinderhaltung an (diese entsprechen den Stallnummern oder formal den Registriernummern nach §26 der Viehverkehrsverordnung, bitte hier keine PIN- oder Tiernummern eintragen).		andere Kühe	(z.B	r jede HIT-Nummer an, ob .Mutterkühe) oder keine k e ankreuzen,)		
		Milchkü	he	Andere Kühe	Keine Kühe	
		_				
Nutzung von Verwaltungsdaten: Gemeinsar	mer Saı	mmelantrag	Agra	arförderung (ANDI-Ar	ntrag)	
Wird für diesen Betrieb im Jahr 2016 ein Gemeinsamer Sammelantrag Agrarförderung	Code	ja	1 B	itte diese Seite vollständig	g ausfüllen.	
(ANDI-Antrag) gestellt (z.B. für Betriebsprämien zur Aktivierung der Zahlungsansprüche, Agrarumweltmaßnahmen, Erschwernisausgleich)?	0090	nein	2 B	itte weiter mit Code 0040	auf Seite 5.	
Bitte Antragsnummer/-n eintragen.			1 1			
			-			

ASES 2016 Seite 3

Seite 4 ASES 2016

#### Rechtsform des Betriebes 2016

	Code	Bitte ankreuzen.
Einzelunternehmen (Einzelperson, Ehepaar, Geschwister)	0040	11
Personengemeinschaften, -gesellschaften		
nicht eingetragener Verein		12
Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR, BGB-Gesellschaft)		13
Offene Handelsgesellschaft (OHG)		14
Kommanditgesellschaft (KG)		15
Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Co. Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG, einschließlich Ltd. & Co. KG)		17
sonstige Personengemeinschaften (einschließlich Erbengemeinschaft)		16
Juristische Personen des privaten Rechts		
eingetragener Verein (e. V.)		61
eingetragene Genossenschaft (eG)		62
Gesellschaft mit beschränkter Haftung ( <b>GmbH</b> ) einschließlich Unternehmergesellschaft (UG bzw. <b>Mini-GmbH</b> )		63
Aktiengesellschaft (AG)		64
Anstalt, Stiftung und andere Zweckvermögen		68
sonstige juristische Personen des privaten Rechts		69
Juristische Personen des öffentlichen Rechts		
Gebietskörperschaft Bund		21
Gebietskörperschaft Land		31
sonstige Gebietskörperschaften (Kreis, Gemeinde, Kommunalverbände)		41
sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts (Kirche, kirchliche Anstalt, Stiftung des öffentlichen Rechts, Personalkörperschaften)		51

#### ■ Bodennutzung und pflanzliche Erzeugung 2016

In diesem Abschnitt sind alle Flächen des Betriebes (z.B. Ackerland, Dauergrünland) anzugeben, unabhängig davon, ob sie genutzt werden oder nicht. Dazu gehören auch stillgelegtes oder aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenes Ackerland oder Dauergrünland sowie aus sozialen, wirtschaftlichen oder anderen Gründen brachliegende Flächen (z.B. Ackerrandstreifen). Ackerrandstreifen sind folgendermaßen einzustufen: Sind sie als Schonstreifen mit der gleichen Fruchtart wie auf dem Gesamtschlag eingesät, sind sie bei der jeweiligen Kultur anzugeben.

Blühflächen. Blühstreifen und Schonstreifen mit an den Standort angepassten Pflanzenarten sind unter der Position "sonstige Kulturen auf dem Ackerland" (Code 0196 bzw. Code 4196 auf Seite 11) zu erfassen. Ackerrandstreifen auf stillgelegtem bzw. aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenem Ackerland sind unter "Brache mit Beihilfe" (Code 0201 bzw. Code 4801 auf Seite 11) aufzuführen. Es ist unerheblich, ob die Flächen zugepachtet oder unentgeltlich zur Bewirtschaftung überlassen wurden (Dienstland, aufgeteilte Allmende und dergleichen Flächen). Alle Flächen sind nur einmal anzugeben, auch wenn ein Nachanbau (z.B. Gemüse nach Frühkartoffeln) erfolgt. In diesem Fall ist die Fläche der Kultur zuzuordnen, die die Fläche länger in Anspruch nimmt. Bei gleicher Nutzungsdauer ist sie der Kultur zuzurechnen, die die größere wirtschaftliche Bedeutung hat. Werden auf stillgelegtem/aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenem Ackerland nachwachsende Rohstoffe (z.B. Aufforstungsflächen) angebaut, sind diese den jeweiligen Kulturen zuzuordnen.

#### Ökologische Flächen in Umstellung

Der Umstellungszeitraum umfasst im Ackerbau zwei Jahre vor der Aussaat bzw. Pflanzung bei ein- oder überjährigen Kulturen, zwei Jahre bei Grünland und Kleegras bis zur Nutzung (Verwertung als Futtermittel) sowie drei Jahre vor der Ernte bei mehrjährigen Kulturen (stehende Dauerkulturen) außer Grünland. In dieser Zeit dürfen die auf diesen Flächen produzierten landwirtschaftlichen Erzeugnisse nicht als ökologische Erzeugnisse gekennzeichnet und vermarktet werden.

Seite 6 ASES 2016

#### Bodennutzung und pflanzliche Erzeugung 2016 Erfüllt Ihr Betrieb mindestens eine der folgenden Voraussetzungen? ja Code 0100 Bewirtschaften Sie Ackerland? nein ..... Betreiben Sie Gartenbau? Bitte beantworten Sie zunächst die folgende Frage und geben Sie bei den ja, vollständig .... danach folgenden Flächenmerkmalen nur die jeweilige Gesamtfläche an. Bitte beantworten Sie zunächst die nachfolgende Frage und geben Sie bei den Bewirtschaften Sie Ihre landwirtschaftlich danach folgenden Flächenmerkmalen genutzte Fläche nach dem Kontrollverfahren Code auch die jeweilige Ökofläche an. Wenn ja, teilweise ...... zum ökologischen Landbau nach der 4001 Ihr Betrieb einen Gemeinsamen Sam-Verordnung (EG) Nr. 834/2007? melantrag Agrarförderung (ANDI-Antrag) gestellt hat, ergänzen Sie bitte ab Code 4101 ausschließlich Ihre Ökoflächen der jeweiligen Kultur. Geben Sie bei den danach folgenden Flächenmerkmalen nur die jeweilige Gesamtfläche an. Umgestellte und in Umstellung befindliche ökologisch bewirtschaftete Flächen im Jahr 2016

		Code	ha	а
In die ökologische Wirtschaftsweise einbe- zogene landwirtschaftlich genutzte Flächen,	die bereits umgestellt sind	4010		
	die sich gegenwärtig in Umstellung befinden2	4011		

Wenn Sie für diesen Betrieb im Jahr 2016 einen Gemeinsamen Sammelantrag Agrarförderung (ANDI-Antrag) (Code 0090 auf Seite 5) stellen und beim Code 4001 auf dieser Seite "ja, vollständig" (1) oder "nein" (3) angegeben haben, dann fahren Sie auf der Seite 15 mit dem Code 0254 fort.

**ASES 2016** Seite 7 Kennnummer:

#### Erläuterungen zur Seite 9

#### Pflanzen zur Grünernte

Hier sind alle Kulturen anzugeben, die voraussichtlich in grünem Zustand als Ganzpflanze geerntet werden sollen. Die Nutzung kann sowohl für Futter- als auch Energiezwecke erfolgen (Ernte frisch, als Silage oder Heu).

#### Feldgras/Grasanbau auf dem Ackerland

Dies beinhaltet den Grasanbau auf dem Ackerland zum Abmähen oder Abweiden, der nicht länger als 5 Jahre auf derselben Fläche steht (kein Dauergrünland).

#### 3 Andere Hackfrüchte

In diese Gruppe fallen zusätzlich Markstammkohl und Topinambur. Speisemöhren und -rüben (einschließlich Steckrüben) sind dem Gemüse (Codes 0181 bis 0183 bzw. Codes 4781 bis 4783 auf Seite 11) zuzuordnen.

#### 4 Hülsenfrüchte

Hierunter fallen alle als Körner geernteten Hülsenfrüchte. Frischerbsen, frische Bohnen und andere frisch geerntete Hülsenfrüchte zählen zum Gemüse (Codes 0181 bis 0183 bzw. Codes 4781 bis 4783 auf Seite 11).

Seite 8 ASES 2016

# Diese Seite ist nur zu beantworten, wenn die Frage 0100 auf Seite 7 mit "ja" beantwortet wurde. Anbau auf dem Ackerland 2016 Gesamtfläche darunter Ökofläche Code ha a Code ha Winterweizen einschließlich Dinkel und Einkorn 0101 4101 4101

#### 1 Ölfrüchte

Die Kulturen sind unabhängig von ihrer Nutzung zur Öl-, Futter- oder Energiegewinnung anzugeben.

#### 2 Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen

In diese Gruppe fallen Pflanzen, die ganz oder teilweise für pharmazeutische Zwecke, zur Parfümherstellung oder für den menschlichen Verzehr bestimmt sind (z.B. Arnika, Baldrian, Johanniskraut, Salbei, Kamille, Pfefferminze, Spitzwegerich, Basilikum, Rosmarin, Zitronenmelisse, Dill, Majoran, Thymian). Speisekräuter auch im Feldanbau oder als Topfware (Petersilie, Schnittlauch usw.) zählen mit zu dieser Gruppe.

#### Gemüse und Erdbeeren

Hier sind nur Flächen des Erwerbsgemüseanbaus nachzuweisen (keine Haus- und Nutzgärten). Speisekräuter im Feldanbau oder als Topfware (Petersilie, Schnittlauch usw.) sind unter "Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen" (Code 0173 bzw. Code 4773 auf Seite 11) aufzuführen. Bei Freilandflächen sind Frühbeete einzubeziehen. Flächen unter Schutz- und Schattennetzen zählen nicht zu den Anlagen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen, sondern zu den Freilandflächen.

#### 4 Blumen und Zierpflanzen

Für Blumen und Zierpflanzen sind nur Flächen des Erwerbsgartenbaus einschließlich Stauden und Jungpflanzen für den Eigenbedarf (keine Haus- und Nutzgärten) nachzuweisen. Bei Freilandflächen sind Frühbeete einzubeziehen. Flächen unter Schutz- und Schattennetzen zählen nicht zu den Anlagen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen, sondern zu den Freilandflächen.

#### 5 Hohe begehbare Schutzabdeckungen

Zu den Anbauflächen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen sind Kulturen zu zählen, die für die ganze oder den überwiegenden Teil der Anbauzeit unter festen oder beweglichen Gewächshäusern oder anderen hohen Schutzeinrichtungen (Glas, fester Kunststoff, Folie) angebaut werden. Flächen unter Schutz- und Schattennetzen zählen nicht zu den Anlagen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen.

#### Gartenbausämereien und Jungpflanzenerzeugung zum Verkauf

Gezielte Erzeugung von Saat- und Pflanzgut einschließlich Jungpflanzenerzeugung im Gartenbau ausschließlich zum Verkauf

Jungpflanzen für den Eigenbedarf (Erzeugung von Saatgut und Setzlingen, z.B. junge Gemüsepflanzen wie Kohl- oder Kopfsalatsetzlinge) sind unter den Codes 0181 bis 0185 bzw. 4781 bis 4785 auf Seite 11 anzugeben.

#### Sonstige Kulturen auf dem Ackerland

Blühflächen, Blühstreifen und Schonstreifen mit an den Standort angepassten Pflanzenarten sind unter der Position "sonstige Kulturen auf dem Ackerland" anzugeben.

#### 8 Stillgelegtes Ackerland mit Beihilfe

Jegliche Formen der Stilllegungsflächen, für die in irgendeiner Form ein Beihilfeanspruch besteht. Dies schließt auch diejenigen Flächen des Ackerlandes ein, die beihilfefähig für die Erhaltung in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand sind.

Seite 10 ASES 2016

#### noch: Anbau auf dem Ackerland 2016

			Gesamtfläche			arunter Ökofläd	1		
				Code	ha	а	Code	ha	а
		Winterrap	os	0161			4761		
-	zur Körner-	Sommerr	aps, Winter- und Sommerrübsen	0162			4762		
Ölfrüchte	gewinnung einschließlich	Sonnenb	lumen	0163			4763		
Olfrü	Saatgut- erzeugung	Öllein (Le	einsamen)	0164			4764		
•	0.20099	andere Ö	Ifrüchte zur Körnergewinnung						
		(z.B. Ser	nf, Mohn)	0165			4765		
	Hopfen			0171			4771		
စ္ပ	Tabak			0172			4772		
acus	Heil-, Duft- und			0.470			4770		
gew		•	auter)2						
Jaeis				0174			4774		
Weitere Handelsgewächse	andere Pflanze (z.B. Flachs, k		ergewinnung	0175			4175		
elter			ieerzeugung genutzte Handels-						
≷			nus und Rohrglanzgras)	0176			4776		
	alle anderen H			0177			4477		
	(Z.B. Zichorie,	Rolliasen	)	0177			41//		
	Gemüse und Erdbeeren (einschließ- lich Spargel, ohne Pilze) 3	im	im Wechsel mit landwirt- schaftlichen Kulturen	0181			4781		
		Freiland	im Wechsel mit anderen						
ë			Gartengewächsen	0182			4782		
gnis			en begehbaren Schutzab-						
auerzeugnisse			en einschließlich Gewächs-	0183			4783		
baue	Blumen und	im Freilar	nd	0184			4784		
Gartenb	Zierpflanzen (ohne Baum-	unter hoh	en begehbaren Schutzab-						
Ğ	schulen) 4	deckunge	en einschließlich Gewächs-	0185			4785		
	0 . 1 . 1			0105			4700		
	Verkauf unter l	hohen beg	d Jungpflanzenerzeugung zum ehbaren Schutzabdeckungen						
	einschließlich	Gewächsh	äusern und im Freiland 6	0186			4786		
			für Gräser, Hackfrüchte vächse (ohne Ölfrüchte)	0195			4195		
	<u> </u>			0100			1100		
	stige Kulturen at benennen Sie (								
				0196			4196		
tille	relentes/aus de	r landwirte	chaftlichen Erzeugung genom-						
nen	es Ackerland/B	rache mit l	Beihilfe-/Prämienanspruch ohne	0001			4001		
wirtschaftliche Nutzung und ohne nachwachsende Rohstoffe		0201			4801				
rac	the ohne Beihilfe	e-/Prämier	nanspruch	0202			4802		
	erland insgesa		on Code 0101 (bzw. 4101) auf						
			802) auf dieser Seite.	0210			4810		

#### Erläuterungen zur Seite 13

#### Baumschulen

Flächen mit jungen verholzenden Pflanzen (Holzpflanzen) im Freiland, die zum Auspflanzen bestimmt sind. Hierzu gehören Flächen mit Rebschulen und Rebschnittgärten für Unterlagen, Obstgehölze, Ziergehölze, Forstpflanzen (ohne die forstlichen Pflanzgärten innerhalb des Waldes für den Eigenbedarf des Betriebes) sowie Bäume und Sträucher für die Bepflanzung von Gärten, Parks, Straßen und Böschungen, z.B. Heckenpflanzen, Rosen und sonstige Ziersträucher, Zierkoniferen, jeweils einschließlich Unterlagen, Jungpflanzen und Containerpflanzen.

#### 2 Ertragsarmes Dauergrünland

Hierzu gehören Flächen mit geringer Bodenqualität, welche normalerweise auch nicht durch Düngung, Neueinsaat oder andere Maßnahmen verbessert werden. Naturschutzflächen sind hier ebenfalls aufzuführen. Hutungen sind oft verunkrautete, unregelmäßig beweidete Weide- und Wiesenflächen ohne Wachstumsförderung. Sie können auch in lichten Wäldern liegen (Hutewald). Zum ertragsarmen Dauergrünland rechnen auch Grünlandflächen mit Obstbäumen, Streuwiesen sofern das Obst nur die Nebennutzung, die Gras- oder Heugewinnung aber die Hauptnutzung darstellt.

# Aus der Erzeugung genommenes Dauergrünland mit Beihilfe-/ Prämienanspruch

Zum aus der Erzeugung genommenen Dauergrünland gehören die Grünlandflächen, die nach der 2015 in Kraft getretenen Basisprämienregelung vorübergehend aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommen und in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gehalten werden und für die ein Beihilfe-/Prämienanspruch besteht.

Seite 12 ASES 2016

#### Dauerkulturen und Dauergrünland 2016

				Gesamtfläche			darunter Ökofläche		
			Code	ha	а	Code	ha	а	
		Baumobstanlagen	0211			4211			
		Beerenobstanlagen (ohne Erdbeeren)	0212			4212			
		Nüsse (Walnüsse, Haselnüsse, Esskastanien/Maronen)	0213			4213			
_	im	Rebflächen für Keltertrauben	0215			4815			
ulture	Freiland	Rebflächen für Tafeltrauben	0216			4216			
Dauerkulturen		Baumschulen (ohne forstliche Pflanzgärten für den Eigenbedarf) 1	0217			4217			
		Weihnachtsbaumkulturen (außerhalb des Waldes)	0218			4218			
		andere Dauerkulturen (z.B. Korbweidenanlagen)	0219			4219			
		uren unter hohen begehbaren Schutzabde-							
		schließlich Gewächshäusern (z.B. Baumschul- nter Glas; ohne Schutz- und Schattennetze)	0220			4820			
	Wiesen (h	nauptsächlich Schnittnutzung)	0231			4231			
inlanc	Weiden (	einschließlich Mähweiden und Almen)	0232			4232			
Dauergrünland	(z.B. Hutı	mes Dauergrünland ungen,Heiden, Streuwiesen)2	0233			4233			
	aus der E mit Beihilf	rzeugung genommenes Dauergrünland e-/Prämienanspruch3	0234			4834			
	Haus- und Nutzgärten (ohne Park- und Grünanlagen, Ziergärten)		0239			4239			
		tlich genutzte Fläche							
	Bitte addieren Sie die Werte von Code 0210 (bzw. 4810) auf Seite 11 bis Code 0239 (bzw. 4239) auf dieser Seite.		0240			4240			

#### Dauerhaft aus der landwirtschaftlichen Produktion genommene Flächen ohne Prämienanspruch

Hierzu gehören alle nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Flächen, die ohne Prämienanspruch dauerhaft aus der Produktion genommen wurden. Stilllegungen zur Aktivierung von Zahlungsansprüchen sowie im Rahmen der Agrar-Reform vorübergehend aus der Produktion genommene Flächen sind unter "stillgelegtes/aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenes Ackerland/Brache mit Beihilfe-/Prämienanspruch ohne wirtschaftliche Nutzung und ohne nachwachsende Rohstoffe" (Code 0201 bzw. Code 4801 auf Seite 11) bzw. "aus der Erzeugung genommenes Dauergrünland mit Beihilfe-/Prämienanspruch"(Code 0234 bzw. Code 4834 auf Seite 13) anzugeben.

#### Waldflächen

Zur Waldfläche gehören auch Wege unter 5 m Breite, Blößen (Kahlflächen, die wieder aufgeforstet werden), gering bestockte (Nichtwirtschaftswald) und unbestockte Flächen (z.B. Holzlagerplätze). Aufforstungsflächen im Rahmen mehrjähriger Flächenstilllegungen sind ebenfalls hier anzugeben. Zudem sind forstliche Pflanzgärten für den Eigenbedarf des Betriebes einzubeziehen.

#### **3** Gebäude- und Hofflächen sowie andere Flächen

Neben den Gebäude- und Hofflächen zählen so genannte größere Landschaftselemente (z.B. Hecken, Knicks, Baumreihen, Feldgehölze, Tümpel oder Sölle) an oder auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sowie sonstige Flächen dazu, z.B. Wege, Gewässer, Öd- und Unland, unkultivierte Moorflächen, Campingplätze, Park- und Grünanlagen, Ziergärten.

#### 4 Erzeugung von Speisepilzen 2016

Anzugeben sind **Produktionsflächen** aller Art in für die Erzeugung von Speisepilzen erbauten oder eingerichteten Gebäuden (einschließlich Gewächshäusern) oder in Kellern, Grotten und Gewölben. Dazu zählt sowohl die Kultivierung von Speisepilzen auf dem Boden oder in Regalen als auch in Form von Substratsäcken, -blöcken oder anderen Behältnissen. Es ist die tatsächliche Regalbodenfläche (bei Champignons auch Beetfläche genannt) oder Kulturoberfläche von Holz- oder Strohsubstraten anzugeben, die im Jahr 2016 einmal oder auch mehrmals genutzt wird. Bei Spezialkulturen kann näherungsweise die Gesamtfläche der Etagen bzw. Regale angegeben werden. Auch bei in der Regel mehrfacher Nutzung ist die Fläche hier nur **einmal** zu zählen.

#### 5 Bewässerungsmöglichkeiten

Bitte "ja" ankreuzen, wenn aufgrund vorhandener technischer Bewässerungsanlagen und der Verfügbarkeit von Wasser eine Möglichkeit zur Bewässerung im Kalenderjahr 2015 bestanden hat.

#### 6 Mögliche Bewässerung

Hier ist die Größe der landwirtschaftlich genutzten Fläche anzugeben, für die eine Möglichkeit zur Bewässerung im Kalenderjahr 2015 bestand. Dabei ist es unerheblich, ob im Berichtszeitraum Flächen des Betriebes bewässert wurden oder nicht

#### Tatsächliche Bewässerung

Hier ist die Größe der im Kalenderjahr 2015 tatsächlich bewässerten landwirtschaftlich genutzten Flächen anzugeben. Hierbei ist die vollständige Erntesaison des letzten Jahres abzudecken.

#### 8 Tropfbewässerung

Bewässerungsmethode, bei der in Bodennähe das Wasser tropfenweise an die Pflanzen weitergegeben wird sowie Mikrosprinkler- oder Sprühnebelanlagen.

#### Wasserquelle, die überwiegend zur Bewässerung im Freiland genutzt wurde:

#### Bezug von Wasser aus öffentlichen oder privaten Versorgungsnetzen

Hierzu gehören Wasserquellen außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes (einschl. in Behältnissen angeliefertes Wasser), welche nicht unter das betriebsfremde Oberflächenwasser, z.B. Flüsse, Seen, fallen. Die Wasserversorgung kann öffentlich oder privat (z.B. über einen Wasserverband) erfolgen. Der Ursprung des Wassers ist dabei unerheblich.

Grundwasser (auch Quellwasser und Uferfiltrat)
Hierbei handelt es sich um Grundwasserquellen/-brunnen
auf dem landwirtschaftlichen Betrieb oder in seiner Nähe.
Das benötigte Wasser wird aus gebohrten oder gegrabenen Brunnen, freifließenden Grundwasserquellen oder
Ähnlichem gepumpt. Es kann sich hierbei auch um Grundwasserquellen/-brunnen handeln, die von dem landwirtschaftlichen Betrieb nicht ausschließlich zur Bewässerung
genutzt werden.

#### Betriebseigenes Oberflächenwasser

(z.B. Teiche, Becken).

Hierbei handelt es sich um kleine natürliche Teiche oder künstliche Staubecken, welche entweder direkt auf dem Betriebsgelände liegen oder ausschließlich von dem Betrieb genutzt werden.

#### Betriebsfremdes Oberflächenwasser

(z.B. Flüsse, Seen)

Hierbei handelt es sich um betriebsfremdes Wasser aus Seen, Flüssen oder anderen Wasserwegen, die nicht eigens für die Bewässerung angelegt wurden. Kleine Stauanlagen (< 1000 m³), die eine einwandfreie Funktion der Pumpen in kleinen Wasserläufen/Bächen gewährleisten, sind hier ebenfalls einzubeziehen.

Seite 14 ASES 2016

## Sonstige Flächen und selbstbewirtschaftete Gesamtfläche 2016

						Gesamtfläche	
					Code	ha	а
en	dauerhaft aus der lan genommene Flächen	0241					
läch	Waldflächen			2	0242		
Sonstige Flächen	Kurzumtriebsplantage						
	Gebäude- und Hofflä	chen sowie andere Flächen mente)		3	0244		
	estbewirtschaftete Ge						
Erze	ugung von Speiser	pilzen 2016 4					
Erze	eugen Sie Speisepilze?	,	Code 0254	ja 1 nein 2	Bitte we	eiter mit Code 02 eiter mit Code 02 ser Seite.	
						Gesamtfläche	
Proc	luktionsfläche für Speis	sepilze (alle Ebenen)			Code	m²	
	. •				0255		
	ere Speisepilze . Austern-/Kräuterseitl	inge, Shiitake usw.; ohne kultivierte Trüf	fel)		0256		
Bew	ässerung im Freila	nd im Kalenderjahr 2015					
genu (ohn	utzte Fläche im Freiland	ng und ohne Bewässerung	Code 0291		Bitte weiter mit Code 0292.  Bitte weiter auf Seite 17.		
					Code	ha	а
	Se der landwirt- aftlich genutzten	die 2015 hätte bewässert werden könn	en	6	0292		
Fläc	he im Freiland,	die 2015 tatsächlich bewässert wurde		7	0293		
					Code	Bitte ankreu	ızen.
	ässerungsverfahren		2091	1			
im Freiland Tropfbewässerung (in Bodennähe, auch Mikrosprinkler)  8					2092	1	
	Bezug von Wasser aus öffentlichen oder privaten Versorgungsnetzen					1	
	serquelle,die	Grundwasser (auch Quellwasser und l	Jferfiltra	t)		2	
Bew	rwiegend zur ässerung im Frei- genutzt wurde 9	betriebseigenes Oberflächenwasser (z	z.B. Teic	he, Becken)		3	
		betriebsfremdes Oberflächenwasser (z.B. Flüsse, Seen)				4	
andere Herkunft (z. B. Brackwasser, aufbereitetes Wasser)						4	
		·		·		5	

**ASES 2016** Seite 15 Kennnummer:

#### Ackerland mit konservierender Bodenbearbeitung

Pfluglose Bodenbearbeitung auf dem Ackerland, z.B. Mulchsaatverfahren, streifenweise Bodenbearbeitung oder eine Bodenbearbeitung in Dammbauweise. Hierbei können Ernterückstände der Vor- und/oder Zwischenfrucht auf der Bodenoberfläche verbleiben.

#### 2 Ackerland mit Direktsaatverfahren

Bestellung des Ackerlandes ohne Bodenbearbeitung seit der vorausgegangenen Ernte.

#### 3 Fruchtwechsel

Der Wechsel zwischen verschiedenen Getreidearten wird auch als Fruchtwechsel angesehen

#### Winterzwischenfruchtanbau zur Gründüngung

Unter Winterzwischenfruchtanbau versteht man Maßnahmen zur Erosionsminderung und gegen Nährstoffverlust. Normalerweise werden die dafür genutzten Kulturen vor der Hauptkultur untergepflügt.

#### 5 Restbewuchs

Ackerland mit Pflanzenresten (z.B. Stoppeln, Stroh) der vorausgegangenen Kultur. Reste von Kartoffeln sind auszuschließen.

#### 6 Ackerland ohne Bodendeckung

Ackerland, auf dem von Oktober 2015 bis Februar 2016 keine Kultursaaten ausgebracht wurden. Werden Ernterückstände oder sonstige Bodenbedeckungen ab 30 % (z.B. Maisstoppeln) auf dem Ackerland belassen, sind diese Flächen unter "Ackerland mit Restbewuchs" (Code 2014) einzutragen.

#### Zwischenfruchtanbau von Juni 2015 bis Mai 2016

Der Zwischenfruchtanbau bezeichnet hier den Anbau von Ackerkulturen zwischen zwei aufeinander folgenden Hauptfrüchten im Zeitraum Juni 2015 bis Mai 2016 - unabhängig davon, ob der Zwischenfruchtanbau im Zuge der Anforderungen des Greenings erfolgte oder nicht. Greeningflächen, die im InVeKoS-Antrag angegeben wurden, sind hier ebenfalls einzutragen. Es ist die Ackerfläche einzutragen, auf der nach Ernte der Hauptfrucht 2015 und vor Aussaat der Hauptfrucht für das Jahr 2016 Zwischenfrüchte angebaut wurden. Dazu zählen auch Untersaaten, Stoppelsaaten und Mulchsaaten. Nicht dazu zählen Begrünungen in Weinbergen oder Baumschulkulturen. Sommerzwischenfrüchte werden noch vor dem Winter geerntet oder umgebrochen, Winterzwischenfrüchte bedecken den Boden bis zum Frühjahr. Zu letzteren gehören auch die im Winter abfrierenden Zwischenfrüchte für Mulchsaaten. Diese Angaben sind auch auf Seite 17 im Abschnitt Erosionsschutz als "Winterkulturen, z.B. Weizen, Winterzwischenfruchtanbau zur Futter- und Biogasgewinnung" (Code 2012) oder "Schutzbepflanzung oder Winterzwischenfruchtanbau zur Gründüngung" (Code 2013) anzugeben.

Seite 16 ASES 2016

Diese Seite ist nur zu beantworten, wenn die Frage 0100 auf Seite 7 mit "ja" beantwortet wurde.

Bodenbearbeitungsverfahren in den letzten 12 Monaten Bitte beachten Sie: Bei mehreren Bodenbearbeitungsverfahren auf der gleichen Fläche geben Sie nur die Fläche mit dem intensivsten Verfahren an.

				Code	ha	а
A also also a d	konventioneller wendender Bodenbearbeitung (Pf	. 2001				
Ackerland mit	konservierender nicht wendender Bodenbearbeitu (z.B. durch Grubbern, Eggen, Strip-Till-Verfahren	ing )	1	2002		
	Direktsaatverfahren (ohne Bodenbearbeitung)		2	2003		
Fruchtwech	sel					
				Code	ha	а
	uf dem im Anbaujahr 2016 die gleiche einjährige Fr ujahr 2015			2016		
Erosionssch	nutz von Oktober 2015 bis Februar 2016					
				Code	ha	а
Ackerland mi	t Bodenbedeckung			2011		
	Winterkulturen (z.B. Weizen, Winterzwischenfruchtanbau zur Futter- oder Biogasgewinnung)					
davon mit	Winterzwischenfruchtanbau zur Gründüngung		4	2013		
davon mit	Restbewuchs (auch Stoppeln) der vorangegange ab 30 % Bodenbedeckung	nen Kult	ur 5	2014		
	mehrjährigen Kulturen auf dem Ackerland (z.B. Hopfen, Feldgrasanbau, Erdbeeren)			2017		
Ackerland oh	ne Bodenbedeckung		6	2015		
Zwischenfru	uchtanbau von Juni 2015 bis Mai 2016 🖬					
\\/dom:inc. 7	aitrauma van Ivni 2045 bis Mai 2040	Cada	ja 1		eiter mit Code 0	281
	Nurden im Zeitraum von Juni 2015 bis Mai 2016 Zwischenfrüchte angebaut?  Code 0280 nein				auf dieser Seite.  Bitte weiter mit Code 040° auf Seite 19.	
		Somme	erzwischenfruchtanbau	Winte	rzwischenfrucht	anhau
	2015				2015/2016	
		Code	ha a	Code	ha	а
Insgesamt (e	inschließlich Untersaaten)	0281		0271		
	Gründüngung	0282		0272		
davon	Futtergewinnung	0283		0273		
	Biomasseerzeugung zur Energiegewinnung	0284		0274		

**ASES 2016** Seite 17 Kennnummer:

#### Eigentums- und Pachtverhältnisse 2016

Die Angaben über die Eigentums- und Pachtverhältnisse beziehen sich ausschließlich auf die landwirtschaftlich genutzte Fläche und nicht auf die Gesamtfläche des Betriebes zum Erhebungszeitpunkt. Die hier eingetragene landwirtschaftlich genutzte Fläche muss mit der entsprechenden landwirtschaftlich genutzten Fläche im Gemeinsamen Sammelantrag Agrarförderung (ANDI-Antrag) bzw. im Abschnitt "Bodennutzung und pflanzliche Erzeugung" (Code 0240 auf Seite 13) übereinstimmen.

# Eigene selbstbewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche

Eigene selbstbewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche, soweit sie sich im Eigentum des Betriebes befindet oder Flächen, die vom Betriebsinhaber als Nutznießer oder Erbpächter bewirtschaftet werden. Nicht dazu gehören gepachtete oder verpachtete Flächen und unentgeltlich erhaltene oder abgegebene Flächen.

#### 3 Gepachtete landwirtschaftlich genutzte Fläche

Landwirtschaftlich genutzte Flächen, die vom Betrieb gegen Entgelt zur Nutzung übernommen worden sind (schriftlicher oder mündlicher Pachtvertrag) und auch von diesem bewirtschaftet werden. Bei Personengemeinschaften, wie GbR's, zählen hierzu auch Flächen im Besitz der Gesellschafter, die nicht auf die GbR übertragen wurden. Hierzu zählt auch gepachtete landwirtschaftlich genutzte Fläche, die vorübergehend stillgelegt ist. Die Pachtfläche umfasst die landwirtschaftlich genutzte Fläche aus Einzelgrundstücken und geschlossenen Hofpachten von Familienangehörigen und anderen Verpächtern.

#### 4 Von anderen Verpächtern gepachtete Fläche

Die von anderen Verpächtern gepachtete landwirtschaftlich genutzte Fläche ist vollständig auf

- die Einzelgrundstücke nach Art ihrer Nutzung und
- die gepachtete landwirtschaftlich genutzte Fläche innerhalb einer geschlossenen Hofpacht aufzuteilen.

Zu allen eingetragenen Pachtflächen ist die Höhe der derzeitigen Jahrespacht insgesamt in vollen Euro anzugeben (nicht je Hektar). Dabei sind der Geldbetrag, der Wert der Naturalpacht und sonstige Leistungen zusammenzuzählen. Teilbeträge der Jahrespacht, die nicht für die Flächennutzung, sondern für andere Nutzungsgegenstände oder Rechte (z.B. Gebäude, Inventar, Zahlungsanspruch auf Betriebsprämie, Zuckerrübenkontingent) gezahlt wurden, sind von dem Gesamtbetrag der Jahrespacht in Euro – gegebenenfalls nach Schätzungen – abzuziehen.

#### **5** Sonstige Pachtfläche

Bei der "sonstigen landwirtschaftlich genutzten Fläche" sind Pachtungen, für die Pachtentgelte nicht getrennt angegeben werden können, z.B. von Acker- und Dauergrünland, einzubeziehen. Rebland, Rebfläche, Baumobstflächen sowie Baumschul- und Gewächshausflächen zählen ebenfalls dazu.

#### 6 Neupacht

Bei Erstpachtung und Pachtpreisänderung in den letzten zwei Jahren sind von den nach der Art der Nutzung angegebenen Pachtflächen diejenigen gesondert anzugeben, die seit dem 1. März 2014 erstmals von diesem Betrieb als Pachtland bewirtschaftet werden oder für die der Pachtpreis nach dem 1. März 2014 geändert worden ist.

#### Hofpacht

Zur geschlossenen Hofpacht zählt die Pachtung eines ganzen Betriebes mit Gebäuden. Einzutragen sind jedoch nur die gepachtete landwirtschaftlich genutzte Fläche und die dafür entrichtete Jahrespacht.

Seite 18 ASES 2016

## Eigentums- und Pachtverhältnisse 2016

			Code	ha	а
Landwirts	chaftlich genutzte Flä	che			
	nehmen Sie gegeben	0401			
	eigene selbstbewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche				
davon	unentgeltlich zur Be	wirtschaftung erhaltene landwirtschaftlich genutzte Fläche	0403		
	gepachtete land- wirtschaftlich ge-	von Verwandten und Verschwägerten des Betriebsinhabers	0404		
	nutzte Fläche 3	von anderen Verpächtern	0405		

## Pachtflächen und Pachtentgelte 2016

		g	epachtete Fläch	е		respacht insgesamt ür diese Fläche
		Code	ha	а	Code	volle Euro
Von anderen Verpächtern gepa landwirtschaftlich genutzte Flä						
	t von Code 0405.	0411			0421	
Gepachtete	Ackerland (nur im Freiland)	0412			0422	
Einzelgrundstücke	Dauergrünland	0413			0423	
insgesamt	sonstige landwirtschaftlich genutzte Fläche5	0414			0424	
darunter: innerhalb der letzten	Ackerland (nur im Freiland)	0431			0441	
zwei Jahre erstmals gepachtete Flächen und Flächen mit Pacht-	Dauergrünland	0432			0442	
preisveränderungen 6	sonstige landwirtschaftlich genutzte Fläche5	0433			0443	
Gepachtete landwirtschaftlich genutzte Fläche innerhalb einer geschlossenen Hofpacht					0452	

ASES 2016 Kennnummer:

#### 1 Hohe begehbare Schutzabdeckungen

Dazu zählen alle festen oder beweglichen hohen begehbaren Schutzeinrichtungen einschließlich begehbarer Folientunnel. Bei Dach-/Stehwandeindeckung aus unterschiedlichem Material gilt die Dacheindeckung. Nicht anzugeben sind Frühbeetflächen und sonstige abgedeckte Freilandflächen. Flächen unter Hagelschutznetzen und/oder Foliendächern zählen nicht zu den Anlagen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen.

#### 2 Grundfläche

Hier ist die im Jahr 2016 genutzte Grundfläche in feststehenden und beweglichen hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern anzugeben. Bei beweglichen Schutzanlagen ist die Fläche nur einmal anzugeben.

Seite 20 ASES 2016

Verfügt Ihr Betrieb 2016 über mindestens							
eine der folgenden Kulturen?							
Baumschul-, Baumobst-, Beerenobst-,							
Gemüse-, Erdbeer-, Blumen- oder		Bitte weiter mit Code 5810					
Zierpflanzenfläche im Freiland,	Code	Ja 1 auf dieser Seite.					
Fläche zur Erzeugung von Gartenbau- sämereien oder Jungpflanzen zum Verkauf,	5801	Bitte weiter mit Code 0300					
Fläche mit Heil-, Duft- oder Gewürzpflanzen,		nein					
Produktionsfläche für Speisepilze oder							
Flächen unter hohen begehbaren							
Schutzabdeckungen einschl. Gewächshäusern.							
Llaba basabbasa Cabut-abdaakunsan ainaabli	ia Oliab (	Caucada de la como 2016					
Hohe begehbare Schutzabdeckungen einschli							
(einschließlich vorübergehend nicht genutzter	Gewad						
Verfügt Ihr Betrieb über Flächen unter hohen	Code	ja 1 Bitte weiter mit Code 5811.					
begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern?	5810	nein					
		Tion					
	G	rundflächen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen					
Art der Eindeckung		einschließlich Gewächshäusern					
	Code	m² 2					
E. C. I.	5044						
Einfachverglasung	5811						
Mehrfach-/Isolier-/Thermoverglasung	5812						
Verglasung mit Photovoltaik	5813						
Einfachfolie	5814						
Elliacinole	. 5014						
Mehrfach-/Isolier-/Thermofolien	5815						
Kunststoffplatten (Polycarbonat, Acrylglas)	5816						
sonstige	5817						
Solistige	. 3017						
Grundfläche insgesamt	5820						
	_						
Art der Nutzung von Gewächshäusern		Grundflächen (ohne Folientunnel)					
7 II ad Traceding von Gomadionadom	Code	m² 2					
Warmhaus							
(ganzjährig über 10° C Tagesinnentemperatur)	5821						
Kalthaus (ganzjährig bis zu 10°C Tagesinnentemperatur)	5822						
(ganzjanny bio za 10 O ragosinientemperatur)	- 3022						

ASES 2016 Seite 21 Kennnummer:

Betriebe mit Anbau von Gartenbaugewächsen 2016

#### Erläuterungen zur Seite 23

#### Sonstige Energieträger

Dieses Feld ist anzukreuzen, wenn (auch) andere als die aufgeführten Energieträger zur Beheizung von hohen begehbaren Schutzabdeckungen verwendet werden, z.B. Stroh, Geothermie.

#### Einnahmen des Betriebes 2015

Beim Ausfüllen dieses Fragenkomplexes sind die Einnahmen des Jahres 2015 zu Grunde zu legen. Die Betriebseinnahmen beziehen sich ausschließlich auf die gartenbaulichen/landwirtschaftlichen Einnahmen des Betriebes (ohne Kindergeld, Renten, Einkünfte aus Einkommenskombinationen o.Ä.) einschließlich – soweit vorhanden – Betriebsteile mit gartenbaulichen Handelsoder Dienstleistungen.

#### **3** Gartenbauprodukte

Hierzu zählen auch solche Gartenbauprodukte, die als Halbfertigwaren gekauft und im Betrieb weiter kultiviert worden sind.

#### Sonstige landwirtschaftliche Produkte

Hierzu zählen auch solche landwirtschaftlichen Produkte, die als Halbfertigwaren gekauft und im Betrieb weiter kultiviert worden sind.

#### 5 Handelsware

Gärtnerische Handelswaren sind Fertigware, die den Betrieb handelsmäßig durchlaufen. Hierzu zählen z.B. Blumendünger, Blumentöpfe, Gartengeräte, zugekaufte Pflanzen.

Seite 22 ASES 2016

#### Bitte weiter mit Code 5831. Wurden hohe begehbare Schutzabdeckungen ein-Code schließlich Gewächshäusern im Jahr 2015 beheizt? 5830 nein Bitte weiter mit Code 5851. Energieträger Code Menge Heizöl 5831 Schweröl 5832 Erdgas ..... 5833 kwh Biogas 5834 kwh 5835 $m^3$ Pflanzenöl 5836 Steinkohle, Anthrazit 5837 Braunkohle (auch -staub) 5838 Fernwärme 5839 kwh Strom ..... 5840 kwh sonstige Energieträger Falls zutreffend bitte ankreuzen. 5841 Einnahmen des Betriebes 2015 2 Anteil an den gesamten Betriebseinnahmen Einnahmen aus: (ggf. schätzen) Code volle Prozent Gartenbauprodukten (Obst, Gemüse, Blumen und Zierpflanzen, Baumschulerzeugnisse, Gartenbaueigener sämereien, Jungpflanzen, Heil-, Duft- und Gewürz-Erzeu-5851 gung von sonstigen landwirtschaftlichen Produkten (Getreide, Hackfrüchte, Vieh, Milch, Eier, Hopfen und dergleichen) 5852 Handelswaren (nicht selbst erzeugte Ware) 5853 Friedhofsgärtnerei, Grabpflege 5854 Dienstleistungen Garten- und Landschaftsbau 5855 aus sonstigen Tätigkeiten (z.B. Blumen- und Kranzbinderei, Dekoration, Innenraumbegrünung) 5856 1 0 0 Summe

Verbrauchte Energiemengen für die Beheizung von hohen begehbaren Schutzabdeckungen

einschließlich Gewächshäusern im Jahr 2015

### 1 Viehbestände am 1. März 2016

Der Stichtag, zu dem die Viehbestände anzugeben sind, ist der 1. März 2016. Erhoben werden die Bestände an Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel und Einhufern. Die Bestände an Rindern werden aus der HIT-Rinderdatenbank übernommen.

Bei der Erhebung der Viehbestände sind folgende Grundsätze zu beachten:

### - Gemeinsam gehaltenes Vieh

Bei gemeinsam gehaltenem Vieh bzw. gemeinsam untergebrachtem Vieh (z.B. in Gemeinschaftsbetrieben, Betriebsgemeinschaften, Erzeugergemeinschaften usw.) sollen die Angaben zum Vieh auf einem Fragebogen nachgewiesen werden und nicht getrennt nach Eigentümern. D.h., der Betrieb, bei dem das Vieh untergebracht ist, gibt die Gesamtzahl des gemeinsamen Viehbestands an.

#### - Verkauftes Vieh

Am Stichtag noch beim Viehhalter stehendes, bereits verkauftes Vieh ist mitzuzählen.

#### - Schlachttiere

Sie sind auch dann mitzuzählen, wenn sie noch am Stichtag oder in den nächsten Tagen geschlachtet werden sollen.

### - Wanderschafherden

Diese sind grundsätzlich am Betriebssitz des Eigentümers anzugeben.

### - Pensionsvieh

Am Stichtag im Betrieb zur Fütterung oder Pflege befindliches Vieh ist im Fragebogen aufzunehmen.

### - Abwesendes Vieh

Tiere, die am Stichtag nur vorübergehend abwesend sind (z.B. zum Decken), sind mitzuzählen.

### Nicht einzubeziehen sind Tiere

- die sich nur vorübergehend im Betrieb aufhalten (z.B. zum Decken),
- die in einem fremden Betrieb in Weide- oder sonstiger Versorgungspension stehen.

### 2 Ferkel

Hierzu zählen Saug- und Aufzuchtferkel bis zu einem Lebendgewicht von 20 kg.

### 3 Zuchtsauen

Ausgemerzte Zuchtsauen sind hier nicht mitzuzählen, sondern unter "andere Schweine" (Code 0337 bzw. 4337) zu erfassen.

### Andere Schweine (z.B. Eber, Mastschweine, Jungschweine)

Hier sind Jungschweine ab einem Lebendgewicht von 20 kg, Mastschweine, Eber und ausgemerzte Zuchtsauen anzugeben.

### **5** Weibliche Ziegen zur Zucht

Hierzu zählen auch Ammenziegen, bereits gedeckte Jungziegen und ausgemerzte Zuchtziegen.

### 6 Einhufer

Hier sind alle Pferde, Esel, Maultiere oder weitere Einhufer anzugeben, auch dann, wenn sie nur zu Freizeitzwecken des Betriebsinhabers oder seiner Familie gehalten werden.

Seite 24 ASES 2016

Vicinocolaride ann 1. Marz z	ichibestande am 1. Marz 2010							
Halten Sie Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel oder Einhufer?	Code 0300	jagrundsätzlich ja, j zum Stichtag vort keine Tiere gehal	ibergehend ten	3	Bitte weiter mit Code 4002.  Geflügelhalter bitte weiter mit Angaben zu Haltungsplätzen auf Seite 27, sonst weiter mit Code 2300 auf Seite 29.  Bitte weiter mit Code 2300 auf Seite 29.			
		ja, vollständig		1	Bitte geben Sie bei den folgenden Tier- merkmalen nur die jeweilige Anzahl der Tiere insgesamt an.			
Sind Ihre Viehbestände (einschließlich Rinder) in die ökologische Bewirtschaftung einbezogen?	Code 4002	ja, teilweise		2	Bitte geben Sie bei den folgenden Tier- merkmalen auch die jeweilige Anzahl der in die ökologische Bewirtschaftung einbezogenen Tiere an.			
		nein		3	Bitte geben Sie bei den folgenden Tier- merkmalen nur die jeweilige Anzahl der Tiere insgesamt an.			
			Tions is		darunter in die ökologische			

			Tiere insgesamt	darunter in die ökologische Bewirtschaftung einbezogen		
		Code	Anzahl	Code	Anzahl	
Rinder	Rinder insgesamt		Wird aus der HIT-Rinder- datenbank übernommen	4310		
	Ferkel einschließlich Saugferkel2	0331		4331		
ine	Zuchtsauen einschließlich hierfür bestimmte Jungsauen ab 50 kg und mehr Lebendgewicht	0332		4332		
Schweine	andere Schweine (z.B. Eber, Mastschweine, Jungschweine)	0337		4337		
	Schweine insgesamt  Bitte addieren Sie die Werte der Codes 0331, 0332 und 0337 sowie 4331, 4332 und 4337	0330		4330		
	Milchschafe einschließlich gedeckte Jungschafe, die für die Erzeugung von Milch bestimmt sind	0352		4352		
	andere Mutterschafe einschließlich gedeckte Jungschafe	0353		4353		
Schafe	Lämmer und Jungschafe unter 1 Jahr (ohne gedeckte Jungschafe)	0355		4355		
й	Schafböcke zur Zucht	0356		4356		
	andere Schafe (z.B. Hammel)	0357		4357		
	Schafe insgesamt  Bitte addieren Sie die Werte der Codes 0352, bis 0357 sowie 4352 bis 4357.	0350		4350		
	weibliche Ziegen zur Zucht einschließlich gedeckte Jungziegen	0361		4361		
Ziegen	andere Ziegen (z.B. Zicklein, Ziegenböcke)	0362		4362		
Z	Ziegen insgesamt Bitte addieren Sie die Werte der Codes 0361 und 0362 sowie 4361 und 4362.	0360		4360		
Ein- hufer	Pferde, Esel, Maultiere und andere	0390		4390		

### 1 Haltungsplätze

Hier ist die Anzahl der Haltungsplätze und nicht die Anzahl der am 1. März 2016 gehaltenen Tiere einzutragen. Die Anzahl der Haltungsplätze entspricht der rechtlich maximal zulässigen bzw. genehmigten Anzahl von Tierplätzen der momentanen Nutzungsart in den vorhandenen Stallgebäuden. Die Tieranzahl zum Stichtag kann zu Beginn einer Mastperiode höher sein als die der genehmigten Haltungsplätze, da sich diese auf die Endmast beziehen. Sollten aktuell keine Tiere gehalten werden, sind die Haltungsplätze der innerhalb der letzten 12 Monaten zuletzt gehaltenen Nutzungsart anzugeben.

### 2 Legehennen

Hier sind Hennen zur Eiererzeugung anzugeben, unabhängig davon, ob die Eier zum Verbrauch oder zur Zucht bestimmt sind. Noch nicht legereife Bestände, die aber bereits als Legehennen aufgestallt sind, sind eingeschlossen. Zuchthähne sind mitzuzählen.

Seite 26 ASES 2016

### noch: Viehbestände am 1. März 2016

			Haltungsplätze 1		Tiere insgesamt		er in die ökologische ewirtschaftung einbezogen
		Code	Anzahl	Code	Anzahl	Code	Anzahl
	Legehennen einschließlich Zuchthähne	0376		0371		4371	
	Junghennen und Junghennenküken	0377		0372		4372	
	Masthühner, Masthähne und übrige Küken	0378		0373		4373	
le	Hühner insgesamt Bitte addieren Sie die Werte zu den Codes 0376 bis 0378 und 0371 bis 0373 sowie 4371 bis 4373.	0375		0370		4370	
Geflügel	Gänse einschließlich Küken	0386		0381		4381	
	Enten einschließlich Küken	0387		0382		4382	
	Truthühner einschließlich Küken	0388		0383		4383	
	Gänse, Enten, Truthühner insgesamt Bitte addieren Sie die Werte zu den Codes 0386 bis 0388 und 0381 bis 0383						
	sowie 4381 bis 4383	0385		0380		4380	

### Wirtschaftsdünger

Erfolgte eine Separation des Wirtschaftsdüngers, so ist die flüssige Phase (Dünngülle, flüssiger Biogasgärrest) beim flüssigen Wirtschaftsdünger und die feste Phase (Feststoffe, fester Biogasgärrest) beim festen Wirtschaftsdünger anzugeben.

Es sind keine Angaben zur Aufnahme oder Ausbringung von Klärschlamm oder Bioabfällen zu machen.

### 2 Flüssiger Wirtschaftsdünger

**Gülle** (Flüssigmist, auch Schwemm- oder Treibmist) ist ein Gemisch aus Kot und Harn von Nutztieren, auch vermischt mit Wasser.

Jauche ist Harn von Nutztieren, der nicht von der Einstreu aufgenommen wurde.

Flüssiger Biogas-Gärrest bezeichnet die Rückstände der Fermentation organischer Substanzen, sowohl pflanzlicher als auch tierischer Herkunft, in Biogasanlagen, die mit Tankwagen ausgebracht werden.

### 3 Fester Wirtschaftsdünger

Festmist ist ein festes, stapelfähiges Gemisch aus Kot, Harn und Einstreu (ohne Hühner- und Putenmist). Festmist kann darüber hinaus Futterreste sowie Reinigungs- und Niederschlagswasser enthalten. Die Ausbringung kann auf Grund der festen Konsistenz nicht über Tankwagen erfolgen.

**Geflügeltrockenkot** ist Geflügelkot, Geflügelfrischkot oder einstreuarmer Geflügelmist. Geflügeltrockenkot kann darüber hinaus Futterreste sowie Reinigungs- und Niederschlagswasser enthalten. Die Ausbringung kann auf Grund der festen Konsistenz nicht über Tankwagen erfolgen.

**Fester Biogas-Gärrest** bezeichnet die Rückstände der Fermentation organischer Substanzen, sowohl pflanzlicher als auch tierischer Herkunft, in Biogasanlagen. Die Ausbringung kann auf Grund der festen Konsistenz nicht über Tankwagen erfolgen.

### Umrechnungshinweis

Um festen Wirtschaftsdünger von Kubikmetern (m³) in Tonnen (t) umzurechnen, können Sie die folgenden Umrechnungsfaktoren verwenden:

Festmist (ohne Hühner- und Putenmist)		0,70t
Geflügeltrockenkot, Hühner- und Putenmist	1 m³	0,54t
Fester Biogas-Gärrest		0,70 t

### 5 An Dritte abgegebene Wirtschaftsdüngermenge

Anzugeben ist die im Betrieb angefallene Wirtschaftsdüngermenge, die über die Güllebörse oder direkt an Andere (landwirtschaftliche Betriebe, Biogasanlagenbetreiber) abgegeben wurde.

### 6 Von Dritten aufgenommene Wirtschaftsdüngermenge

Anzugeben ist die Wirtschaftsdüngermenge, die über die Güllebörse oder direkt von Anderen (landwirtschaftliche Betriebe, Biogasanlagenbetreiber) aufgenommen wurde.

### Ausbringungsmenge von flüssigen Wirtschaftsdüngern

Anzugeben ist die Gesamtmenge an Gülle, Jauche und flüssigem Biogas-Gärrest aller Düngungen, die auf der entsprechenden Fläche im Kalenderjahr 2015 ausgebracht wurde, **nicht** die durchschnittliche Ausbringungsmenge je Hektar.

#### 8 Bestellte Flächen

Hierzu zählen alle neu bestellten und noch nicht abgeernteten Flächen. Flächen mit ausschließlich zur Gründüngung oder zum Bodenschutz angebauten Zwischenfrüchten gehören auch dazu.

### 9 Stoppeln oder unbestellte Flächen

Hierzu zählen alle abgeernteten und noch nicht neu bestellten Flächen unabhängig davon, ob der Boden bearbeitet wurde oder nicht. Bei Ausbringung auf unbestelltem Ackerland gilt nach §4 Absatz 2 der Düngeverordnung (DüV) die Verpflichtung zur unverzüglichen Einarbeitung.

Seite 28 ASES 2016

### Wirtschaftsdüngerausbringung auf Acker- und Dauergrünland im Kalenderjahr 2015

	t auf der selbstbewirtschafteten Acker- und Dauergrünlandfläche res Betriebes im Kalenderjahr 2015 Wirtschaftsdünger ausgebracht worden?	Code	Bitte ankreuzen, Mehrfachnennungen sind möglich.
ja,	, und zwar Gülle, Jauche oder flüssiger Biogas-Gärrest	2300	1
ja,	, und zwar Festmist, Geflügeltrockenkot oder fester Biogas-Gärrest	2301	1
ne	ein	2302	1

### Abgegebener und aufgenommener Wirtschaftsdünger im Kalenderjahr 2015

Abgegebener und aufgenommener		Flüssiger Wirtschaftsdünger	Fester Wirtschaftsdünger		
Wirtschaftsdünger	Code	m³	Code	Tonnen 4	
Menge des im Betrieb angefallenen Wirtschaftsdüngers, die an Dritte abgegeben wurde.	2511		2515		
Menge des vom Betrieb von Dritten aufgenommenen Wirtschaftsdüngers.	2512		2516		

# Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern auf Acker- und Dauergrünland im Kalenderjahr 2015

Ausbringung au	f: <b>7</b>	A flüs	Ausbringungsmenge von ssigen Wirtschaftsdüngern
		Code	m³
Dauergrünland		2310	
Ackerland insge	samt	2311	
davon	mit bestellten Flächen	2312	
Ackerland	mit Stoppeln oder unbestellten Flächen	2313	

**ASES 2016** Kennnummer:

### 1 Bestellte Flächen

Hierzu zählen alle neu bestellten und noch nicht abgeernteten Flächen. Flächen mit ausschließlich zur Gründüngung oder zum Bodenschutz angebauten Zwischenfrüchten gehören auch dazu.

### 2 Stoppeln oder unbestellte Flächen

Hierzu zählen alle abgeernteten und noch nicht neu bestellten Flächen unabhängig davon, ob der Boden bearbeitet wurde oder nicht. Bei Ausbringung auf unbestelltem Ackerland gilt nach §4 Absatz 2 der Düngeverordnung (DüV) die Verpflichtung zur unverzüglichen Einarbeitung.

### Breitverteiler

Bei Breitverteilern wird die Gülle mit Hilfe von Pralltellern, Prallköpfen, Schwenkdüsen oder Düsenbalken abgestrahlt und breitflächig auf die Boden- oder die Pflanzenoberfläche verteilt.

### 4 Schleppschlauch

Beim Schleppschlauch wird die Gülle in Schläuche eingeleitet, die hinter dem Gerät über den Boden geschleppt werden und die Gülle auf der Bodenoberfläche in etwa 5 bis 10 cm breiten Streifen ablegen.

### 5 Schleppschuh

Schleppschuhverteiler besitzen Ablaufschläuche, an deren Ende sich spezielle schuhähnliche Verteileinrichtungen befinden. Die Gülleablage erfolgt in den obersten Bodenbereich (0 bis 3 cm). Der Pflanzenbewuchs (soweit vorhanden) wird während des Ausbringvorganges beiseite gedrückt.

### 6 Schlitzverfahren

Bei den Schlitzverfahren wird der Boden mit Eggenscheiben aufgeschlitzt und die Gülle in diesem Schlitz abgelegt. Anschließend wird der Schlitz wieder geschlossen.

### Güllegrubber

Bei Güllegrubbern wird die Gülle über Schläuche direkt an die Grubberscharen geleitet und mit diesen tief in die Ackerkrume eingeleitet. Die Gülleeinbringung erfolgt damit gleichzeitig mit einer Bodenbearbeitung.

Seite 30 ASES 2016

### Anteile der flüssigen Wirtschaftsdüngerarten im Kalenderjahr 2015

Wirtschaftsdüngerarten	Anteil an der Gesamtmenge des ausgebrachten flüssigen Wirtschaftsdüngers		
	Code	volle Prozent	
Rindergülle	2303		
Schweinegülle	2304		
sonstige Gülle und Jauche	2309		
flüssiger Biogas-Gärrest	2307		
Summe		1 0 0	

# Ausbringungstechnik im Kalenderjahr 2015

	Anteil am Volumen des ausgebrachten flüssigen Wirtschaftsdüngers						
	auf Dauergrünland		auf Ackerland				
Genutzte Ausbringungstechnik für flüssigen Wirtschaftsdünger			auf bestellter Fläche		auf Stoppeln oder unbestellte Fläche		
	Code	volle Prozent	Code	volle Prozent	Code	volle Prozent	
Breitverteiler 3	2320		2330		2340		
Schleppschlauch4	2321		2331		2341		
Schleppschuh5	2322		2332		2342		
Schlitzverfahren 6	2323		2333		2343		
Güllegrubber oder andere Injektionstechnik	2324		2334		2344		
Summe		1,0,0		1,0,0		1,0,0	

# Zeit, die der flüssige Wirtschaftsdünger im Kalenderjahr 2015 unbearbeitet auf Stoppeln oder unbestellter Fläche lag. ■

Zeit bis zur Einarbeitung des flüssigen Wirtschaftsdüngers		Anteil am Volumen des ausgebrachten flüssigen Wirtschaftsdüngers				
		bei Ausbringung mit Breitverteiler 3		ei Ausbringung Schleppschlauch		
	Code	volle Prozent	Code	volle Prozent		
innerhalb einer Stunde	2390		2394			
länger als eine Stunde	2391		2395			
Summe		1,0,0		1,0,0		

### Ausbringungsmenge von festen Wirtschaftsdüngern

Anzugeben ist die **Gesamtmenge** des jeweiligen festen Wirtschaftsdüngers **aller Düngungen**, die auf der entsprechenden Fläche im Kalenderjahr 2015 ausgebracht wurde, nicht die durchschnittliche Ausbringungsmenge je Hektar.

Um festen Wirtschaftsdünger von Kubikmetern (m³) in Tonnen (t) umzurechnen, können Sie die folgenden Umrechnungsfaktoren verwenden:

Festmist (ohne Hühner- und Putenmist)		0,70t
Geflügeltrockenkot, Hühner- und Putenmist	1 m³	0,54t
Fester Biogas-Gärrest		0,70 t

### Pestmist

Festmist ist ein festes, stapelfähiges Gemisch aus Kot, Harn und Einstreu (ohne Hühner- und Putenmist). Festmist kann darüber hinaus Futterreste sowie Reinigungs- und Niederschlagswasser enthalten. Die Ausbringung kann auf Grund der festen Konsistenz nicht über Tankwagen erfolgen.

### Geflügeltrockenkot

Geflügeltrockenkot ist Geflügelkot, Geflügelfrischkot oder einstreuarmer Geflügelmist. Geflügeltrockenkot kann darüber hinaus Futterreste sowie Reinigungs- und Niederschlagswasser enthalten. Die Ausbringung kann auf Grund der festen Konsistenz nicht über Tankwagen erfolgen.

### 4 Fester Biogas-Gärrest

Fester Biogas-Gärrest bezeichnet die Rückstände der Fermentation organischer Substanzen, sowohl pflanzlicher als auch tierischer Herkunft, in Biogasanlagen. Die Ausbringung kann auf Grund der festen Konsistenz nicht über Tankwagen erfolgen.

### 5 Bestellte Flächen

Hierzu zählen alle neu bestellten und noch nicht abgeernteten Flächen. Flächen mit ausschließlich zur Gründüngung oder zum Bodenschutz angebauten Zwischenfrüchten gehören auch dazu.

### 6 Stoppeln oder unbestellte Flächen

Hierzu zählen alle abgeernteten und noch nicht neu bestellten Flächen unabhängig davon, ob der Boden bearbeitet wurde oder nicht.

### Streuwerk

Festmist wird mit Hilfe eines Abschiebebodens auf dem Anhänger nach hinten befördert und dann mit dem Streuwerk breit auf die Fläche verteilt.

Seite 32 ASES 2016

# Ausbringung von festen Wirtschaftsdüngern auf Ackerland und Dauergrünland im Kalenderjahr 2015

Ausbringung auf: 1			Ausbringungsmenge von festen Wirtschaftsdüngern					
		Festmist (ohne Hühner- und Putenmist) 2		Geflügeltrockenkot, Hühner- und Putenmist 3		fester Biogas-Gärrest 4		
		Code	in Tonnen	Code	in Tonnen	Code	in Tonnen	
Dauerg	rünland	2360		2370		2380		
Ackerla	nd insgesamt	2361		2371		2381		
davon Acker-		2362		2372		2382		
land	mit Stoppeln oder unbestellten Flächen 6	2363		2373		2383		

Zeit bis zur Einarbeitung des festen Wirtschaftsdüngers bei Ausbringung mit Streuwerk	Anteil der Menge des ausgebrachten festen Wirtschaftsdüngers		
	Code	volle Prozent	
keine Einarbeitung	2501		
Innerhalb der ersten vier Stunden	2502		
nach mehr als vier Stunden	2503		
Summe		1,0,0	

### Einkommenskombinationen im Betrieb im Kalenderjahr 2015

### Einkommenskombinationen

Bei den Einkommenskombinationen sind ausschließlich solche Tätigkeiten anzugeben, die im landwirtschaftlichen Betrieb ausgeübt werden und mit denen der landwirtschaftliche Betrieb Umsätze erzielt. Diese Tätigkeiten werden von Arbeitskräften des landwirtschaftlichen Betriebes und mit Hilfe der zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden Betriebsmittel (Grund und Boden, Gebäude, Maschinen) ausgeübt und/oder basieren auf im landwirtschaftlichen Betrieb erzeugten Produkten. Wurde für diese Tätigkeiten ein rechtlich selbstständiger Gewerbebetrieb (z.B. Tochtergesellschaft) gegründet, sind diese hier nicht zu berücksichtigen.

### Bereitstellung von Gesundheits-, Sozial- oder Bildungsleistungen

Dazu gehören pflegerische/therapeutische oder pädagogische und soziale Dienstleistungen des landwirtschaftlichen Betriebes. Diese umfassen z.B. Tiertherapien, Gartentherapien, betreutes Wohnen (z.B. für benachteiligte/behinderte Menschen, für Suchtkranke), Seniorenbetreuung, Kinderbetreuung, heiltherapeutisches Wohnen für Kinder, Transportdienste (z.B. für Kinder, Senioren und behinderte Menschen) sowie soziale Dienstleistungen für Schulen (z.B. Freizeitaktivitäten, Unterhaltungsaktivitäten, Erlebnispädagogik um Kindern die Landwirtschaft und gesunde Ernährung zu vermitteln). Zu pädagogischen Tätigkeiten zählen weiterhin u.a. die Bauernhofpädagogik in Form von Schulbauernhöfen, Kindergartenbauernhöfen, die Kräuterpädagogik wie auch die Umweltpädagogik und Outdoorpädagogik. Die soziale Landwirtschaft mit Rehabilitationsmaßnahmen, z.B. für Langzeitarbeitslose, straffällig gewordene Jugendliche oder Obdachlose, zählt ebenfalls hierzu.

### 3 Fremdenverkehr

Hierzu zählen z.B. Landurlaub, Wellnessangebote und die Führung von Reisegruppen.

### 4 Pensions- und Reitsportpferdehaltung

Hierzu zählen nur die Unterbringung (Pension) und Haltung von Pferden zur Ausübung von Freizeitaktivitäten, gegebenenfalls verbunden mit dem Einsatz von Verleihbzw. Lehrpferden.

### 5 Erzeugung erneuerbarer Energien

Die Erzeugung erneuerbarer Energien kann z.B. durch Windkraftanlagen, Biogasanlagen, Strohverbrennung und die Verwertung von nachwachsenden Rohstoffen wie Raps, Mais, Holz in Anlagen zur Erzeugung von Wärme und Strom aus Biomasse erfolgen. Ausgenommen hiervon sind Anlagen, die ausschließlich dem Eigenverbrauch dienen sowie die ausschließliche Produktion bzw. der Verkauf von nachwachsenden Rohstoffen.

### 6 Arbeiten für Andere

Die Arbeiten für andere landwirtschaftliche Betriebe und die Arbeiten außerhalb der Landwirtschaft werden auf Grundlage einer mündlichen oder schriftlichen Vereinbarung gegen Entgelt durchgeführt. Zu den vertraglichen Arbeiten für andere landwirtschaftliche Betriebe zählen alle landwirtschaftlichen Arbeiten wie Feld- und Stallarbeiten, buchhalterische Arbeiten und Transportleistungen. Zu den vertraglichen Arbeiten außerhalb der Landwirtschaft zählen z.B. Landschaftspflege, Straßenbau und Winterdienst

### Sonstige Einkommenskombinationen

Zu den sonstigen Einkommenskombinationen zählt z.B. die Pelztierzucht. Das Unterstellen von Caravans bzw. Wohnwagen, Booten usw. in Wirtschaftsgebäuden des Betriebes zählt nur dazu, wenn diese Gebäude auch landwirtschaftlich genutzt werden.

Seite 34 ASES 2016

# Erzielte der Betrieb Umsätze aus folgenden Tätigkeiten? Wurde für diese Tätigkeiten ein rechtlich selbstständiger Gewerbebetrieb (z. B. Tochtergesellschaft) gegründet, sind diese hier nicht I Bitte weiter mit Code 0624 auf dieser Seite. Code 0611 nein ... 2 Bitte weiter auf Seite 37.

zu berücksichtigen.	SILC 37.			
			Code	Bitte ankreuzen, Mehrfach- nennungen sind möglich
Bereitstellung von Gesundheits-, Sozial- oder Bild (z.B. Tiertherapien, betreutes Wohnen, Seniorenb		2	0624	1
Verarbeitung und Direktvermarktung landwirtscha (z.B. Fleischverarbeitung, Käseherstellung)			0612	1
Fremdenverkehr, Beherbergung, Freizeitaktivitäter	n	3	0613	1
Pensions- und Reitsportpferdehaltung	0614	1		
Erzeugung erneuerbarer Energien (ohne Eigenvel	0615	1		
Herstellung von handwerklichen Erzeugnissen im	0616	1		
Be- und Verarbeitung von Holz (z.B. Bauholz, Bre	0617	1		
Fischzucht und Fischerzeugung			0618	1
Arbeiten für andere landwirtschaftliche Betriebe		6	0619	1
Arbeiten außerhalb der Landwirtschaft (z.B. für Ko	ommunen)	6	0620	1
Forstwirtschaft			0621	1
sonstige Einkommenskombinationen		7	0622	1
			Code	Bitte ankreuzen.
	hi- 400/			
Anteil des Umsatzes aus den genannten	bis 10%		0623	1
Tätigkeiten am Gesamtumsatz des Betriebes	über 10 bis 50 9	%		2
	über 50 bis unt	er 100%		3

ASES

### Im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigte Arbeitskräfte

Zu den im landwirtschaftlichen Betrieb Beschäftigten zählen Personen im Alter von 15 Jahren und älter. **Nicht zu berücksichtigen** sind Arbeitskräfte eines rechtlich selbstständigen Gewerbebetriebes des Betriebsinhabers.

### 2 Familienarbeitskräfte in Einzelunternehmen

Dieser Abschnitt ist nur von Einzelunternehmen auszufüllen, nicht von GbR. Es sind Eintragungen für jede einzelne Familienarbeitskraft zu machen. Dagegen sind die mit betrieblichen Arbeiten beschäftigten Verwandten und Verschwägerten des Betriebsinhabers, die außerhalb des Betriebes leben und familienfremde Arbeitskräfte sowie die ständig beschäftigten Arbeitskräfte und mitarbeitenden Gesellschafter einer GbR im Abschnitt "Ständig beschäftigte Arbeitskräfte ohne Familienarbeitskräfte in Betrieben aller Rechtsformen" einzutragen.

### 3 Ehegatte

Dem Betriebsinhaber und seinem Ehegatten sind eheund lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaften gleichgesetzt. Hat der Betriebsinhaber keinen Ehegatten oder keine dem Ehegatten gleichgesetzte Person oder ist diese Person nicht im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigt, ist diese Zeile freizulassen.

#### 4 Betriebsleiter

Der Betriebsleiter/Geschäftsführer ist diejenige Person, die den landwirtschaftlichen Betrieb leitet, also alle Aufgaben zur laufenden Steuerung des Betriebes (Planung, Entscheidung, Organisation und Kontrolle) wahrnimmt. In Einzelunternehmen kann es sich um den Betriebsinhaber selbst, einen Familienangehörigen oder um eine andere mit der Leitung beauftragte Person handeln, die im landwirtschaftlichen Betrieb tätig ist. Bei einem Zusammenschluss von mehreren natürlichen Personen in Form einer Gesellschaft oder einer Erbengemeinschaft (z.B. Betriebe mit mehreren Gesellschaftern), ist die am Tag der Erhebung überwiegend mit der Geschäftsführung betraute Person als Betriebsleiter/Geschäftsführer auszuweisen.

### 5 Geleistete Stunden/Woche für den Betrieb

Hier ist die gesamte für den landwirtschaftlichen Betrieb geleistete Arbeitszeit ausgedrückt in durchschnittlich geleisteten Stunden je Woche einzutragen. Dazu zählen alle landwirtschaftlichen Arbeiten für den Betrieb sowie alle Arbeiten in Einkommenskombinationen des Betriebes.

Landwirtschaftliche Arbeiten für den Betrieb sind

- sämtliche Feld-, Hof- und Stallarbeiten,
- Arbeiten für die Betriebsorganisation und -führung,
- Arbeiten für die Unterhaltung der Betriebsgebäude und Maschinen,
- Arbeiten für die Lagerung, Verarbeitung (z.B. Silierung) und Marktvorbereitung (z.B. Verpackung),
- innerbetriebliche Transportleistungen z. B. beim Absatz selbsterzeugter Produkte des Betriebes und beim Bezug von Produktionsmitteln,

- weitere nicht abtrennbare T\u00e4tigkeiten, die mit der landwirtschaftlichen Hauptt\u00e4tigkeit verbunden sind und
- Nachbarschaftshilfe in anderen landwirtschaftlichen Betrieben

Zu den Arbeiten in Einkommenskombinationen zählen ausschließlich die auf Seite 35 genannten Tätigkeiten.

Arbeitszeiten im Haushalt des Betriebsinhabers, wie die Versorgung der Familie in den Bereichen Ernährung, Wohnung, Bekleidung, Gesundheit (Krankenpflege) und Kinderbetreuung, zählen **nicht** dazu. Personen, die im Laufe des Berichtszeitraumes ihr Arbeitsverhältnis begonnen bzw. beendet haben, sind anteilmäßig durch Umrechnung der geleisteten Arbeitszeiten auf 12 Monate in die Erhebung einzubeziehen (einschließlich Auszubildende). Arbeitszeiten an Sonn- und Feiertagen sowie Zeiten vorübergehender Krankheiten, des Urlaubs und des Mutterschafts- und Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen.

### Geleistete Stunden/Woche, darunter in Einkommenskombinationen

Hier sind die Arbeitszeiten von Beschäftigten des landwirtschaftlichen Betriebes in Einkommenskombinationen anzugeben (nur, wenn auf Seite 35 Eintragungen erfolgten).

### Geleistete Stunden/Woche außerhalb des Betriebes

Hierzu zählen alle auf Erwerb ausgerichteten Tätigkeiten des Betriebsinhabers, Ehegatten und der weiteren Familienangehörigen außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes.

### Ständig beschäftigte Arbeitskräfte ohne Familienarbeitskräfte in Betrieben aller Rechtsformen

In diesem Abschnitt sind die mit betrieblichen Arbeiten ständig beschäftigten Arbeitskräfte von Betrieben aller Rechtsformen einzutragen. Ständig beschäftigte Arbeitskräfte sind Personen mit einem unbefristeten oder mindestens auf sechs Monate abgeschlossenen Arbeitsvertrag. Mitarbeitende Gesellschafter einer GbR sind ebenfalls hier einzutragen. Von Einzelunternehmen sind hier nur die familienfremden ständig beschäftigten Arbeitskräfte und Verwandten und Verschwägerten des Betriebsinhabers, die nicht auf dem Betrieb leben, anzugeben.

Den Ergänzungsbogen E erhalten Sie bei der Erhebungsstelle oder vom statistischen Amt.

Seite 36 ASES 2016

# Im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigte Arbeitskräfte Familienarbeitskräfte in Einzelunternehmen (ohne GbR) von März 2015 bis Februar 2016 ■

		Geschlecht		Geburtsjahr	Wer ist	Durchschnitt Stunden	In einer anderen		
Familienarbeitskräfte in Einzelunternehmen (ohne GbR)	Laufende Nummer der Person	männ- lich	- weib- Stelle		Betriebs- leiter? Nur eine Person ankreuzen.	für den Betrieb insgesamt	darunter in Einkommens- kombi- nationen	Erwerbs- tätigkeit durchschnitt- lich geleistete Stunden je Woche	
Code	0800	08	01	0802	0803	0811	0812	0813	
Betriebsinhaber	001	1	2		1				
Ehegatte 3	002	1	2		1				
Familienarbeitskraft	003	1	2		1				
Familienarbeitskraft	004	1	2		1				
Familienarbeitskraft	005	1	2		1				
Familienarbeitskraft	006	1	2		1				
	0850		(wird vom st	tatistischen Amt ausge	füllt)				

# Ständig beschäftigte Arbeitskräfte ohne Familienarbeitskräfte in Betrieben aller Rechtsformen von März 2015 bis Februar 2016

Ständig beschäftigte Arbeitskräfte		Gesc	hlecht	Geburtsjahr	Wer ist Betriebs-	Durchschnittlich geleistete Stunden je Woche		
Bei mehr als 12 ständig beschäftigten Arbeitskräften bitte Ergänzungsbogen ausfüllen.	Laufende Nummer der Person	männ- lich	weib- lich	Nur die letzten beiden Stellen eintragen.	leiter?  Nur eine Person ankreuzen.	für den Betrieb insgesamt 5	darunter in Einkommens- kombi- nationen	
Code	0900	09	01	0902	0903	0911	0912	
Person	001	1	2		1			
Person	002	1	2		1			
Person	003	1	2		1			
Person	004	1	2		1			
Person	005	1	2		1			
Person	006	1	2		1			
Person	007	1	2		1			
Person	800	1	2		1			
Person	009	1	2		1			
Person	010	1	2		1			
Person	011	1	2		1			
Person	012	1	2		1			
	0950		(wird vom st	atistischen Amt ausge	füllt)			

### Mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigte Saisonarbeitskräfte in Betrieben aller Rechtsformen

Hier sind die Saisonarbeitskräfte von Betrieben aller Rechtsformen einzutragen. Saisonarbeitskräfte sind Personen mit einem befristeten, auf weniger als sechs Monate abgeschlossenen Arbeitsvertrag. Für diese Personen sind **nur** die geleisteten Arbeitszeiten für **landwirtschaftliche Arbeiten** auszuweisen. Ist eine Saisonarbeitskraft mehrmals im Jahr im Betrieb beschäftigt, wird diese als eine Person gezählt. Arbeitszeiten für Tätigkeiten in Einkommenskombinationen (Seite 35) sind nicht anzugeben.

### Arbeitsleistung in Tagen

Bei stundenweise geleisteter Arbeitszeit gelten acht Arbeitsstunden als ein voller Arbeitstag.

#### Jahresnettoeinkommen

Diese Frage dient zur Unterscheidung von Hauptund Nebenerwerb.

Zum Jahresnettoeinkommen von Betriebsinhaber und/oder Ehegatten zählen Einkommen aus

- einem Gewerbebetrieb, aus selbständiger oder freiberuflicher Erwerbstätigkeit,
- Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer,
- Quellen der privaten und gesetzlichen sozialen Sicherung (einschließlich Kindergeld),
- Verpachtung, Vermietung und Kapitalvermögen und
- sonstigen Quellen (z.B. Gewinne aus anderen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben).

### Berufsbildung des Betriebsleiters/ Geschäftsführers 2016

Hier ist die landwirtschaftliche und/oder gartenbauliche Berufsbildung mit dem höchsten Abschluss des im Abschnitt "Arbeitskräfte" benannten Betriebsleiters/ Geschäftsführers anzugeben. Bei fehlender landwirtschaftlicher Berufsausbildung bitte nur ausschließlich praktische Erfahrung ankreuzen. Besteht sowohl eine landwirtschaftliche als auch eine gartenbauliche Berufsbildung können in beiden Kategorien Angaben gemacht werden.

### 5 Bildungsmaßnahme Betriebsleiter/Geschäftsführer

Hier ist "ja" anzukreuzen, wenn der Betriebsleiter/
Geschäftsführer in den letzten 12 Monaten an einer
beruflichen Bildungsmaßnahme teilgenommen hat.
Das kann sowohl eine Ausbildung zur Erlangung von
Grundkenntnissen als auch eine Fortbildung zur Wissensvertiefung auf dem Gebiet der Landwirtschaft bzw. des
Gartenbaus oder der Geschäftsbereiche in Verbindung
mit Einkommenskombinationen sein. Die Aus-/Fortbildung
findet im Regelfall außerhalb des Arbeitsplatzes statt und
wird von dafür vorgesehenen Bildungseinrichtungen
durchgeführt.

Seite 38 ASES 2016

### Mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigte Saisonarbeitskräfte in Betrieben aller Rechtsformen von März 2015 bis Februar 2016 Bitte weiter mit Code 1001 auf dieser Seite. Waren von März 2015 bis Februar 2016 Saisonarbeits-Code kräfte im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigt? 1000 Bitte weiter mit Code 1011 auf dieser Seite. Code männlich Code weiblich 1003 Zahl der Personen 1001 1004 Arbeitsleistung in vollen Tagen 1002 Jahresnettoeinkommen in Einzelunternehmen (ohne GbR) im Kalenderjahr 2015 Beziehen der Betriebsinhaber und/oder Ehegatte Bitte weiter mit Code 1010. Code außerbetriebliche Einkommen (einschließlich Kindergeld, Bitte weiter mit Code 0651 1011 Renten, Kapitalerträge u. Ä.)? auf dieser Seite. Code Bitte ankreuzen. Welches Jahresnettoeinkommen von aus außerbetrieblichen Quellen 1010 Betriebsinhaber und/oder Ehegatte zusammen war höher? aus dem landwirtschaftlichen Betrieb Berufsbildung des Betriebsleiters/Geschäftsführers 2016 Landwirtschaftliche Gartenbauliche Bitte machen Sie Angaben zur landwirtschaftlichen Code Code Berufsbildung Berufsbildung und/oder gartenbaulichen Berufsbildung des Betriebsleiters/Geschäftsführers. Ankreuzen in beiden Spalten möglich. 0651 0656 Ausschließlich praktische Erfahrung Berufsschule/Berufsfachschule (ohne betriebliche Lehre) ...... 0652 0657 Berufsausbildung/Lehre (Gehilfen-, Facharbeiter- oder andere Abschlussprüfung) ..... Einjährige Fachschule, Landwirtschaftsschule (auch Weinbau-, Gartenbau-, Winterschule) ...... Berufs-Fortbildung zum Meister, Fachagrarwirt bildung mit dem höchsten **Abschluss** Höhere Landbauschule, Technikerschule, zweijährige Fachschule, Fachakademie ..... Studium mit weniger als 4 Jahren Regelstudienzeit (Bachelor, Diplom (FH), Ingenieurschule) .....

Regelstudienzeit

Studium mit mindestens 4 Jahren

(Diplom, Master, Promotion)

### Art der Gewinnermittlung

Für Betriebe der Rechtsform **Einzelunternehmen**, die eine Einkommenssteuererklärung an das Finanzamt richten, erfolgt eine Gewinnermittlung für steuerliche Zwecke nach einer der vier Arten der Gewinnermittlung.

Für Personengemeinschaften/-gesellschaften (GbR, OHG, KG) und juristische Personen des privaten Rechts erfolgt stets eine Gewinnermittlung für steuerliche Zwecke.

Für Personengesellschaften in Form der **GbR**, oder Erbengemeinschaft erfolgt eine der vier Arten der Gewinnermittlung.

Für OHG und KG sowie für juristische Personen des Privatrechts erfolgt die Gewinnermittlung nur nach der Gewinnermittlungsart "Buchführung mit Jahresabschluss".

Die Besteuerung nach § 13a Einkommenssteuergesetz (EStG) sieht für kleinere landwirtschaftliche Betriebe die Möglichkeit vor, den Gewinn nach Durchschnittssätzen pauschal zu ermitteln.

### 2 Form der Umsatzbesteuerung

Landwirtschaftliche Betriebe können bei der Umsatzsteuer zwischen der Pauschalierung und Optierung (Regelbesteuerung) wählen.

Bei der **Pauschalierung** entfällt im Regelfall die Zahlpflicht gegenüber dem Finanzamt und damit auch die Notwendigkeit von Aufzeichnungen.

Auf schriftlichen Antrag gegenüber dem Finanzamt können landwirtschaftliche Betriebe aber auch die **Optierung** (**Regelbesteuerung**) wählen. Ab dem Übergang zur Optierung gelten nicht mehr (wie zur Pauschalierung) die Mehrwertsteuer-Pauschalsätze, sondern die allgemeinen Mehrwertsteuersätze von 7 % bzw. 19 %. Die vereinnahmte Mehrwertsteuer und die entrichtete Vorsteuer sind laufend aufzuzeichnen. Wurde ein entsprechender Antrag abgegeben, muss stets die "Optierung" angekreuzt werden.

Seite 40 ASES 2016

Gewinnermittlung im Wirtschaftsjahr 2015/2016							
Erfolgt für diesen Betrieb eine Gewinnermittlung für steuerliche Zwecke?		Code 0461	janein				Code 0462. Code 0471.
						Code	Bitte ankreuzen.
Art der Gewinnermittlung  Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung nach Durchschnittssätzen (§ 13a-Landwirt) durch Gewinnschätzung des Finanzamtes						1 2 3 4	
Umsatzbesteuerung 2015							
						Code	Bitte ankreuzen.
Form der Umsatzbesteuerung   Optierung (Regelbesteuerung)  Pauschalierung					0471	1 2	

ASES 2016 Seite 41 Kennnummer:

### Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Agrarstrukturerhebung (ASE) wird im Frühjahr 2016 als Stichprobe bei höchstens 80 000 landwirtschaftlichen Betrieben und als allgemeine Erhebung durchgeführt. Ziel der Erhebung ist die Gewinnung umfassender, aktueller, wirklichkeitsgetreuer und zuverlässiger statistischer Informationen über die Betriebsstruktur sowie die wirtschaftliche und soziale Situation in den landwirtschaftlichen Betrieben. Die Daten dienen dazu, den Strukturwandel in der Landwirtschaft zu erkennen und auf seine Ursachen hin untersuchen zu können sowie Erntemengen zu berechnen und vorauszuschätzen. Die Ergebnisse bieten weiterhin für Regierung, Verwaltung, Berufsstand, Wirtschaft und Wissenschaft auf nationaler und supranationaler Ebene die notwendigen statistischen Grundlagen für Entscheidungen und Maßnahmen.

Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union in der EG-Betriebsstrukturerhebung abgedeckt. Die Ergebnisse werden auch für Planungen und Maßnahmen zu Gunsten der Landwirtschaft herangezogen.

Mit dem Erhebungsteil S wird der gesamte Merkmalskatalog der ASE in einer Stichprobe bei höchstens 80 000 Erhebungseinheiten sowie allgemein in den Bundesländern Berlin, Bremen und Hamburg erfasst.

### Rechtsgrundlagen

Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBI. I S. 3886), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Dezember 2014 (BGBI. I S. 1975) geändert worden ist,

Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über die Betriebsstrukturerhebungen und die Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden (ABI. L 321 vom 1.12.2008, S. 14, ABI. L 308 vom 24.11.2009, S. 27),

Gesetz zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlich genutzter Flächen vom 10. Juli 1995 (BGBI. I S. 910), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBI. I S. 1934) geändert worden ist,

Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist.

Erhoben werden die Angaben zu §8 Absatz 1 und zu §27 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1166/2008.

Die Auskunftsverpflichtung ergibt sich aus §93 Absatz 1 Satz 1 AgrStatG in Verbindung mit §15 BStatG. Nach §93 Absatz 2 Nummer 1 AgrStatG sind die Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen landwirtschaftlicher Betriebe auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Verpflichtung, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Die Antworten sind nach § 15 Absatz 3 BStatG wahrheitsgemäß, vollständig und innerhalb der von den statistischen Ämtern der Länder gesetzten Fristen zu erteilen.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben nach § 15 Absatz 6 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

### Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Ebenso ist nach § 98 Absatz 5 AgrStatG die Übermittlung von Tabellen mit nach Kreisen untergliederten statistischen Ergebnissen aus der Agrarstrukturerhebung für Aufgaben der Politikfolgenabschätzung für oberste Bundes- oder Landesbehörden an das Johann Heinrich von Thünen-Institut, Bundesforschungsinstitut für ländliche Räume, Wald und Fischerei, zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es auch zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zu übermitteln, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem/der Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können.

Nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 557/2013 der Kommission vom 17. Juni 2013 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr.223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Statistiken in Bezug auf den Zugang zu vertraulichen Daten für wissenschaftliche Zwecke (ABI. L 164 vom 18.6.2013. S. 16) darf Eurostat in seinen Räumen oder in den Räumen einer von Eurostat anerkannten Zugangseinrichtung für wissenschaftliche Zwecke Einzelangaben ohne Name und Anschrift zugänglich machen. Nach Artikel 7 Absatz 2 der genannten Verordnung darf Eurostat darüber hinaus Einzelangaben für wissenschaftliche Zwecke weitergeben, wenn diese so verändert wurden, dass die Gefahr einer Identifizierung der statistischen Einheit auf ein angemessenes Maß verringert wurde. Der Zugang nach Absatz 2 kann gewährt werden, sofern in der den Zugang beantragenden Forschungseinrichtung geeignete Sicherheitsmaßnahmen getroffen wurden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Seite 42 ASES 2016

# Hilfsmerkmale, laufende Nummern, Ordnungsnummern, Trennen

Hilfsmerkmale sind Vor- und Familienname (gegebenfalls Firma, Instituts- oder Behördenname) und Anschrift der Auskunftspflichtigen sowie die Angabe zu Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sowie die Identifikationskennziffern im Rahmen der Verwendung von Verwaltungsdaten nach §93 Absatz 5 und 6 AgrStatG. Sie dienen lediglich der technischen Durchführung der Erhebung und werden spätestens nach Abschluss der Prüfung der Angaben vom Fragebogen getrennt und in das Betriebsregister übernommen.

Ordnungsnummern wie die Gemeindekennziffer dienen der rationellen Aufbereitung oder werden zur strukturierten Ergebnisdarstellung benötigt.

### Kennnummer des Betriebes und Betriebsregister

Nach § 97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie und landesspezifische Kennnummer vergeben, die von den statistischen Ämtern der Länder in das nach § 97 Absatz 1 AgrStatG zu führende landwirtschaftliche Betriebsregister übernommen wird. Sie dient der agrarstatistischen Zuordnung der Betriebe.

In das Betriebsregister werden nach § 97 Absatz 2 AgrStatG folgende Hilfs- und Erhebungsmerkmale aufgenommen:

- Name und Anschrift der Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/ Leiterinnen der Betriebe
- Name, Rufnummer und Adresse für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen
- Betriebssitz und die Bezeichnung für regionale Zuordnungen sowie die Lagekoordinaten des Betriebssitzes
- Art des Betriebes
- Rechtsstellung des/der Betriebsinhabers/Betriebsinhaberin
- Größe der Flächen und Tierzahlen, die zur Bestimmung des Berichtskreises und der Schichtzugehörigkeit in der Stichprobe notwendig sind
- Kennnummer im Statistikregister
- Beteiligung an agrarstatistischen Erhebungen
- Tag der Aufnahme in das Betriebsregister
- Identifikationskennziffern im Rahmen der Verwendung von Verwaltungsdaten nach § 93 Absatz 5 und 6 AgrStatG
- Art der Bewirtschaftung

ASES 2016 Seite 43





### Agrarstrukturerhebung 2016 (N)

**ASEN** 

Rücksendung bitte bis

Ansprechpartner/-in für Rückfragen

(freiwillige Angabe)

Telefon oder E-Mail:

Name:

Landesamt für Statistik Niedersachsen Dezernat 42

Göttinger Chaussee 76 30453 Hannover

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter: Telefon 0511 - 9898 - Durchwahl Telefax 0511 - 120 99 - 27619

Ansprechpartner:

Frau Bünemann -2440 -2448 Herr Saraval

E-Mail:

Dezernat42@statistik.niedersachsen.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Rechtsgrundlagen, Hilfsmerkmale und weitere rechtliche Hinweise finden Sie am Ende des Fragebogens.

Kennnummer: (bei Rückfragen bitte angeben)

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Landesamt für Statistik Niedersachsen, Postfach 91 07 64 • 30427 Hannover

Im Rahmen der Agrarstrukturerhebung 2016 werden landwirtschaftliche Betriebe ab einer bestimmten Mindestgröße befragt.

### Bitte prüfen Sie, ob Ihr Betrieb mindestens eine der folgenden Erfassungsgrenzen erreicht:

- 5,0 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche
- 0,5 ha Hopfen
- 0,5 ha Tabak
- 1.0 ha Dauerkulturfläche im Freiland
- 0.5 ha Obstanbaufläche
- 0,5 ha Rebfläche
- 0,5 ha Baumschulfläche

- 0,5 ha Gemüse oder Erdbeeren im Freiland
- 0,3 ha Blumen oder Zierpflanzen im Freiland
- 0,1 ha Kulturen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern
- 0,1 ha Produktionsfläche für Speisepilze

- 10 Rinder
- 50 Schweine
- 10 Zuchtsauen
- 20 Schafe
- 20 Ziegen
- 1000 Haltungsplätze für Geflügel

Wenn mindestens eines der genannten Kriterien auf Ihren Betrieb zutrifft, lesen Sie bitte die nachfolgenden Hinweise zum Ausfüllen des Fragebogens und beginnen anschließend mit dem Ausfüllen.

Wenn keine der angeführten Grenzen auf Ihren Betrieb zutrifft, tragen Sie bitte den Grund im Feld Bemerkungen auf Seite 2 ein und senden bitte Seite 1 und 2 des Fragebogens an den Absender zurück.

### Bitte gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie folgt vor:

Geben Sie die erbetenen Informationen an, indem Sie die zutreffenden Antworten ankreuzen, z.B.

die erfragten Werte (Anzahl, Fläche) rechtsbündig eintragen, z.B.

Beispiel eine Klartextangabe eintragen, z.B.

1 1 2 8

X

- Beantworten Sie die Fragen der Reihe nach.
  - Bestimmte Abschnitte sind nicht von allen landwirtschaftlichen Betrieben zu beantworten, so dass sie übersprungen werden können. Wir weisen Sie dann darauf hin, mit welchem Abschnitt bzw. Code Sie im Fragebogen weitermachen sollen.
- Erläuterungen zu einzelnen Fragen entnehmen Sie der jeweils gegenüberliegenden Seite. Sie sind mit einem Verweis (z.B. 2) gekennzeichnet.
- Die Fragen beziehen sich auf unterschiedliche Berichtszeiträume. Bitte achten Sie darauf, Ihre Angaben dementsprechend zu machen.

**ASEN 2016** Seite 1

Gemeinde-Kennziffer:

Kennnummer:

itte zurücksenden an	Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich. Name und Anschrift
Landesamt für Statistik Niedersachsen Dezernat 42 Postfach 91 07 64 30427 Hannover	
erkungen	

# Nutzung von Verwaltungsdaten: HIT-Betriebsnummer/-n für die Rinderhaltung Bitte HIT-Betriebsnummer/-n eintragen. Wurden Ihrem Betrieb eine oder mehrere HIT-Code Betriebsnummer/-n für die Rinderhaltung erteilt? 0091 Bitte weiter mit Code 0090 auf dieser Seite. Bitte geben Sie die HIT-Betriebsnummer/-n für Bitte geben Sie für jede HIT-Nummer an, ob Sie Milchkühe, die Rinderhaltung an (diese entsprechen den andere Kühe (z. B. Mutterkühe) oder keine Kühe halten. Stallnummern oder formal den Registrier-(Zutreffendes bitte ankreuzen,) nummern nach §26 der Viehverkehrsverordnung, bitte hier keine PIN- oder Tiernummern eintragen). Milchkühe Andere Kühe Keine Kühe Nutzung von Verwaltungsdaten: Gemeinsamer Sammelantrag Agrarförderung (ANDI-Antrag) Wird für diesen Betrieb im Jahr 2016 ein Gemeinsamer Sammelantrag Agrarförderung Bitte diese Seite vollständig ausfüllen. Code (ANDI-Antrag) gestellt (z.B. für Betriebsprämien 0090 zur Aktivierung der Zahlungsansprüche, Agrarum-Bitte weiter mit Code 0040 auf Seite 5. weltmaßnahmen, Erschwernisausgleich)? Bitte Antragsnummer/-n eintragen.

**ASEN 2016** Seite 3 Kennnummer:

Seite 4 ASEN 2016

### Rechtsform des Betriebes 2016

	Code	Bitte ankreuzen
Einzelunternehmen (Einzelperson, Ehepaar, Geschwister)	0040	11
Personengemeinschaften, -gesellschaften		
nicht eingetragener Verein		12
Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR, BGB-Gesellschaft)		13
Offene Handelsgesellschaft (OHG)		14
Kommanditgesellschaft (KG)		15
Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Co. Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG, einschließlich Ltd. & Co. KG)		17
sonstige Personengemeinschaften (einschließlich Erbengemeinschaft)		16
Juristische Personen des privaten Rechts		
eingetragener Verein (e.V.)		61
eingetragene Genossenschaft (eG)		62
Gesellschaft mit beschränkter Haftung ( <b>GmbH</b> ) einschließlich Unternehmergesellschaft (UG bzw. <b>Mini-GmbH</b> )		63
Aktiengesellschaft (AG)		64
Anstalt, Stiftung und andere Zweckvermögen		68
sonstige juristische Personen des privaten Rechts	-	69
Juristische Personen des öffentlichen Rechts		
Gebietskörperschaft Bund		21
Gebietskörperschaft Land		31
sonstige Gebietskörperschaften (Kreis, Gemeinde, Kommunalverbände)		41
sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts (Kirche, kirchliche Anstalt, Stiftung des öffentlichen Rechts, Personalkörperschaften)		51

### Bodennutzung und pflanzliche Erzeugung 2016

In diesem Abschnitt sind alle Flächen des Betriebes (z.B. Ackerland, Dauergrünland) anzugeben, unabhängig davon, ob sie genutzt werden oder nicht. Dazu gehören auch stillgelegtes oder aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenes Ackerland oder Dauergrünland sowie aus sozialen, wirtschaftlichen oder anderen Gründen brachliegende Flächen (z.B. Ackerrandstreifen). Ackerrandstreifen sind folgendermaßen einzustufen: Sind sie als Schonstreifen mit der gleichen Fruchtart wie auf dem Gesamtschlag eingesät, sind sie bei der jeweiligen Kultur anzugeben.

Blühflächen. Blühstreifen und Schonstreifen mit an den Standort angepassten Pflanzenarten sind unter der Position "sonstige Kulturen auf dem Ackerland" (Code 0196 bzw. Code 4196 auf Seite 11) zu erfassen. Ackerrandstreifen auf stillgelegtem bzw. aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenem Ackerland sind unter "Brache mit Beihilfe" (Code 0201 bzw. Code 4801 auf Seite 11) aufzuführen. Es ist unerheblich, ob die Flächen zugepachtet oder unentgeltlich zur Bewirtschaftung überlassen wurden (Dienstland, aufgeteilte Allmende und dergleichen Flächen). Alle Flächen sind nur einmal anzugeben, auch wenn ein Nachanbau (z.B. Gemüse nach Frühkartoffeln) erfolgt. In diesem Fall ist die Fläche der Kultur zuzuordnen, die die Fläche länger in Anspruch nimmt. Bei gleicher Nutzungsdauer ist sie der Kultur zuzurechnen, die die größere wirtschaftliche Bedeutung hat. Werden auf stillgelegtem/aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenem Ackerland nachwachsende Rohstoffe (z.B. Aufforstungsflächen) angebaut, sind diese den jeweiligen Kulturen zuzuordnen.

### Ökologische Flächen in Umstellung

Der Umstellungszeitraum umfasst im Ackerbau zwei Jahre vor der Aussaat bzw. Pflanzung bei ein- oder überjährigen Kulturen, zwei Jahre bei Grünland und Kleegras bis zur Nutzung (Verwertung als Futtermittel) sowie drei Jahre vor der Ernte bei mehrjährigen Kulturen (stehende Dauerkulturen) außer Grünland. In dieser Zeit dürfen die auf diesen Flächen produzierten landwirtschaftlichen Erzeugnisse nicht als ökologische Erzeugnisse gekennzeichnet und vermarktet werden.

Seite 6 ASEN 2016

#### Bodennutzung und pflanzliche Erzeugung 2016 Erfüllt Ihr Betrieb mindestens eine der ja ..... folgenden Voraussetzungen? Code 0100 Bewirtschaften Sie Ackerland? nein ..... Betreiben Sie Gartenbau? Bitte beantworten Sie zunächst die folgende Frage und geben Sie bei den ja, vollständig .... danach folgenden Flächenmerkmalen nur die jeweilige Gesamtfläche an. Bitte beantworten Sie zunächst die nachfolgende Frage und geben Sie bei den Bewirtschaften Sie Ihre landwirtschaftlich danach folgenden Flächenmerkmalen genutzte Fläche nach dem Kontrollverfahren auch die jeweilige Ökofläche an. Wenn Code zum ökologischen Landbau nach der 4001 Ihr Betrieb einen Gemeinsamen Samja, teilweise ...... Verordnung (EG) Nr. 834/2007? melantrag Agrarförderung (ANDI-Antrag) gestellt hat, ergänzen Sie bitte ab Code 4101 ausschließlich Ihre Ökoflächen der jeweiligen Kultur. Geben Sie bei den danach folgenden

### Umgestellte und in Umstellung befindliche ökologisch bewirtschaftete Flächen im Jahr 2016

		Code	ha	а
In die ökologische Wirtschaftsweise einbe- zogene landwirtschaftlich genutzte Flächen,	die bereits umgestellt sind	4010		
	die sich gegenwärtig in Umstellung befinden	4011		

Flächenmerkmalen nur die jeweilige

Gesamtfläche an.

Wenn Sie für diesen Betrieb im Jahr 2016 einen Gemeinsamen Sammelantrag Agrarförderung (ANDI-Antrag) (Code 0090 auf Seite 3) stellen und beim Code 4001 auf dieser Seite "ja, vollständig" (1) oder "nein" (3) angegeben haben, dann fahren Sie auf der Seite 15 mit dem Code 0254 fort.

**ASEN 2016** Seite 7 Kennnummer:

### Erläuterungen zur Seite 9

### Pflanzen zur Grünernte

Hier sind alle Kulturen anzugeben, die voraussichtlich in grünem Zustand als Ganzpflanze geerntet werden sollen. Die Nutzung kann sowohl für Futter- als auch Energiezwecke erfolgen (Ernte frisch, als Silage oder Heu).

### Feldgras/Grasanbau auf dem Ackerland

Dies beinhaltet den Grasanbau auf dem Ackerland zum Abmähen oder Abweiden, der nicht länger als 5 Jahre auf derselben Fläche steht (kein Dauergrünland).

### 3 Andere Hackfrüchte

In diese Gruppe fallen zusätzlich Markstammkohl und Topinambur. Speisemöhren und -rüben (einschließlich Steckrüben) sind dem Gemüse (Codes 0181 bis 0183 bzw. Codes 4781 bis 4783 auf Seite 11) zuzuordnen.

### 4 Hülsenfrüchte

Hierunter fallen alle als Körner geernteten Hülsenfrüchte. Frischerbsen, frische Bohnen und andere frisch geerntete Hülsenfrüchte zählen zum Gemüse (Codes 0181 bis 0183 bzw. Codes 4781 bis 4783 auf Seite 11).

Seite 8 ASEN 2016

				Gesamtfläche		d	arunter Ökofläc	he
			Code	ha	а	Code	ha	а
bur	Winterweizen 6	einschließlich Dinkel und Einkorn	0101			4101		
rzeugı	Sommerweizer	n (ohne Durum)	0102			4102		
atgute	Hartweizen (D	urum)	0103			4103		
ch Sa	Roggen und W	intermenggetreide	0104			4104		
hließli	Triticale		0105			4105		
g einsc	Wintergerste		0106			4106		
Sunuu	Sommergerste		0107			4107		
ergewi	Hafer		0108			4108		
. Körne	Sommermenge	getreide	0109			4109		
Getreide zur Körnergewinnung einschließlich Saatguterzeugung		ais zum Ausreifen Corn-Cob-Mix)	0110			4110		
Getre	(z.B. Hirse, So	de zur Körnergewinnung rghum, Kanariensaat, auch Nichtgetreide- uchweizen, Amaranth u.Ä.)	0111			4111		
		mais einschließlich Lieschkolbenschrot	0122			4122		
Pflanzen zur Grünernte	Getreide zur Ganzpflanzenernte einschließlich Teigreife (Verwendung als Futter, zur Biogaserzeugung usw.)					4121		
ın zur Gı		zur Ganzpflanzenernte erne, Mischungen ab 80 % Leguminosen)	0123			4123		
Pflanze	Mischungen m	anbau auf dem Ackerland (einschließlich it überwiegendem Grasanteil)	0124			4124		
		en zur Ganzpflanzenernte Sonnenblumen, weitere Mischkulturen)	0125			4125		
	frühe, mittelfrü	he und späte Speisekartoffeln	0142			4142		
Hackfrüchte	andere Kartoff	eln (Industrie-, Futter- und Pflanzkartoffeln)	0143			4143		
Hackf		auch zur Ethanolerzeugung) ohne ung	0145			4145		
		uchte ohne Saatguterzeugung I-, Kohlrüben, Futterkohl, -möhren) 3	0146			4146		
		Erbsen (ohne Frischerbsen)	0131			4131		
hte 4	zur Körner-	Ackerbohnen	0132			4132		
Hülsenfrüchte	gewinnung einschließlich Saatgut-	Süßlupinen	0133			4133		
Hülse	erzeugung	Sojabohnen	0135			4135		
		andere Hülsenfrüchte und Mischkulturen zur Körnergewinnung	0134			4134		

### 1 Ölfrüchte

Die Kulturen sind unabhängig von ihrer Nutzung zur Öl-, Futter- oder Energiegewinnung anzugeben.

### 2 Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen

In diese Gruppe fallen Pflanzen, die ganz oder teilweise für pharmazeutische Zwecke, zur Parfümherstellung oder für den menschlichen Verzehr bestimmt sind (z.B. Arnika, Baldrian, Johanniskraut, Salbei, Kamille, Pfefferminze, Spitzwegerich, Basilikum, Rosmarin, Zitronenmelisse, Dill, Majoran, Thymian). Speisekräuter auch im Feldanbau oder als Topfware (Petersilie, Schnittlauch usw.) zählen mit zu dieser Gruppe.

### Gemüse und Erdbeeren

Hier sind nur Flächen des Erwerbsgemüseanbaus nachzuweisen (keine Haus- und Nutzgärten). Speisekräuter im Feldanbau oder als Topfware (Petersilie, Schnittlauch usw.) sind unter "Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen" (Code 0173 bzw. Code 4773 auf Seite 11) aufzuführen. Bei Freilandflächen sind Frühbeete einzubeziehen. Flächen unter Schutz- und Schattennetzen zählen nicht zu den Anlagen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen, sondern zu den Freilandflächen.

### 4 Blumen und Zierpflanzen

Für Blumen und Zierpflanzen sind nur Flächen des Erwerbsgartenbaus einschließlich Stauden und Jungpflanzen für den Eigenbedarf (keine Haus- und Nutzgärten) nachzuweisen. Bei Freilandflächen sind Frühbeete einzubeziehen. Flächen unter Schutz- und Schattennetzen zählen nicht zu den Anlagen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen, sondern zu den Freilandflächen.

### Hohe begehbare Schutzabdeckungen

Zu den Anbauflächen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen sind Kulturen zu zählen, die für die ganze oder den überwiegenden Teil der Anbauzeit unter festen oder beweglichen Gewächshäusern oder anderen hohen Schutzeinrichtungen (Glas, fester Kunststoff, Folie) angebaut werden. Flächen unter Schutz- und Schattennetzen zählen nicht zu den Anlagen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen.

### Gartenbausämereien und Jungpflanzenerzeugung zum Verkauf

Gezielte Erzeugung von Saat- und Pflanzgut einschließlich Jungpflanzenerzeugung im Gartenbau ausschließlich zum Verkauf

Jungpflanzen für den Eigenbedarf (Erzeugung von Saatgut und Setzlingen, z.B. junge Gemüsepflanzen wie Kohl- oder Kopfsalatsetzlinge) sind unter den Codes 0181 bis 0185 bzw. 4781 bis 4785 auf Seite 11 anzugeben.

### Sonstige Kulturen auf dem Ackerland

Blühflächen, Blühstreifen und Schonstreifen mit an den Standort angepassten Pflanzenarten sind unter der Position "sonstige Kulturen auf dem Ackerland" anzugeben.

### 8 Stillgelegtes Ackerland mit Beihilfe

Jegliche Formen der Stilllegungsflächen, für die in irgendeiner Form ein Beihilfeanspruch besteht. Dies schließt auch diejenigen Flächen des Ackerlandes ein, die beihilfefähig für die Erhaltung in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand sind.

Seite 10 ASEN 2016

### noch: Anbau auf dem Ackerland 2016

Hoch. Alibau auf dem Ackenand 2010				Gesamtfläche		d	arunter Ökofläche	
				Code	ha	а	Code	ha a
		Winterrap	os	0161			4761	
7	zur Körner-	Sommerr	aps, Winter- und Sommerrübsen	0162			4762	
Ölfrüchte	gewinnung einschließlich	Sonnenbl	umen	0163			4763	
Ölfrü	Saatgut- erzeugung	Öllein (Le	einsamen)	0164			4764	
			lfrüchte zur Körnergewinnung ıf, Mohn)	0165			4765	
	Hopfen			0171			4771	
Φ	Tabak			0172			4772	
Weitere Handelsgewächse	,	Speisekrä	iuter)2					
ndel				0174			4//4	
ere Ha	andere Pflanze (z.B. Flachs, k		ergewinnung	0175			4175	
Weite	ausschließlich zur Energieerzeugung genutzte Handelsgewächse (z.B. Miscanthus und Rohrglanzgras)			0176			4776	
	alle anderen H (z.B. Zichorie,		vächse )	0177			4177	
	Gemüse und Erdbeeren (einschließ- lich Spargel, ohne Pilze)	im Freiland	im Wechsel mit landwirt- schaftlichen Kulturenim Wechsel mit anderen	0181			4781	
se			Gartengewächsen	0182			4782	
auerzeugnisse		deckunge	en begehbaren Schutzab- en einschließlich Gewächs-	0183			4783	
nban		im Freilar	nd	0184			4784	
Gartenb	Zierpflanzen (ohne Baum- schulen) 4	deckunge	en begehbaren Schutzab- en einschließlich Gewächs-	0185			4785	
	Verkauf unter I	nohen beg	d Jungpflanzenerzeugung zum ehbaren Schutzabdeckungen äusern und im Freiland	0186			4786	
			für Gräser, Hackfrüchte vächse (ohne Ölfrüchte)	0195			4195	
	stige Kulturen a			0.00				
	benennen Sie							
<u> </u>				0196			4196	
Stillgelegtes/aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenes Ackerland/Brache mit Beihilfe-/Prämienanspruch ohne wirtschaftliche Nutzung und ohne nachwachsende Rohstoffe		0201			4801			
Brac	Brache ohne Beihilfe-/Prämienanspruch			0202			4802	
Ackerland insgesamt  Bitte addieren Sie die Werte von Code 0101 (bzw. 4101) auf Seite 9 bis Code 0202 (bzw. 4802) auf dieser Seite.			0210			4810		

### Erläuterungen zur Seite 13

### Baumschulen

Flächen mit jungen verholzenden Pflanzen (Holzpflanzen) im Freiland, die zum Auspflanzen bestimmt sind. Hierzu gehören Flächen mit Rebschulen und Rebschnittgärten für Unterlagen, Obstgehölze, Ziergehölze, Forstpflanzen (ohne die forstlichen Pflanzgärten innerhalb des Waldes für den Eigenbedarf des Betriebes) sowie Bäume und Sträucher für die Bepflanzung von Gärten, Parks, Straßen und Böschungen, z.B. Heckenpflanzen, Rosen und sonstige Ziersträucher, Zierkoniferen, jeweils einschließlich Unterlagen, Jungpflanzen und Containerpflanzen.

### 2 Ertragsarmes Dauergrünland

Hierzu gehören Flächen mit geringer Bodenqualität, welche normalerweise auch nicht durch Düngung, Neueinsaat oder andere Maßnahmen verbessert werden. Naturschutzflächen sind hier ebenfalls aufzuführen. Hutungen sind oft verunkrautete, unregelmäßig beweidete Weide- und Wiesenflächen ohne Wachstumsförderung. Sie können auch in lichten Wäldern liegen (Hutewald). Zum ertragsarmen Dauergrünland rechnen auch Grünlandflächen mit Obstbäumen, Streuwiesen sofern das Obst nur die Nebennutzung, die Gras- oder Heugewinnung aber die Hauptnutzung darstellt.

# Aus der Erzeugung genommenes Dauergrünland mit Beihilfe-/ Prämienanspruch

Zum aus der Erzeugung genommenen Dauergrünland gehören die Grünlandflächen, die nach der 2015 in Kraft getretenen Basisprämienregelung vorübergehend aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommen und in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gehalten werden und für die ein Beihilfe-/Prämienanspruch besteht.

Seite 12 ASEN 2016

### Dauerkulturen und Dauergrünland 2016

		Tuna Dadergramana 2010		Gesamtfläche		da	arunter Ökofläch	ne
			Code	ha	а	Code	ha	а
		Baumobstanlagen	0211			4211		
		Beerenobstanlagen (ohne Erdbeeren)	0212			4212		
		Nüsse (Walnüsse, Haselnüsse, Esskastanien/Maronen)	0213			4213		
_	im	Rebflächen für Keltertrauben	0215			4815		
ulture	Freiland	Rebflächen für Tafeltrauben	0216			4216		
Dauerkulturen		Baumschulen (ohne forstliche Pflanzgärten für den Eigenbedarf)1	0217			4217		
		Weihnachtsbaumkulturen (außerhalb des Waldes)	0218			4218		
		andere Dauerkulturen (z.B. Korbweidenanlagen)	0219			4219		
	Dauerkulturen unter hohen begehbaren Schutzabde- ckung einschließlich Gewächshäusern (z.B. Baumschul- flächen unter Glas; ohne Schutz- und Schattennetze)					4820		
	Wiesen (h	auptsächlich Schnittnutzung)	0231			4231		
ünlanc	Weiden (e	einschließlich Mähweiden und Almen)	0232			4232		
Dauergrünland	ertragsarmes Dauergrünland (z.B. Hutungen,Heiden, Streuwiesen)		0233			4233		
	aus der Erzeugung genommenes Dauergrünland mit Beihilfe-/Prämienanspruch					4834		
	Haus- und Nutzgärten (ohne Park- und Grünanlagen, Ziergärten)		0239			4239		
Bitte	Landwirtschaftlich genutzte Fläche Bitte addieren Sie die Werte von Code 0210 (bzw. 4810) auf Seite 11 bis Code 0239 (bzw. 4239) auf dieser Seite.					4240		

**ASEN 2016** Seite 13 Kennnummer:

### Dauerhaft aus der landwirtschaftlichen Produktion genommene Flächen ohne Prämienanspruch

Hierzu gehören alle nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Flächen, die ohne Prämienanspruch dauerhaft aus der Produktion genommen wurden. Stilllegungen zur Aktivierung von Zahlungsansprüchen sowie im Rahmen der Agrar-Reform vorübergehend aus der Produktion genommene Flächen sind unter "stillgelegtes/aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenes Ackerland/Brache mit Beihilfe-/Prämienanspruch ohne wirtschaftliche Nutzung und ohne nachwachsende Rohstoffe" (Code 0201 bzw. Code 4801 auf Seite 11) bzw. "aus der Erzeugung genommenes Dauergrünland mit Beihilfe-/Prämienanspruch"(Code 0234 bzw. Code 4834 auf Seite 13) anzugeben.

### Waldflächen

Zur Waldfläche gehören auch Wege unter 5 m Breite, Blößen (Kahlflächen, die wieder aufgeforstet werden), gering bestockte (Nichtwirtschaftswald) und unbestockte Flächen (z.B. Holzlagerplätze). Aufforstungsflächen im Rahmen mehrjähriger Flächenstilllegungen sind ebenfalls hier anzugeben. Zudem sind forstliche Pflanzgärten für den Eigenbedarf des Betriebes einzubeziehen.

### **3** Gebäude- und Hofflächen sowie andere Flächen

Neben den Gebäude- und Hofflächen zählen so genannte größere Landschaftselemente (z.B. Hecken, Knicks, Baumreihen, Feldgehölze, Tümpel oder Sölle) an oder auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sowie sonstige Flächen dazu, z.B. Wege, Gewässer, Öd- und Unland, unkultivierte Moorflächen, Campingplätze, Park- und Grünanlagen, Ziergärten.

### 4 Erzeugung von Speisepilzen 2016

Anzugeben sind **Produktionsflächen** aller Art in für die Erzeugung von Speisepilzen erbauten oder eingerichteten Gebäuden (einschließlich Gewächshäusern) oder in Kellern, Grotten und Gewölben. Dazu zählt sowohl die Kultivierung von Speisepilzen auf dem Boden oder in Regalen als auch in Form von Substratsäcken, -blöcken oder anderen Behältnissen. Es ist die tatsächliche Regalbodenfläche (bei Champignons auch Beetfläche genannt) oder Kulturoberfläche von Holz- oder Strohsubstraten anzugeben, die im Jahr 2016 einmal oder auch mehrmals genutzt wird. Bei Spezialkulturen kann näherungsweise die Gesamtfläche der Etagen bzw. Regale angegeben werden. Auch bei in der Regel mehrfacher Nutzung ist die Fläche hier nur **einmal** zu zählen.

### **5** Zwischenfruchtanbau von Juni 2015 bis Mai 2016

Der Zwischenfruchtanbau bezeichnet hier den Anbau von Ackerkulturen zwischen zwei aufeinander folgenden Hauptfrüchten im Zeitraum Juni 2015 bis Mai 2016 - unabhängig davon, ob der Zwischenfruchtanbau im Zuge der Anforderungen des Greenings erfolgte oder nicht. Greeningflächen, die im InVeKoS-Antrag angegeben wurden, sind hier ebenfalls einzutragen. Es ist die Ackerfläche einzutragen, auf der nach Ernte der Hauptfrucht 2015 und vor Aussaat der Hauptfrucht für das Jahr 2016 Zwischenfrüchte angebaut wurden. Dazu zählen auch Unter-/Stoppelsaaten und Mulchsaaten. Nicht dazu zählen Begrünungen in Weinbergen oder Baumschulkulturen. Sommerzwischenfrüchte werden noch vor dem Winter geerntet oder umgebrochen, Winterzwischenfrüchte bedecken den Boden bis zum Frühjahr. Zu letzteren gehören auch die im Winter abfrierenden Zwischenfrüchte für Mulchsaaten.

Seite 14 ASEN 2016

### Sonstige Flächen und selbstbewirtschaftete Gesamtfläche 2016

						Gesamtfläche	
					Code	ha	а
che	dauerhaft aus der landwirtschaftlichen Produktion genommene Flächen ohne Prämienanspruch						
Flä	Waldflächen	0242					
Sons							
	Gebäude- und Hofflächen sowie andere Flächen (z.B. Landschaftselemente)			3	0244		
Bitte	stbewirtschaftete Gesamtfläche addieren Sie die Werte von Code 0240 auf Seite 13 bis C	ode 024	4 auf dieser Seite.	•	0250		
Erzeu	igung von Speisepilzen 2016 4						
Frzei	igen Sie Speisepilze?	Code		1		eiter mit Code 02	
21200	gon 616 6p6166p1126 .	0254	nein	2		eiter mit Code 02 ser Seite.	280
Produ	ıktionsfläche für Speisepilze (alle Ebenen)				Code	Gesamtfläd	he
	,					m²	
Chan	pignons				0255		
	e Speisepilze Austern-/Kräuterseitlinge, Shiitake usw.; ohne kultivierte	Trüffel)			0256		
Zwis	chenfruchtanbau von Juni 2015 bis Mai 2016 🗉				_		
			io		Bitte wei	ter mit Code 028	1
	en im Zeitraum von Juni 2015 bis Mai 2016 henfrüchte angebaut?	Code 0280	ja			ter mit Code 580	1
			nein		auf Seite		
		Somm	erzwischenfruchta 2015	anbau	Winte	rzwischenfruchta 2015/2016	ınbau
		Code	ha	а	Code	ha	а
Insge	samt (einschließlich Untersaaten)	0281			0271		
	Gründüngung	0282			0272		
dav	Futtergewinnung	0283			0273		
	Biomasseerzeugung zur Energiegewinnung	0284			0274		

ASEN 2016 Seite 15

### 1 Hohe begehbare Schutzabdeckungen

Dazu zählen alle festen oder beweglichen hohen begehbaren Schutzeinrichtungen einschließlich begehbarer Folientunnel. Bei Dach-/Stehwandeindeckung aus unterschiedlichem Material gilt die Dacheindeckung. Nicht anzugeben sind Frühbeetflächen und sonstige abgedeckte Freilandflächen. Flächen unter Hagelschutznetzen und/oder Foliendächern zählen nicht zu den Anlagen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen.

### 2 Grundfläche

Hier ist die im Jahr 2016 genutzte Grundfläche in feststehenden und beweglichen hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern anzugeben. Bei beweglichen Schutzanlagen ist die Fläche nur einmal anzugeben.

Seite 16 ASEN 2016

# Betriebe mit Anbau von Gartenbaugewächsen 2016

<ul> <li>Verfügt Ihr Betrieb 2016 über mindestens eine der folgenden Kulturen?</li> <li>Baumschul-, Baumobst-, Beerenobst-, Gemüse-, Erdbeer-, Blumen- oder Zierpflanzenfläche im Freiland,</li> <li>Fläche zur Erzeugung von Gartenbausämereien oder Jungpflanzen zum Verkauf,</li> <li>Fläche mit Heil-, Duft- oder Gewürzpflanzen,</li> <li>Produktionsfläche für Speisepilze oder</li> <li>Flächen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschl. Gewächshäusern.</li> </ul>	Code 5801	ja 1 nein 2	Bitte weiter mit Code 5810 auf dieser Seite.  Bitte weiter mit Code 0300 auf Seite 21.
Hohe begehbare Schutzabdeckungen einschli (einschließlich vorübergehend nicht genutzter Verfügt Ihr Betrieb über Flächen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern?			
Art der Eindeckung	G		en begehbaren Schutzabdeckungen Blich Gewächshäusern
, and the second	Code		m² 2
Einfachverglasung	5811	_	
Mehrfach-/Isolier-/Thermoverglasung	5812	_	
Verglasung mit Photovoltaik	5813	_	
Einfachfolie	5814	<u></u>	
Mehrfach-/Isolier-/Thermofolien	5815	_	
Kunststoffplatten (Polycarbonat, Acrylglas)	5816	_	
sonstige	5817	_	
Grundfläche insgesamt	5820		
		Grundfläch	nen (ohne Folientunnel)
Art der Nutzung von Gewächshäusern	Code		m² 2
Warmhaus (ganzjährig über 10° C Tagesinnentemperatur)	5821		
Kalthaus (ganzjährig bis zu 10°C Tagesinnentemperatur)			
(ganzjanng bis zu 10 C ragesinnememperatur)	5822	_	

**ASEN 2016** Seite 17 Kennnummer:

# Erläuterungen zur Seite 19

# Sonstige Energieträger

Dieses Feld ist anzukreuzen, wenn (auch) andere als die aufgeführten Energieträger zur Beheizung von hohen begehbaren Schutzabdeckungen verwendet werden, z.B. Stroh, Geothermie.

#### Einnahmen des Betriebes 2015

Beim Ausfüllen dieses Fragenkomplexes sind die Einnahmen des Jahres 2015 zu Grunde zu legen. Die Betriebseinnahmen beziehen sich ausschließlich auf die gartenbaulichen/landwirtschaftlichen Einnahmen des Betriebes (ohne Kindergeld, Renten, Einkünfte aus Einkommenskombinationen o.Ä.) einschließlich – soweit vorhanden – Betriebsteile mit gartenbaulichen Handelsoder Dienstleistungen.

# **3** Gartenbauprodukte

Hierzu zählen auch solche Gartenbauprodukte, die als Halbfertigwaren gekauft und im Betrieb weiter kultiviert worden sind.

# Sonstige landwirtschaftliche Produkte

Hierzu zählen auch solche landwirtschaftlichen Produkte, die als Halbfertigwaren gekauft und im Betrieb weiter kultiviert worden sind.

#### 5 Handelsware

Gärtnerische Handelswaren sind Fertigware, die den Betrieb handelsmäßig durchlaufen. Hierzu zählen z.B. Blumendünger, Blumentöpfe, Gartengeräte, zugekaufte Pflanzen.

Seite 18 ASEN 2016

# Verbrauchte Energiemengen für die Beheizung von hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern im Jahr 2015

Wurden hohe begehbare Schutzabdeckungen ein-	Code	ja	1	Bitte weiter mit Code 5831.
schließlich Gewächshäusern im Jahr 2015 beheizt?	5830	nein	2	Bitte weiter mit Code 5851.

Energieträger	Code	Menge
Heizöl	5831	I
Schweröl	5832	I
Erdgas	5833	kwh
Biogas	5834	kwh
Holz	5835	m³
Pflanzenöl	5836	I
Steinkohle, Anthrazit	5837	t
Braunkohle (auch -staub)	5838	t
Fernwärme	5839	kwh
Strom	5840	kwh
sonstige Energieträger Falls zutreffend bitte ankreuzen.	5841	

# Einnahmen des Betriebes 2015 2

Einnahmen	aus:		Anteil an den gesamten Betriebseinnahmen (ggf. schätzen)
		Code	volle Prozent
eigener Erzeu- gung von	Gartenbauprodukten (Obst, Gemüse, Blumen und Zierpflanzen, Baumschulerzeugnisse, Gartenbausämereien, Jungpflanzen, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, Speisepilze)	5851	
	sonstigen landwirtschaftlichen Produkten (Getreide, Hackfrüchte, Vieh, Milch, Eier, Hopfen und dergleichen) 4	5852	
Handelswar	ren (nicht selbst erzeugte Ware)	5853	
Dienst-	Friedhofsgärtnerei, Grabpflege	5854	
leistungen aus	Garten- und Landschaftsbau	5855	
	sonstigen Tätigkeiten (z.B. Blumen- und Kranzbinderei, Dekoration, Innenraumbegrünung)	5856	
Summe			_1_0_0_

**ASEN 2016** 

# 1 Viehbestände am 1. März 2016

Der Stichtag, zu dem die Viehbestände anzugeben sind, ist der 1. März 2016. Erhoben werden die Bestände an Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel und Einhufern. Die Bestände an Rindern werden aus der HIT-Rinderdatenbank übernommen.

Bei der Erhebung der Viehbestände sind folgende Grundsätze zu beachten:

# - Gemeinsam gehaltenes Vieh

Bei gemeinsam gehaltenem Vieh bzw. gemeinsam untergebrachtem Vieh (z.B. in Gemeinschaftsbetrieben, Betriebsgemeinschaften, Erzeugergemeinschaften usw.) sollen die Angaben zum Vieh auf einem Fragebogen nachgewiesen werden und nicht getrennt nach Eigentümern. D.h., der Betrieb, bei dem das Vieh untergebracht ist, gibt die Gesamtzahl des gemeinsamen Viehbestands an.

#### - Verkauftes Vieh

Am Stichtag noch beim Viehhalter stehendes, bereits verkauftes Vieh ist mitzuzählen.

#### - Schlachttiere

Sie sind auch dann mitzuzählen, wenn sie noch am Stichtag oder in den nächsten Tagen geschlachtet werden sollen.

# - Wanderschafherden

Diese sind grundsätzlich am Betriebssitz des Eigentümers anzugeben.

# - Pensionsvieh

Am Stichtag im Betrieb zur Fütterung oder Pflege befindliches Vieh ist im Fragebogen aufzunehmen.

#### - Abwesendes Vieh

Tiere, die am Stichtag nur vorübergehend abwesend sind (z.B. zum Decken), sind mitzuzählen.

#### Nicht einzubeziehen sind Tiere

- die sich nur vorübergehend im Betrieb aufhalten (z.B. zum Decken),
- die in einem fremden Betrieb in Weide- oder sonstiger Versorgungspension stehen.

# 2 Ferkel

Hierzu zählen Saug- und Aufzuchtferkel bis zu einem Lebendgewicht von 20 kg.

#### 3 Zuchtsauen

Ausgemerzte Zuchtsauen sind hier nicht mitzuzählen, sondern unter "andere Schweine" (Code 0337 bzw. 4337) zu erfassen.

# Andere Schweine (z.B. Eber, Mastschweine, Jungschweine)

Hier sind Jungschweine ab einem Lebendgewicht von 20 kg, Mastschweine, Eber und ausgemerzte Zuchtsauen anzugeben.

#### **5** Weibliche Ziegen zur Zucht

Hierzu zählen auch Ammenziegen, bereits gedeckte Jungziegen und ausgemerzte Zuchtziegen.

# 6 Einhufer

Hier sind alle Pferde, Esel, Maultiere oder weitere Einhufer anzugeben, auch dann, wenn sie nur zu Freizeitzwecken des Betriebsinhabers oder seiner Familie gehalten werden.

Seite 20 ASEN 2016

/iehbestände am 1. März 2016								
Halten Sie Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel oder Einhufer?	Code 0300	grundsätzlich ja, jedoch wurden zum Stichtag vorübergehend keine Tiere gehalten			Geflüge zu Halti weiter r	elhalter b ungsplätz nit Code	Code 4002.  itte weiter mit Angaben zen auf Seite 23, sonst 0461 auf Seite 25.  Code 0461 auf Seite 25.	
Sind Ihre Viehbestände (einschließlich Rinder) in die Code		ja, vollständig 1			Bitte geben Sie bei den folgenden Tier- merkmalen nur die jeweilige Anzahl der Tiere insgesamt an.			
		ja, teilweise	ja, teilweise 2			Bitte geben Sie bei den folgenden Tier- merkmalen auch die jeweilige Anzahl der in die ökologische Bewirtschaftung einbezogenen Tiere an.		
		nein			3	merkma		bei den folgenden Tier- die jeweilige Anzahl der an.
			Tiere insgesamt			darunter in die ökologische Bewirtschaftung einbezogen		
			Code		Anzahl		Code	Anzahl
ō								

			Tiere insgesamt		nter in die ökologische tschaftung einbezogen
		Code	Anzahl	Code	Anzahl
Rinder	Rinder insgesamt		Wird aus der HIT-Rinder- datenbank übernommen	4310	
	Ferkel einschließlich Saugferkel	0331		4331	
eine	Zuchtsauen einschließlich hierfür bestimmte Jungsauen ab 50 kg und mehr Lebendgewicht	0332		4332	
Schweine	andere Schweine (z.B. Eber, Mastschweine, Jungschweine)	0337		4337	
	Schweine insgesamt  Bitte addieren Sie die Werte der Codes 0331, 0332 und 0337 sowie 4331, 4332 und 4337	0330		4330	
	Milchschafe einschließlich gedeckte Jungschafe, die für die Erzeugung von Milch bestimmt sind	0352		4352	
	andere Mutterschafe einschließlich gedeckte Jungschafe	0353		4353	
Schafe	Lämmer und Jungschafe unter 1 Jahr (ohne gedeckte Jungschafe)	0355		4355	
Š	Schafböcke zur Zucht	0356		4356	
	andere Schafe (z.B. Hammel)	0357		4357	
	Schafe insgesamt  Bitte addieren Sie die Werte der Codes 0352, bis 0357 sowie 4352 bis 4357.	0350		4350	
	weibliche Ziegen zur Zucht einschließlich gedeckte Jungziegen	0361		4361	
Ziegen	andere Ziegen (z.B. Zicklein, Ziegenböcke)	0362		4362	
Zi	Ziegen insgesamt Bitte addieren Sie die Werte der Codes 0361 und 0362 sowie 4361 und 4362.	0360		4360	
Ein- hufer	Pferde, Esel, Maultiere und andere	0390		4390	

# Erläuterungen zur Seite 23

# 1 Haltungsplätze

Hier ist die Anzahl der Haltungsplätze und nicht die Anzahl der am 1. März 2016 gehaltenen Tiere einzutragen. Die Anzahl der Haltungsplätze entspricht der rechtlich maximal zulässigen bzw. genehmigten Anzahl von Tierplätzen der momentanen Nutzungsart in den vorhandenen Stallgebäuden. Die Tieranzahl zum Stichtag kann zu Beginn einer Mastperiode höher sein als die der genehmigten Haltungsplätze, da sich diese auf die Endmast beziehen. Sollten aktuell keine Tiere gehalten werden, sind die Haltungsplätze der innerhalb der letzten 12 Monaten zuletzt gehaltenen Nutzungsart anzugeben.

# 2 Legehennen

Hier sind Hennen zur Eiererzeugung anzugeben, unabhängig davon, ob die Eier zum Verbrauch oder zur Zucht bestimmt sind. Noch nicht legereife Bestände, die aber bereits als Legehennen aufgestallt sind, sind eingeschlossen. Zuchthähne sind mitzuzählen.

Seite 22 ASEN 2016

# noch: Viehbestände am 1. März 2016

		На	altungsplätze 1	Т	ïere insgesamt		er in die ökologische Jewirtschaftung einbezogen
		Code	Anzahl	Code	Anzahl	Code	Anzahl
	Legehennen einschließlich Zuchthähne2	0376		0371		4371	
	Junghennen und Junghennenküken	0377		0372		4372	
	Masthühner, Masthähne und übrige Küken	0378		0373		4373	
	Hühner insgesamt Bitte addieren Sie die Werte zu den Codes 0376 bis 0378 und 0371 bis 0373						
igel	sowie 4371 bis 4373	0375		0370		4370	
Geflügel	Gänse einschließlich Küken	0386		0381		4381	
	Enten einschließlich Küken	0387		0382		4382	
	Truthühner einschließlich Küken	0388		0383		4383	
	Gänse, Enten, Truthühner insgesamt Bitte addieren Sie die Werte zu den Codes 0386 bis 0388 und 0381 bis 0383 sowie 4381 bis 4383.	0385		0380		4380	

# Art der Gewinnermittlung

Für Betriebe der Rechtsform **Einzelunternehmen**, die eine Einkommenssteuererklärung an das Finanzamt richten, erfolgt eine Gewinnermittlung für steuerliche Zwecke nach einer der vier Arten der Gewinnermittlung.

Für Personengemeinschaften/-gesellschaften (GbR, OHG, KG) und juristische Personen des privaten Rechts erfolgt stets eine Gewinnermittlung für steuerliche Zwecke.

Für Personengesellschaften in Form der **GbR**, oder Erbengemeinschaft erfolgt eine der vier Arten der Gewinnermittlung.

Für OHG und KG sowie für juristische Personen des Privatrechts erfolgt die Gewinnermittlung nur nach der Gewinnermittlungsart "Buchführung mit Jahresabschluss".

Die Besteuerung nach § 13a Einkommenssteuergesetz (EStG) sieht für kleinere landwirtschaftliche Betriebe die Möglichkeit vor, den Gewinn nach Durchschnittssätzen pauschal zu ermitteln.

# 2 Form der Umsatzbesteuerung

Landwirtschaftliche Betriebe können bei der Umsatzsteuer zwischen der Pauschalierung und Optierung (Regelbesteuerung) wählen.

Bei der **Pauschalierung** entfällt im Regelfall die Zahlpflicht gegenüber dem Finanzamt und damit auch die Notwendigkeit von Aufzeichnungen.

Auf schriftlichen Antrag gegenüber dem Finanzamt können landwirtschaftliche Betriebe aber auch die **Optierung** (**Regelbesteuerung**) wählen. Ab dem Übergang zur Optierung gelten nicht mehr (wie zur Pauschalierung) die Mehrwertsteuer-Pauschalsätze, sondern die allgemeinen Mehrwertsteuersätze von 7 % bzw. 19 %. Die vereinnahmte Mehrwertsteuer und die entrichtete Vorsteuer sind laufend aufzuzeichnen. Wurde ein entsprechender Antrag abgegeben, muss stets die "Optierung" angekreuzt werden.

Seite 24 ASEN 2016

# Gewinnermittlung im Wirtschaftsjahr 2015/2016 Bitte weiter mit Code 0462. Erfolgt für diesen Betrieb eine Gewinnermittlung für Code steuerliche Zwecke? 0461 Bitte weiter mit Code 0471. Code Bitte ankreuzen. Buchführung mit Jahresabschluss 0462

Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung

nach Durchschnittssätzen (§ 13a-Landwirt) durch Gewinnschätzung des Finanzamtes

# Umsatzbesteuerung 2015

Art der Gewinnermittlung 11

		Code	Bitte ankreuzen.
Form der Umsatzbesteuerung 2	Optierung (Regelbesteuerung)	0471	1
Torm dor omodizacotodorang	Pauschalierung		2

**ASEN 2016** Seite 25 Kennnummer:

# Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

# Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Agrarstrukturerhebung (ASE) wird im Frühjahr 2016 als Stichprobe bei höchstens 80 000 landwirtschaftlichen Betrieben und als allgemeine Erhebung durchgeführt. Ziel der Erhebung ist die Gewinnung umfassender, aktueller, wirklichkeitsgetreuer und zuverlässiger statistischer Informationen über die Betriebsstruktur sowie die wirtschaftliche und soziale Situation in den landwirtschaftlichen Betrieben. Die Daten dienen dazu, den Strukturwandel in der Landwirtschaft zu erkennen und auf seine Ursachen hin untersuchen zu können sowie Erntemengen zu berechnen und vorauszuschätzen. Die Ergebnisse bieten weiterhin für Regierung, Verwaltung, Berufsstand, Wirtschaft und Wissenschaft auf nationaler und supranationaler Ebene die notwendigen statistischen Grundlagen für Entscheidungen und Maßnahmen.

Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union in der EG-Betriebsstrukturerhebung abgedeckt. Die Ergebnisse werden auch für Planungen und Maßnahmen zu Gunsten der Landwirtschaft herangezogen.

Mit dem Erhebungsteil N werden ausgewählte Merkmale in den Bereichen Bodennutzung, Tierhaltung und ökologischer Landbau bei einem Teil der Betriebe erhoben.

# Rechtsgrundlagen

Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBI. I S. 3886), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Dezember 2014 (BGBI. I S. 1975) geändert worden ist,

Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über die Betriebsstrukturerhebungen und die Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden (ABI. L 321 vom 1.12.2008, S. 14, ABI. L 308 vom 24.11.2009, S. 27),

Gesetz zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlich genutzter Flächen vom 10. Juli 1995 (BGBI. I S. 910), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBI. I S. 1934) geändert worden ist,

Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBI. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBI. I S. 2749) geändert worden ist.

Erhoben werden die Angaben zu §8 Absatz 1 und zu §27 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1166/2008.

Die Auskunftsverpflichtung ergibt sich aus §93 Absatz 1 Satz 1 AgrStatG in Verbindung mit §15 BStatG. Nach §93 Absatz 2 Nummer 1 AgrStatG sind die Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen landwirtschaftlicher Betriebe auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Verpflichtung, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Die Antworten sind nach § 15 Absatz 3 BStatG wahrheitsgemäß, vollständig und innerhalb der von den statistischen Ämtern der Länder gesetzten Fristen zu erteilen.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben nach § 15 Absatz 6 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

# Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Ebenso ist nach § 98 Absatz 5 AgrStatG die Übermittlung von Tabellen mit nach Kreisen untergliederten statistischen Ergebnissen aus der Agrarstrukturerhebung für Aufgaben der Politikfolgenabschätzung für oberste Bundes- oder Landesbehörden an das Johann Heinrich von Thünen-Institut, Bundesforschungsinstitut für ländliche Räume, Wald und Fischerei, zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es auch zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zu übermitteln, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem/der Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können.

Nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 557/2013 der Kommission vom 17. Juni 2013 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr.223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Statistiken in Bezug auf den Zugang zu vertraulichen Daten für wissenschaftliche Zwecke (ABI. L 164 vom 18.6.2013. S. 16) darf Eurostat in seinen Räumen oder in den Räumen einer von Eurostat anerkannten Zugangseinrichtung für wissenschaftliche Zwecke Einzelangaben ohne Name und Anschrift zugänglich machen. Nach Artikel 7 Absatz 2 der genannten Verordnung darf Eurostat darüber hinaus Einzelangaben für wissenschaftliche Zwecke weitergeben, wenn diese so verändert wurden, dass die Gefahr einer Identifizierung der statistischen Einheit auf ein angemessenes Maß verringert wurde. Der Zugang nach Absatz 2 kann gewährt werden, sofern in der den Zugang beantragenden Forschungseinrichtung geeignete Sicherheitsmaßnahmen getroffen wurden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Seite 26 ASEN 2016

# Hilfsmerkmale, laufende Nummern, Ordnungsnummern, Trennen

Hilfsmerkmale sind Vor- und Familienname (gegebenfalls Firma, Instituts- oder Behördenname) und Anschrift der Auskunftspflichtigen sowie die Angabe zu Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sowie die Identifikationskennziffern im Rahmen der Verwendung von Verwaltungsdaten nach § 93 Absatz 5 und 6 AgrStatG. Sie dienen lediglich der technischen Durchführung der Erhebung und werden spätestens nach Abschluss der Prüfung der Angaben vom Fragebogen getrennt und in das Betriebsregister übernommen.

Ordnungsnummern wie die Gemeindekennziffer dienen der rationellen Aufbereitung oder werden zur strukturierten Ergebnisdarstellung benötigt.

# Kennnummer des Betriebes und Betriebsregister

Nach § 97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie und landesspezifische Kennnummer vergeben, die von den statistischen Ämtern der Länder in das nach § 97 Absatz 1 AgrStatG zu führende landwirtschaftliche Betriebsregister übernommen wird. Sie dient der agrarstatistischen Zuordnung der Betriebe.

In das Betriebsregister werden nach § 97 Absatz 2 AgrStatG folgende Hilfs- und Erhebungsmerkmale aufgenommen:

- Name und Anschrift der Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/ Leiterinnen der Betriebe
- Name, Rufnummer und Adresse für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen
- Betriebssitz und die Bezeichnung für regionale Zuordnungen sowie die Lagekoordinaten des Betriebssitzes
- Art des Betriebes
- Rechtsstellung des/der Betriebsinhabers/Betriebsinhaberin
- Größe der Flächen und Tierzahlen, die zur Bestimmung des Berichtskreises und der Schichtzugehörigkeit in der Stichprobe notwendig sind
- Kennnummer im Statistikregister
- Beteiligung an agrarstatistischen Erhebungen
- Tag der Aufnahme in das Betriebsregister
- Identifikationskennziffern im Rahmen der Verwendung von Verwaltungsdaten nach § 93 Absatz 5 und 6 AgrStatG
- Art der Bewirtschaftung

ASEN 2016 Seite 27





Name

Telefon oder E-Mail:

# Agrarstrukturerhebung 2016 (F) in forstwirtschaftlichen Betrieben

# Rücksendung bitte bis

Ansprechpartner/-in für Rückfragen

Landesamt für Statistik Niedersachsen Dezernat 42 Göttinger Chaussee 76 30453 Hannover

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter: Telefon 0511 - 9898 - Durchwahl Telefax 0511 - 120 99 - 27619

Ansprechpartner:

Frau Bünemann -2440 Herr Saraval

E-Mail:

Dezernat42@statistik.niedersachsen.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise finden Sie am Ende des Fragebogens.

Kennnummer: (bei Rückfragen bitte angeben)

Landesamt für Statistik Niedersachsen, Postfach 91 07 64 • 30427 Hannover

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Im Rahmen der Agrarstrukturerhebung 2016 werden auch alle forstwirtschaftlichen Betriebe Deutschlands ab einer bestimmten Mindestgröße befragt.

# Bitte prüfen Sie, ob Ihr Betrieb die folgende Erfassungsgrenze erreicht:

· 10 ha Waldfläche oder Flächen mit schnell wachsenden Baumarten (Kurzumtriebsplantagen)

Wenn Ihr Betrieb diese Grenze erreicht oder überschreitet, lesen Sie bitte die nachfolgenden Hinweise zum Ausfüllen des Fragebogens und beginnen anschließend mit dem Ausfüllen.

Wenn Ihr Betrieb diese Grenze nicht erreicht, tragen Sie bitte den Grund im Feld Bemerkungen auf Seite 2 ein und senden bitte Seite 1 und 2 des Fragebogens an den Absender zurück.

# Bitte gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie folgt vor:

1.	Geben Sie die erbetenen Informationen an, indem Sie die zutreffenden Antworten ankreuzen, z.B.	X
	bzw.	
2.	die erfragten Flächen rechtsbündig eintragen, z.B.	1,1,2,8

**ASEF 2016** Seite 1 Kennnummer:

	Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich. Name und Anschrift
Bitte zurücksenden an  Landesamt für Statistik Niedersachsen Dezernat 42 Postfach 91 07 64 30427 Hannover	Bemerkungen Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.
Diese Flächen können für länderspezifische Modifikationen genutzt w	erden.
Die weißen Flächen sind an den Umfang der Fragen anzupassen.	
Als Schrifttyp ist Arial zu verwenden.	diagrapa
Bei der Gestaltung der länderspezifischen Fragen sind die Rahmenbe zur Gestaltung standardisierter Fragebogen einzuhalten.	aingungen

Seite 2 ASEF 2016

	Code	Bitte ankreuzen.
Einzelunternehmen (Einzelperson, Ehepaar, Geschwister)	0040	11
Personengemeinschaften, -gesellschaften		
nicht eingetragener Verein		12
Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR, BGB-Gesellschaft)		13
Offene Handelsgesellschaft (OHG)		14
Kommanditgesellschaft (KG)		15
Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Co. Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG einschließlich Ltd. & Co. KG)		17
sonstige Personengemeinschaft (einschließlich Erbengemeinschaft)		16
Juristische Personen des privaten Rechts		
eingetragener Verein (e.V.)		61
eingetragene Genossenschaft (eG)		62
Gesellschaft mit beschränkter Haftung ( <b>GmbH</b> ) einschließlich Unternehmergesellschaft (UG bzw. <b>Mini-GmbH</b> )		63
Aktiengesellschaft (AG)		64
Anstalt, Stiftung und andere Zweckvermögen (einschließlich Gemeinschaftsforsten mit ideellen Besitzanteilen)		68
sonstige juristische Personen des privaten Rechts		69
Juristische Personen des öffentlichen Rechts		
Gebietskörperschaft Bund		21
Gebietskörperschaft Land		31
sonstige Gebietskörperschaften (Kreis, Gemeinde, Kommunalverbände)		41
sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts (Kirche, kirchliche Anstalt, Stiftung des öffentlichen Rechts, Personalkörperschaft)		51
Selbstbewirtschaftete Gesamtfläche des Betriebes 2016		
	Code	ha a
	2010	
Landwirtschaftlich genutzte Fläche (ohne Kurzumtriebsplantagen)	0240	
Waldflächen	0242	
Kurzumtriebsplantagen (z.B. Pappeln, Weiden, Robinien zur Energie- oder Zellstoffgewinnung)	0243	
Alle anderen Flächen (Gebäude- und Hofflächen sowie andere Flächen)	0246	
Selbstbewirtschaftete Gesamtfläche		
Bitte addieren Sie die Werte von Code 0240, 0242, 0243 und 0246.	0250	

# Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

# Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Agrarstrukturerhebung (ASE) wird im Frühjahr 2016 total in allen forstwirtschaftlichen Betrieben durchgeführt. Ziel der Erhebung ist die Gewinnung umfassender, aktueller, wirklichkeitsgetreuer und zuverlässiger statistischer Informationen über die forstwirtschaftlichen Betriebe. Die Daten dienen dazu, die Entwicklung in der Forstwirtschaft zu erkennen und auf ihre Ursachen hin untersuchen zu können. Die Ergebnisse bieten weiterhin für Regierung, Verwaltung, Berufsstand, Wirtschaft und Wissenschaft auf nationaler und supranationaler Ebene die notwendigen statistischen Grundlagen für Entscheidungen und Maßnahmen.

# Rechtsgrundlagen

Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBI. I S. 3886), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2014 (BGBI. I S. 1975) geändert worden ist,

Gesetz zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlich genutzter Flächen vom 10. Juli 1995 (BGBI. I S. 910), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBI. I S. 1934) geändert worden ist,

Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBI. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBI. I S. 2749) geändert worden ist.

Erhoben werden die Angaben zu §26 Absatz 3 AgrStatG.

Die Auskunftsverpflichtung ergibt sich aus §93 Absatz 1 Satz 1 AgrStatG in Verbindung mit §15 BStatG. Nach §93 Absatz 2 Nummer 1 AgrStatG sind die Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen der Betriebe auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Verpflichtung, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Die Antworten sind nach § 15 Absatz 3 BStatG wahrheitsgemäß, vollständig und innerhalb der von den statistischen Ämtern der Länder gesetzten Fristen zu erteilen.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben nach § 15 Absatz 6 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

#### Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Reglung von Einzelfällen, Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Ebenso ist nach § 98 Absatz 5 AgrStatG die Übermittlung von Tabellen mit nach Kreisen untergliederten statistischen Ergebnissen aus der Agrarstrukturerhebung für Aufgaben der Politikfolgenabschätzung für Oberste Bundes- oder Landesbehörden an das Johann Heinrich von Thünen-Institut, Bundes-

forschungsinstitut für ländliche Räume, Wald und Fischerei, zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zu übermitteln, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

# Hilfsmerkmale, laufende Nummern, Ordnungsnummern, Trennen

Hilfsmerkmale sind Vor- und Familienname (gegebenfalls Firma, Instituts- oder Behördenname) und Anschrift der Auskunftspflichtigen sowie die Angabe zu Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person. Sie dienen lediglich der technischen Durchführung der Erhebung und werden spätestens nach Abschluss der Prüfung der Angaben vom Fragebogen getrennt und in das Betriebsregister übernommen.

Ordnungsnummern wie die Gemeindekennziffer dienen der rationellen Aufbereitung oder werden zur strukturierten Ergebnisdarstellung benötigt.

# Kennnummer des Betriebes und Betriebsregister

Nach § 97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie und landesspezifische Kennnummer vergeben, die von den statistischen Ämtern der Länder in das nach § 97 Absatz 1 AgrStatG zu führende landwirtschaftliche Betriebsregister übernommen wird. Sie dient der agrarstatistischen Zuordnung der Betriebe.

In das Betriebsregister werden nach §97 Absatz 2 AgrStatG folgende Hilfs- und Erhebungsmerkmale aufgenommen:

- Name und Anschrift der Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen der Betriebe
- Name, Rufnummer und Adresse für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen
- Betriebssitz und die Bezeichnung für regionale Zuordnungen
- Art des Betriebes
- Rechtsstellung des/der Betriebsinhabers/Betriebsinhaberin
- Größe der Flächen die zur Bestimmung des Berichtskreises und der Schichtzugehörigkeit in der Stichprobe notwendig sind
- Kennnummer im Statistikregister
- Beteiligung an agrarstatistischen Erhebungen
- Tag der Aufnahme in das Betriebsregister

Seite 4 ASEF 2016